



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

Bereich Amtsgeschäfte, Beschaffungspolitik, Kommunikation
Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund KBB

Synopse Revision Beschaffungsgesetz

Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund KBB



Inhaltsverzeichnis

1	Anmerkungen zur Synopse	3
2	Einleitende Bemerkungen zum revBöB	4
3	Übersichtstabellen.....	5
3.1	Stichwortverzeichnis	5
3.2	Verlinkung Artikel aus revBöB	8
3.3	Verlinkung Artikel aus BöB	10
3.4	Verlinkung Artikel aus VöB	12
3.5	Übersicht wichtigste Neuerungen / Änderungen revVöB.....	14
4	Neuerungen - Neue Bestimmungen im revBöB	15
5	Änderungen - Angepasste Bestimmungen aus BöB / VöB.....	46
6	Anhänge revBöB.....	78
7	Wichtigsten Neuerungen/Änderungen revVöB	81

1 Anmerkungen zur Synopse

Ziel:

Das vorliegende Dokument wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Beschaffungsrechts (im folgenden revBöB resp. revVöB genannt) durch das KBB als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. In der Synopse wird das neue Beschaffungsrecht den bisherigen Beschaffungsbestimmungen gegenübergestellt, um den Anwendern den Vergleich des revidierten Beschaffungsrechts mit den bisherigen Beschaffungsbestimmungen des BöB / VöB zu erleichtern.

Das Ziel dieser **Gegenüberstellung** ist, **textliche Unterschiede, Änderungen sowie Neuerungen in der Gesetzgebung** rasch und übersichtlich zu erkennen. Einen zusätzlichen Mehrwert sollen die Hinweise des KBB (Erläuterungen) geben, indem sie die effektiven Neuerungen und Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sowie deren mögliche Praxisrelevanz aufzeigen. Zudem wird erfahrenen Einkäufern oder Beschaffungsjuristen ermöglicht, genau festzustellen, welche bereits bisher bestehende Bestimmung wo und in welcher Form im revidierten Gesetz aufgenommen wurde.

Aufbau / Handhabung:

Die Synopse gliedert sich grundsätzlich in die **zwei Teile: Neuerungen** (Neue Bestimmungen aus revBöB) und **Änderungen** (Angepasste Bestimmungen aus BöB / VöB). Im Teil Neuerungen werden alle neuen Inhalte, welche bislang nicht im BöB oder im VöB geregelt waren, aufgeführt. Der Teil Änderungen behandelt alle Inhalte des revidierten BöB, welche bereits in einer Form im bestehenden Gesetz oder der Verordnung geregelt waren, jedoch geändert oder angepasst ins neue Gesetz übernommen wurden.

Zudem wurden in einem **dritten Teil die wichtigsten Neuerungen/Änderungen aus der revidierten VöB** aufgenommen.

Um eine einfache Handhabung der Synopse zu ermöglichen, finden sich zu Beginn mehrere [Übersichtstabellen](#). Die einzelnen Artikel und Bezeichnungen wurden dabei verlinkt, damit man direkt zu den entsprechenden Textstellen resp. Artikeln springen kann.

Ebenso findet sich im Rahmen der Hinweise des KBB jeweils ein Verweis auf die Stelle in der Botschaft resp. der Erläuterungen, in welcher zusätzliche weiterführende Informationen zur jeweiligen Bestimmung zu finden sind.

Wichtig: Artikel, welche weder neu sind noch eine inhaltliche Änderung erfahren haben, werden in der Synopse nicht behandelt.

Stand:

Die Synopse basiert auf der von der vereinigten Bundesversammlung am 21.06.2019 verabschiedeten Gesetzesversion sowie auf der am 12.02.2020 vom Bundesrat verabschiedeten Verordnung.

2 Einleitende Bemerkungen zum revBöB

Über alles hinweg sind nachfolgende Grundsätze bzw. Paradigmenwechsel hervorzuheben, welche der Gesetzgeber auf Forderungen von Wirtschaft und Politik mit dem revBöB eingeführt hat und die eine **neue Vergabekultur** erfordern.

Ersichtlich wird das zunächst darin, dass die Ziele des Gesetzes breiter formuliert und der **Zweckartikel** nicht mehr nur den wirtschaftlichen, sondern auch den volkswirtschaftlich, **ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel** verlangt (Art. 2 lit. a revBöB).

Sodann soll **nicht mehr das «wirtschaftlich günstigste» Angebot den Zuschlag erhalten, sondern das «vorteilhafteste»** (Art. 41 Abs. 1 revBöB). Damit will der Gesetzgeber deutlich machen und sicherstellen, dass die **Qualität** und die übrigen in Art. 29 revBöB aufgeführten Zuschlagskriterien **im Verhältnis zum Preis mehr Gewicht erhalten** und auf die gleiche Stufe gestellt werden. Damit eröffnen sich den Vergabestellen neue Spielräume aber auch zusätzliche Konflikte zwischen verschiedenen öffentlichen Interessen. Die Spielräume sind bei der Umsetzung des Gesetzes zu nützen und die Interessenkonflikte gegeneinander abzuwägen.

Die Vergabestellen werden aufgrund des Katalogs von Zuschlagskriterien künftig beispielsweise gehalten sein, bei der Aufstellung ihrer Bewertungssysteme Themen wie **Nachhaltigkeit** mit allen ihren Aspekten gemäss Zweckartikel, Innovationsgehalt und Plausibilität der Angebote vermehrt zu berücksichtigen.

Dabei haben die Vergabestellen bei ihren Ausschreibungen gleichzeitig stärker darauf zu achten, dass sie keine unnötig hohen Teilnahmebedingungen und Anforderungen aufstellen. Dadurch soll der Wettbewerb noch weitergehend gefördert und den in der Schweiz produzierenden Unternehmen, insbesondere den KMU, eine faire Chance auf einen Zuschlag ermöglicht werden. Aufgrund der Teilnahmebedingungen und Anforderungen, welche öffentliche Vergabestellen der Schweiz aufstellen, sollen keine Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen entstehen, welche über das aufgrund der internationalen Abkommen und Verpflichtungen zwingend erforderliche Mass hinausgehen. Die Neuerungen bei den Bestimmungen zum Arbeitsschutz, den Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit (Art. 12 revBöB) sollen dafür sorgen, dass die hohen sozialen und ökologischen Standards in der Schweiz durch den internationalen Wettbewerb nicht untergraben werden.

Schliesslich sind die Vergabestellen neu explizit aufgefordert, bei ihren Vergaben konkrete und für die jeweiligen Umstände geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, unzulässigen Wettbewerbsabreden und Korruption vorzusehen (Art. 11 lit. b revBöB).

3 Übersichtstabellen

3.1 Stichwortverzeichnis

Thema	revBöB Neuerungen	revBöB Anpassungen	Geltendes Recht
Abbruch	Art. 43	Art. 43	Art. 30 VöB
Akteneinsicht	Art. 57	-	-
Anbieterinnen	Art. 6	Art. 6	Art. 4 BöB
Angebotsöffnung	Art. 37	Art. 37	Art. 24 VöB
Anwendbares Recht	Art. 5	Art. 5	Art. 2c VöB
Anwendbares Recht	-	Art. 55	Art. 26 Abs. 1 BöB
Aufbewahrung der Unterlagen	Art. 49	-	-
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	-	-	-
Aufschiebende Wirkung	Art. 54	Art. 54	Art. 28 BöB
Auftraggeberinnen	Art. 4	Art. 4	Art. 2 BöB
Ausnahmen	Art. 10	Art. 10	Art. 3 BöB
Ausschluss und Widerruf	Art. 44	Art. 44	Art. 8 Abs. 1 BöB / Art. 11 BöB / Art. 19 Abs. 3 BöB / Art. 25 Abs. 4 VöB
Ausstand	Art. 13	Art. 13	Art. 10 VwVG
Bauleistungen	-	-	-
Befreiung von der Unterstellung	-	Art. 7	Art. 2b Abs. 1 VöB
Begriffe	Art. 3	Art. 3	Art. 7 Abs. 1 VöB
Bereinigung der Angebote	-	Art. 39	Art. 20 BöB / Art. 25 VöB / Art. 26 VöB
Beschwerde	Art. 52	-	-
Beschwerdeentscheid	Art. 58	Art. 58	Art. 32 BöB / Art. 4 Abs. 2 BöB
Beschwerdefrist, Beschwerdegrund, Legitimation	Art. 56	Art. 56	Art. 30 BöB / Art. 31 BöB
Beschwerdeobjekt	Art. 53	Art. 53	Art. 29 BöB
Bestimmung Auftragswert	-	Art. 15	Art. 7 BöB / Art. 14a VöB / Art. 15 VöB / Art. 15a VöB
Bewertung der Angebote	Art. 40	Art. 40	Art. 25 Abs. 3 VöB

Bietergemeinschaften und Subunternehmerinnen	Art. 31	Art. 31	Art. 21 Abs. 1 VöB
Dialog		Art. 24	Art. 26 a VöB
Dienstleistungen	-	Anhang 3	Anhang 1a VöB
Eignungskriterien	Art. 27	Art. 27	Art. 9 BöB
Einhaltung Arbeitsschutzbestimmungen / Arbeitsbedingungen / Lohngleichheit	Art. 12	Art. 12	Art. 8 BöB / Art. 6 VöB / Art. 7 VöB
Einladungsverfahren	-	Art. 20	Art. 3 BöB / Art. 35 VöB
Elektronische Auktion	Art. 23	-	-
Eröffnung von Verfügungen	-	Art. 51	Art. 23 BöB / Art. 28 VöB
Formerfordernisse	-	-	
Freihändiges Verfahren	Art. 21	Art. 21	Art. 16 BöB / Art. 13 VöB
Fristen	Art. 46	-	-
Fristverkürzungen im Staatsvertragsbereich	Art. 47	-	-
Gegenstand	Art. 1	-	-
ILO-Übereinkommen	-	-	-
Inhalt der Ausschreibung	Art. 35	-	-
Inhalt der Ausschreibungsunterlagen	Art. 36	-	-
Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone	-	Art. 59	Art. 68b VöB / Art. 68d Abs. 1 VöB
Lieferungen	-	Anhang 2	Anhang 1 VöB
Lose und Teilleistungen	-	Art. 32	Art. 21 Abs. 1 ^{bis} BöB / Art. 22 VöB
Offenes Verfahren	-	-	-
Öffentliche Aufträge ausserhalb Staatsvertragsbereich	Anhang 5	-	-
Öffentlicher Auftrag	Art. 8	-	-
Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb sowie Studienaufträge	Art. 22	Art. 22	Art. 13 Abs. 3 BöB / Art. 40-57 VöB
Prüfung der Angebote	Art. 38	Art. 38	Art. 25 VöB
Rahmenverträge	Art. 25	-	-
Sanktionen	Art. 45	-	-
Schlussbestimmungen	-	-	-
Schwellenwerte	-	Art. 16	Art. 6 Abs. 2 BöB, Art. 7 Abs. 2 BöB /

			Art. 2a Abs. 4 VöB / Art. 2c Abs. 2 VöB / Art. 14 VöB
Schwellenwerte	-	Anhang 4	Art. 6 BöB / Art. 2a Abs. 3 VöB / Art. 14 VöB / Art. 36 Abs. 2 VöB
Selektives Verfahren	-	Art. 19	Art. 15 BöB / Art. 12 VöB
Statistik	Art. 50	Art. 50	Art. 25 BöB / Art. 31 VöB
Technische Spezifikationen	Art. 30	Art. 30	Art. 12 BöB / Art. 16a Abs. 4 VöB
Teilnahmebedingungen	Art. 26	-	
Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen	Art. 9	-	
Varianten	-	Art. 33	Art. 22a VöB
Verfahrensarten	-	-	
Verfahrensgrundsätze	Art. 11	-	
Veröffentlichungen	Art. 48	Art. 48	Art. 24 BöB / Art. 8 VöB / Art. 28 VöB
Vertragsabschluss	-	Art. 42	Art. 22 BöB
Verzeichnisse	Art. 28	Art. 28	Art. 10 BöB / Art. 10 VöB / Art. 11 VöB
Vorbefassung	Art. 14	-	
Zuschlag	Art. 41	-	
Zuschlagskriterien	-	Art. 29	Art. 21 BöB / Art. 27 Abs. 3 VöB
Zweck	-	Art. 2	Art. 1 BöB

3.2 Verlinkung Artikel aus revBöB

Artikel revBöB	Neuerungen in revBöB	Anpassungen in revBöB
Gegenstand	Art. 1	-
Zweck	-	Art. 2
Begriffe	Art. 3	Art. 3
Auftraggeberinnen	Art. 4	Art. 4
Anwendbares Recht	Art. 5	Art. 5
Anbieterinnen	Art. 6	Art. 6
Befreiung von der Unterstellung	-	Art. 7
Öffentlicher Auftrag	Art. 8	-
Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen	Art. 9	-
Ausnahmen	Art. 10	Art. 10
Verfahrensgrundsätze	Art. 11	-
Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit	Art. 12	Art. 12
Ausstand	Art. 13	Art. 13
Vorbefassung	Art. 14	-
Bestimmung des Auftragswerts	-	Art. 15
Schwellenwerte	-	Art. 16
Verfahrensarten	-	-
Offenes Verfahren	-	-
Selektives Verfahren	-	Art. 19
Einladungsverfahren	-	Art. 20
Freihändiges Verfahren	Art. 21	Art. 21
Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb sowie Studienaufträge	Art. 22	Art. 22
Elektronische Auktionen	Art. 23	-
Dialog	-	Art. 24
Rahmenverträge	Art. 25	-
Teilnahmebedingungen	Art. 26	-
Eignungskriterien	Art. 27	Art. 27
Verzeichnisse	Art. 28	Art. 28
Zuschlagskriterien	-	Art. 29
Technische Spezifikationen	Art. 30	Art. 30
Bietergemeinschaften und Subunternehmerinnen	Art. 31	Art. 31
Lose und Teilleistungen	-	Art. 32
Varianten	-	Art. 33
Formerfordernisse	-	-
Inhalt der Ausschreibung	Art. 35	-

Inhalt der Ausschreibungsunterlagen	Art. 36	-
Angebotsöffnung	Art. 37	Art. 37
Prüfung der Angebote	Art. 38	Art. 38
Bereinigung der Angebote	-	Art. 39
Bewertung der Angebote	Art. 40	Art. 40
Zuschlag	Art. 41	-
Vertragsabschluss	-	Art. 42
Abbruch	Art. 43	Art. 43
Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags	Art. 44	Art. 44
Sanktionen	Art. 45	-
Fristen	Art. 46	-
Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich	Art. 47	-
Veröffentlichungen	Art. 48	Art. 48
Aufbewahrung der Unterlagen	Art. 49	-
Statistik	Art. 50	Art. 50
Eröffnung von Verfügungen	-	Art. 51
Beschwerde	Art. 52	-
Beschwerdeobjekt	Art. 53	Art. 53
Aufschiebende Wirkung	Art. 54	Art. 54
Anwendbares Recht	-	Art. 55
Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation	Art. 56	Art. 56
Akteneinsicht	Art. 57	-
Beschwerdeentscheid	Art. 58	Art. 58
Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone	-	Art. 59
Vollzug	-	-
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	-	-
Übergangsbestimmung	-	-
Referendum und Inkrafttreten	-	-

3.3 Verlinkung Artikel aus BöB

Bestehendes Recht (BöB)	Anpassungen in revBöB
Art. 1 Zweck	Art. 2
Art. 2 Auftraggeberinnen	Art. 4
Art. 3 Ausnahmen	Art. 10 / Art. 20
Art. 4 Ausländische Anbieter und Anbieterinnen	Art. 6
Art. 5 Begriffe	Art. 3
Art. 6 Umfang des Auftrags	Art. 16 / Anhang 4
Art. 7 Auftragswert	Art. 15 / Art. 16
Art. 8 Verfahrensgrundsätze	Art. 12 / Art. 44
Art. 9 Eignungskriterien	Art. 27
Art. 10 Prüfungssystem	Art. 28
Art. 11 Ausschluss und Widerruf des Zuschlags	Art. 44
Art. 12 Technische Spezifikationen	Art. 30
Art. 13 Verfahrensarten und Wahl des Verfahrens	Art. 22
Art. 14 Offenes Verfahren	-
Art. 15 Selektives Verfahren	Art. 19
Art. 16 Freihändiges Verfahren	Art. 21
Art. 17 Fristen	-
Art. 18 Ausschreibung	-
Art. 19 Formvorschriften	Art. 44
Art. 20 Verhandlungen	Art. 39
Art. 21 Zuschlagskriterien	Art. 29 / Art. 32
Art. 22 Vertragsschluss	Art. 42
Art. 23 Eröffnung von Verfügungen	Art. 51
Art. 24 Veröffentlichungen	Art. 48
Art. 25 Statistik	Art. 50
Art. 26 Anwendbares Recht	Art. 55
Art. 27 Beschwerde	-
Art. 28 Aufschiebende Wirkung	Art. 54
Art. 29 Anfechtbare Verfügungen	Art. 53
Art. 30 Beschwerdefrist	Art. 56
Art. 31 Beschwerdegründe	Art. 56
Art. 32 Beschwerdeentscheid	Art. 58
Art. 33 Revision	-
Art. 34 Schadenersatz	Art. 58

Art. 35 Schadenersatzbegehren und Frist	Art. 58
---	-------------------------

3.4 Verlinkung Artikel aus VöB

Bestehendes Recht (VöB)	Anpassungen in revBöB
Art. 1 Gegenstand	-
Art. 2 Geltungsbereich	-
Art. 2a Dem Gesetz unterstellte Auftraggeberinnen und Tätigkeiten	Art. 4 / Art. 16 / Anhang 4
Art. 2b Befreiung von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht	Art. 7
Art. 2c Gemeinsame Beschaffungen	Art. 5 / Art. 16
Art. 2d Beschaffung durch eine Drittperson	-
Art. 3 Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen	-
Art. 4 Grundsatz	-
Art. 5 Einsichtsrecht	-
Art. 6 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen	Art. 12
Art. 7 Arbeitsbedingungen	Art. 3 / Art. 12
Art. 8 Publikationsorgan	Art. 48
Art. 9 Überprüfung der Eignung	Art. 27
Art. 10 Prüfungssystem	Art. 28
Art. 11 Aufnahme ins Verzeichnis	Art. 28
Art. 12 Selektives Verfahren	Art. 19
Art. 13 Freihändiges Verfahren	Art. 21
Art. 14 Bagatellklausel	Art. 16 / Anhang 4
Art. 14a Bestimmung des Auftragswertes	Art. 15
Art. 15 Auftragswert von Verträgen mit Laufzeit	Art. 15
Art. 15a Vertragsdauer bei wiederkehrenden Leistungen	Art. 15
Art. 16 Ausschreibung	-
Art. 16a Leistungsbeschreibung	Art. 30
Art. 17 Ausschreibungsunterlagen	Art. 36
Art. 18 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen	-
Art. 19 Fristen	-
Art. 19a Fristverkürzungen	-
Art. 20 Ausnahmen von den Formvorschriften	-
Art. 21 Bietergemeinschaften und Rechtsform	Art. 31
Art. 21a Vorbefassung	Art. 14
Art. 22 Gesamtangebote, Lose und Teilangebote	Art. 32

Art. 22a Varianten	Art. 33
Art. 23 Vergütungsanspruch der Anbieter und Anbieterinnen	-
Art. 23a Vorbestehende Immaterialgüterrechte	-
Art. 24 Öffnung der Angebote	Art. 37
Art. 25 Bereinigung und Bewertung der Angebote	Art. 38 / Art. 39 / Art. 40 / Art. 44
Art. 26 Verhandlungen	Art. 39
Art. 26a Dialog	Art. 24
Art. 27 Bewertungssystem	Art. 29
Art. 28 Bekanntmachung des Zuschlags	Art. 48 / Art. 51
Art. 29 Vertragsschluss	-
Art. 29a Zahlungsfristen	-
Art. 30 Abbruch, Wiederholung und Neuauflage des Vergabeverfahrens	Art. 43
Art. 31 Statistik	Art. 50
Art. 32 (3. Kapitel: Übrige Beschaffungen) Geltungsbereich	Anhang 5
Art. 33 Gegenrecht	Art. 6
Art. 34 Verfahrensarten und Wahl des Verfahrens	-
Art. 35 Einladungsverfahren	Art. 20
Art. 36 Freihändiges Verfahren	Anhang 4
Art. 37 Zuschlagskriterien	Art. 41
Art. 38 Vertragsschluss	-
Art. 39 Vergabeentscheide	-
Art. 40 – 57: 4. Kapitel Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb	Art. 22
Art. 68a Kommission	-
Art. 68b Aufgaben	Art. 59
Art. 68c Geschäftsreglement	-
Art. 68d Finanzierung und Vergütungen	Art. 59

3.5 Übersicht wichtigste Neuerungen / Änderungen revVöB

Regelungen revVöB	
Art. 1	Gegenrecht
Art. 2	Befreiung von der Unterstellung unter das BöB
Art. 3	Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption
Art. 4	Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien
Art. 5	Einladungsverfahren
Art. 6	Dialog
Art. 8	Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen
Art. 10	Dokumentationspflichten
Art. 13	Leistungsarten (Wettbewerb- & Studienauftragsverfahren)
Art. 14	Anwendungsbereich
Art. 15	Verfahrensarten
Art. 16	Unabhängiges Expertengremium
Art. 17	Besondere Bestimmungen zum Wettbewerbsverfahren
Art. 18	Ansprüche aus dem Wettbewerb oder Studienauftrag
Art. 19	Weisungen
Art. 20	Sprache der Veröffentlichungen
Art. 21	Sprache der Ausschreibungsunterlagen
Art. 22	Sprache der Eingaben
Art. 23	Verfahrenssprache
Art. 24	Preisprüfung
Art. 25	Ausschluss und Sanktion
Art. 26	Zugangsrecht der Wettbewerbskommission
Art. 27	Bekanntgabe der Beschaffungen ab 50 000 Franken

4 Neuerungen - Neue Bestimmungen im revBöB

Thema	revBöB	Erläuterungen
<p>Gegenstand</p>	<p>Art. 1 Gegenstand Dieses Gesetz findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch unterstellte Auftraggeberinnen innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Das revBöB folgt einem - im Vergleich zum bisherigen Bundesbeschaffungsrecht - neuen Regelungskonzept.</p> <p>Das Gesetz findet – abgesehen von wenigen Ausnahmen (Art. 10) - neu auf alle Vergaben von öffentlichen Aufträgen (definiert in Art. 8 und 9 revBöB) durch unterstellte Auftraggeberinnen (definiert in Art. 4 revBöB) innerhalb <u>und</u> ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung. Die wenigen Sonderbestimmungen, die ausschliesslich auf Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung finden, sind abschliessend in Anhang 5 zum revBöB referenziert.</p> <p>Der Aufbau des Gesetzes orientiert sich an der neuen Struktur des GPA 2012 sowie am Ablauf eines Vergabeverfahrens.</p> <p>Kurz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alles Wesentliche im Gesetz, in der Verordnung nur noch Ausführungsbestimmungen - von positiver Aufzählung von unterstellten Aufträgen bisher - zu umfassendem Geltungsanspruch mit negativer Aufzählung von Ausnahmen neu. - Reihenfolge der Normen gemäss Relevanz entlang dem Ablauf des Beschaffungsprozesses <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Das neue Regelungskonzept bringt eine Klärung und Vereinfachung. Gleichwohl werden sich Fragen zur Auslegung und Anwendung stellen, die mittels Praxisbildung zu klären sind.</p> <p><u>Weitere Erläuterungen:</u> vgl. Botschaft S. 1883</p> <p>LINK Anhang 5 revBöB in Kapitel 4 «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Begriffsdefinitionen</p>	<p>Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. <i>Anbieterin</i>: natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gruppe solcher Personen, die Leistungen anbietet, sich um die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung, die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erteilung einer Konzession bewirbt;</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Legaldefinitionen sind neu. Sie stammen zum Teil unverändert aus dem GPA 2012 und dienen zum andern der einheitlichen Umsetzung durch Bund und Kantone in nationales Recht der Schweiz.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Die Inhalte der Legaldefinitionen sind zwar nicht gänzlich neu. Durch die Klarstellungen des Gesetzgebers wird jedoch mehr und zwischen Bund und Kantonen harmonisierte Rechtssicherheit erreicht, was in der Praxis sicher hilfreich sein wird.</p>

	<p>b. <i>öffentliches Unternehmen</i>: Unternehmen, auf das staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn das Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, wenn es hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder wenn dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;</p> <p>c. <i>Staatsvertragsbereich</i>: Geltungsbereich der internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen; [...]</p> <p>e. <i>Arbeitsschutzbestimmungen</i>: Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung.</p>	<p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1887</p> <p>LINK Art. 3 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
--	--	--

<p>Unterstellung (Neu aus GPA-Anhängen)</p>	<p>Art. 4 Auftraggeberinnen</p> <p>¹ Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verwaltungseinheiten der zentralen und der dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 19978 und nach den dazugehörigen Ausführungsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Fassung; b. die eidgenössischen richterlichen Behörden; c. die Bundesanwaltschaft; d. die Parlamentsdienste <p>² Öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, unterstehen diesem Gesetz, soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben:[...]</p> <p>h. Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.</p> <p>³ Die Auftraggeberinnen nach Absatz 2 unterstehen diesem Gesetz nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Für die subjektive Unterstellung wird nicht mehr auf die (neu indikative) GPA-Liste verwiesen, sondern auf die Anhänge 1 und 2 zur RVOV (vgl. Abs. 1 lit. a).</p> <p>Während die Aufzählung der unterstellten Verwaltungseinheiten im GPA 1994 abschliessend war, lässt die exemplarische Liste im GPA 2012 Raum für Entwicklungen und Anpassungen, d.h. sie ist dynamisch zu verstehen. Da für die Unterstellung jeweils die zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltende Fassung der RVOV zu beachten ist (Lit. a), können im Verlauf der Zeit Organisationseinheiten neu unterstellt oder von der Unterstellung befreit werden.</p> <p>Zudem werden die Gerichte, die Bundesanwaltschaft und die Parlamentsdienste nun dem Staatsvertragsbereich unterstellt.</p> <p>Die Sektorenunterstellung ist nun vollständig und gesetzeshierarchisch korrekt im vorliegenden Art. 4 abgebildet (vgl. Abs. 2).</p> <p>Bei Abs. 3 handelt es sich um eine Klärung zum Zweck der Rechtssicherheit.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Zum einen ändert sich der subjektive Anwendungsbereich des BöB (vgl. Abs. 1 lit. b-d) und zum anderen wird auch auf eine dynamische Regelung (Verweis auf jeweils zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültige RVOV) umgestellt.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1888 ff.</p> <p>LINK Art. 4 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Anwendbares Recht bei mehreren Auftraggebern</p>	<p>Art. 5 Anwendbares Recht</p> <p>² Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeberinnen sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht einer beteiligten Auftraggeberin zu unterstellen.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Neu können die Auftraggeberinnen im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von Abs. 1 den konkreten Auftrag dem Recht einer der beteiligten Auftraggeberin unterstellen, auch wenn diese nicht den Hauptteil der Finanzierung trägt. Die Rechtswahl darf allerdings nicht dazu führen, dass eine Auftraggeberin oder deren Beschaffung von der Unterstellung unter das Beschaffungsrecht befreit wird.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Ja. Art. 5 Abs. 2 revBöB gibt den beteiligten Auftraggeberinnen den nötigen Spielraum, den konkreten Umständen der gemeinsamen Beschaffung Rechnung zu tragen und die hierfür geeignetste Rechtswahl zu treffen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1891 f. LINK Art. 5 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>

<p>Rechtswahl für öffentliche oder private Unternehmen</p>	<p>Art. 5 Anwendbares Recht ³ Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden, oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Dieser Absatz gibt neu die Möglichkeit, dass öffentliche oder private Unternehmen wählen dürfen, welchem Recht sie ihre Beschaffungen unterstellen möchten (kantonales Recht oder Bundesrecht).</p> <p>Zwecks Rechtssicherheit sollte die Rechtswahl nicht von Fall zu Fall geändert werden, sondern über eine gewisse Zeitspanne Bestand haben.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Praxisrelevanz beschränkt sich auf die betreffenden öffentlichen oder privaten Unternehmen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1892</p> <p>LINK Art. 5 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Gegenrecht / Listenführung</p>	<p>Art. 6 Anbieterinnen ³ Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben. Die Liste wird periodisch nachgeführt.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> In der Liste werden die Staaten aufgeführt, welche im Rahmen eines Gegenrechts Marktzutritt gewähren. Gegenrecht bedeutet vergleichbaren und effektiven Marktzutritt schweizerischer Anbieterinnen zu ausländischen Beschaffungsmärkten. Die Liste wird laufend aktualisiert und steht den Auftraggeberinnen zur Verfügung. Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe weitere Ausführungen zu dieser Liste vorgenommen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Diese Liste wird ein wirkungsvolles Hilfsmittel für Vergabestellen sein, die im Nicht-Staatsvertragsbereich bei Angeboten aus Staaten, die nicht Vertragspartner des GPA sind, jeweils zu prüfen haben, ob der betreffende Staat per Freihandelsabkommen oder sonstiger Vereinbarung Marktzutritt für Schweizer Unternehmen gewährt. Andernfalls können Angebote aus solchen Staaten ausgeschlossen werden.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1893</p> <p>LINK Art. 6 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p> <p>LINK Art. 1 revVöB.</p>
<p>Definition öffentlicher Auftrag (Neu aus GPA)</p>	<p>Art. 8 Öffentlicher Auftrag ¹ Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeberin und Anbieterin abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch die Anbieterin erbracht wird. ² Es werden folgende Leistungen unterschieden:</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> <u>Abs. 1:</u> Bisher gab es weder im BöB noch in der VöB eine Definition des öffentlichen Auftrags. Mit der Aufnahme einer entsprechenden Definition soll die damit verbundene Rechtsunsicherheit beseitigt und der objektive Geltungsbereich des Gesetzes klarer festgelegt werden. Die Definition folgt bewährter Rechtsprechung.</p>

	<p>a. Bauleistungen; b. Lieferungen; c. Dienstleistungen.¹</p> <p>³ Gemischte Aufträge setzen sich aus unterschiedlichen Leistungen nach Absatz 2 zusammen und bilden ein Gesamtgeschäft. Die Qualifikation des Gesamtgeschäfts folgt der finanziell überwiegender Leistung. Leistungen dürfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder gebündelt werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen.</p> <p>⁴ Im Staatsvertragsbereich unterstehen diesem Gesetz die Leistungen nach Massgabe der Anhänge 1–3, soweit sie die Schwellenwerte nach Anhang 4 Ziffer 1 erreichen.</p> <p>⁵ Die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs und die darauf anwendbaren Sonderbestimmungen sind in Anhang 5 aufgeführt.</p>	<p><u>Abs. 3:</u> Indem für gemischte Aufträge die aus der Rechtsprechung entwickelte Schwergewichtstheorie (vgl. bspw. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 2008, B-1773/2006) aufgenommen wird, gemäss der sich die vergaberechtliche Zuordnung des Gesamtgeschäfts (Abs. 4 oder 5) nach den in finanzieller Hinsicht überwiegender Leistungsteilen richtet, wird Klarheit geschaffen. Zudem wird ein Misch- und Bündelungsverbot als Pendant zum Zerstückerungsverbot nach Art. 15 revBöB für den Fall statuiert, dass damit eine Umgehung des Beschaffungsgesetzes beabsichtigt oder bewirkt wird.</p> <p><u>Abs. 4 und 5:</u> Mit der Revision des Beschaffungsrechts werden auch öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs auf Gesetzesstufe gehoben (vormals im 3. Kapitel VöB auf Verordnungsstufe). Das revidierte BöB unterscheidet daher zwischen öffentlichen Aufträgen innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (vgl. Definition in Art. 3 lit. c revBöB). Erfüllt ein öffentlicher Auftrag die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 4, so handelt es sich um einen Auftrag im Staatsvertragsbereich, auf den mithin sämtliche Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden. Entspricht ein öffentlicher Auftrag den Merkmalen von Anhang 5 Ziff. 1, so handelt es sich um einen Auftrag ausserhalb des Staatsvertragsbereichs, auf den die Bestimmungen des Gesetzes nur insoweit Anwendung finden, als Anhang 5 Abs. 2 keine Sonderbestimmungen dafür enthält.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Mit der vorgeschlagenen Änderung auf Gesetzesstufe wird die Kodifizierung in Bund und Kantonen angeglichen und Rechtssicherheit geschaffen (Harmonisierung). Durch die Angleichung der Normhierarchie wird klargestellt, dass für öffentliche Aufträge innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs – bis auf die (wenigen) Sonderbestimmungen in Anhang 5 Abs. 2 – dieselben Grundsätze und Bestimmungen gelten.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1895 ff.</p> <p>LINK Anhang 5 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Konzessionen (Kodifikation Praxis CH)</p>	<p>Art. 9 Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen</p> <p>Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn der Anbieterin dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die sie im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihr dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen vor.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Gesetzliche Verankerung der (subsidiären) Anwendbarkeit des Beschaffungsrechts auf Vergaben gewisser Konzessionen und Übertragungen gewisser öffentlicher Aufgaben. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll Rechtssicherheit geschaffen und eine Angleichung auf Stufe Bund an die auf kantonaler Ebene bereits bestehende Ausschreibungspflicht gemäss Artikel 2 Absatz 7 BGBM erreicht werden.</p>

¹ Die in Abs. 2 aufgezählten Leistungen enthalten gegenüber der heutigen Regelung weder eine Neuerung noch eine Anpassung.

		<p>Sog. „Dienstleistungskonzessionen“ und die Übertragung öffentlicher Aufgaben werden weder vom GPA 1994 noch vom GPA 2012 erfasst (im Gegensatz zu den „Baukonzessionen“).</p> <p>Konzessionen, die nicht im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben stehen (z. B. Sondernutzungskonzessionen) oder die der Bewerberin kein Alleinstellungsmerkmal vermitteln, werden von der vorliegenden Bestimmung nicht erfasst. Spezialgesetzliche Regeln gehen dieser Bestimmung immer vor (vgl. Beispiele in Botschaft S. 1900).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Wenn die wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel bzw. der Gebühren der Leistungsbezüger nicht durch ein geeignetes Verfahren in einem Spezialgesetz sichergestellt wird, kommen subsidiär die Bestimmungen des revBöB zur Anwendung.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1899 ff.</p>
<p>Ausnahmen (Neu aus GPA)</p>	<p>Art. 10 Ausnahmen</p> <p>¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf; b. den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran; c. die Ausrichtung von Finanzhilfen gemäss dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990; d. Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken; [...] f. die Verträge des Personalrechts; g. folgende Rechtsdienstleistungen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Vertretung des Bundes oder eines öffentlichen Unternehmens des Bundes durch eine Anwältin oder einen Anwalt in einem nationalen oder internationalen Schiedsgerichts-, Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren und damit zusammenhängende Dienstleistungen, 2. Rechtsberatung durch eine Anwältin oder einen Anwalt im Hinblick auf ein mögliches Verfahren nach Ziffer 1, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, 	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> In Art. 10 revBöB sind nun alle öffentlichen Aufträge und Geschäfte zusammengefasst, auf die das revBöB keine Anwendung findet (bisheriger Art. 3 Abs. 1 und 2 BöB, bisherige Erkenntnisse und Rechtsprechung der CH- oder EU-Gerichte sowie neue bzw. neu kodifizierte Ausnahmen aufgrund GPA).</p> <p><u>Abs. 1 lit. a:</u> Neu kodifiziert. Der Begriff «Gewerblicher Verkauf oder Wiederverkauf» bedeutet Veräusserung unter Wettbewerbsbedingungen. Die Norm findet ihre Grundlage im revidierten GPA (Art. II Abs. 2 Lit. a (ii) GPA).</p> <p><u>Abs. 1 lit. b:</u> Neu explizit kodifiziert.</p> <p><u>Abs. 1 lit. c:</u> Kodifizierung von CH-Rechtsprechungspraxis. Die Finanzhilfe darf einzig der Förderung oder dem Erhalt einer von der Empfängerin gewählten Aufgabe dienen.</p> <p><u>Abs. 1 lit. d:</u> Neu kodifiziert. Unter diese Ausnahme fallen etwa die Bewirtschaftung von öffentlichen Schulden sowie Liquiditäts- und Fremdwährungsbewirtschaftung. Nicht unterstellt werden zudem die Vermögensbewirtschaftung für alle Anlageklassen sowie die Beschaffung von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang. Zu denken ist insbesondere an die Vermögensbewirtschaftung durch Organe der ersten und zweiten Säule (z.B. Compenswiss) sowie durch andere Verwaltungseinheiten oder Organisationen.</p> <p><u>Abs. 1 lit. f:</u> Kodifizierung von CH-Rechtsprechungspraxis.</p> <p><u>Abs. 1 lit. g:</u> Neue Regelung, welche die genannten Rechtsdienstleistungen vom Anwendungsbereich des revBöB ausnimmt. Ausgenommen sind</p>

	<p>auf die sich die Beratung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird; [...]</p> <p>i. die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Bundes.</p> <p>³ Dieses Gesetz findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:</p> <p>a. bei Anbieterinnen, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;</p> <p>b. bei anderen, rechtlich selbstständigen Auftraggeberinnen, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeberinnen diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen erbringen;</p> <p>c. bei unselbstständigen Organisationseinheiten der Auftraggeberin;</p> <p>d. bei Anbieterinnen, über die die Auftraggeberin eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für die Auftraggeberin erbringen.</p>	<p>auch die mit dem Vertretungsmandat «zusammenhängenden Dienstleistungen», z.B. Dokumentations- und Übersetzungsdienstleistungen sowie <i>Expertenmandate</i> (Gutachten).</p> <p>Artikel 10 Buchstabe d, Ziffern i und ii der Richtlinie 2014/24/EU79 sieht eine analoge Regelung vor. Die Ausnahme steht in Einklang mit der Positivliste nach Annex 5 zum GPA («Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftslandes und des Völkerrechts, umfasst lediglich einen (anderen) Teil von CPC 861»).</p> <p><u>Abs. 1 lit. i:</u> Vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Bundes (z.B. PUBLICA, Vorsorgeeinrichtungen der SBB oder der Post).</p> <p><u>Abs. 3 lit. a:</u> Lit. a betrifft sog. Monopolanbieter. Gemäss GPA sind damit Beschaffungen von Gütern oder Dienstleistungen gemeint, die nur bei Einrichtungen mit einem ausschliesslichen Recht getätigt werden können, das ihnen aufgrund von veröffentlichten Gesetzes-, Reglements- oder Verwaltungsbestimmungen gewährt wurde (zum Beispiel für die Beschaffung von Trinkwasser, Energie usw.). Nicht darunter fallen faktische Monopolanbieter, also solche Anbieter, welche aufgrund einer faktischen Situation, wie bspw. eine marktbeherrschende Stellung, die einzigen Anbieter sind.</p> <p><u>Abs. 3 lit. b:</u> Vorliegend handelt es sich um die sogenannte Instate-Vergabe. Dies bedeutet, dass die Beschaffung einer Auftraggeberin bei einer anderen (unterstellten) Auftraggeberin (unabhängig davon, ob von derselben oder einer anderen Staatsebene, d. h. Bund, Kanton oder Gemeinde) nicht öffentlich ausgeschrieben werden muss. Mit einer solchen Vergabe darf der Wettbewerb nicht verzerrt werden. Offen ist daher zurzeit noch die Frage, inwieweit Private an der öffentlichen Auftragnehmerin beteiligt sein dürfen.</p> <p><u>Abs. 3 lit. c:</u> Dabei handelt es sich um die Kodifizierung bisheriger Praxis: Inhouse-Vergaben sind vergaberechtsfrei. Dies ergibt sich aus der Wettbewerbsneutralität einer Vergabe innerhalb derselben juristischen Person („make or buy-Entscheid“).</p> <p><u>Abs. 3 lit. d:</u> Mit Buchstabe d wird die ursprünglich vom Europäischen Gerichtshofes stammende Praxis der sog. „Quasi-Inhouse“ Vergabe ins Schweizer Recht übernommen („Teckal-Entscheid“). Voraussetzung zur Anwendung dieser Norm ist einerseits die Kontrolle der Vergabestelle über die Auftragnehmerin „wie über eine eigene Dienststelle“, und andererseits, dass letztere ihre Leistungen im Wesentlichen für die Auftraggeberin erbringt (gemäss Botschaft mindestens 80 Prozent der fraglichen Leistungen).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Abs. 1 lit. a: Rechtssicherheit durch explizite Klärung der Ausnahme.</p>
--	---	---

		<p>Abs. 1 lit. b: Galt bisher schon so. Abs. 1 lit. c: Bisherige Rechtsprechung neu explizit kodifiziert. Abs. 1 lit. d: Ja, etwa für Compenswiss Abs. 1 lit. f: Galt bisher schon so Abs. 1 lit. g: Ja, neuer Ausnahmetatbestand. Abs. 3 lit. a: Rechtssicherheit durch explizite Klärung der Ausnahme. Der Bezug von Leistungen bei Monopolanbietern und dessen beschaffungsrechtliche Konsequenz waren bisher nicht im BöB geregelt. Abs. 3 lit. b: Hier besteht eine grosse Praxisrelevanz für die Vergabepaxis des Bundes. Die bisherige Praxis wurde kodifiziert. Allerdings sind noch einige Fragen offen, welche mit der Anwendung der nun bestehenden Rechtsnorm geklärt werden müssen. Abs. 3 lit. c: Praxisrelevant, da Kodifizierung der bisherigen Praxis Abs. 3 lit. d: Kodifizierung der bisherigen Praxis.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1903 ff.</p> <p>LINK Art. 10 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Verfahrensgrundsätze</p>	<p>Art. 11 Verfahrensgrundsätze Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet die Auftraggeberin folgende Verfahrensgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch. b. Sie trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption. c. Sie achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieterinnen. d. Sie verzichtet auf Abgebotsrunden. e. Sie wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieterinnen. 	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Die Verfahrensgrundsätze von aktuellem Art. 8 BöB sind neu auf Art. 11 und 12 revBöB aufgeteilt und werden durch die nebenstehenden Litera ergänzt. Dadurch werden vom Beschaffungsablauf her systematisch am richtigen Ort die für alle nachfolgenden Verfahrensabschnitte zu beachtenden Grundsätze statuiert. Das führt zu Klarheit, Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit.</p> <p>Lit. a: Explizite Kodifizierung der bisherigen Praxis, abgeleitet aus dem Gesetzeszweck in Art. 2 revBöB bzw. Art. 1 BöB.</p> <p>Lit. b: Damit werden die Vergabestellen in die Pflicht genommen, in den Ausschreibungen für den konkreten Fall geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, unzulässigen Wettbewerbsabreden und Korruption vorzusehen. <u>Siehe hierzu auch Art. 3 revVöB.</u></p> <p>Lit. d: Neu expliziter Verzicht auf reine Preisverhandlungen/Abgebotsrunden. Das aktuelle Bundesrecht lässt solche reinen Preisverhandlungen ohne Einschränkung zu (Art. 26 VöB). Diese Einschränkung ist eine Konzession an ein Kernanliegen der Kantone und der Wirtschaft. Sie war eine wichtige Voraussetzung, dass die Harmonisierung im vorliegenden breiten Ausmass vereinbart werden konnte. Schliesslich entspricht sie einer Empfehlung der NEAT- Aufsichtsdelegation.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u></p>

		<p>Neu dürfen Preisanpassungen ausschliesslich durchgeführt werden, wenn in einem laufenden Vergabeverfahren aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Auftragspräzisierungen oder (unwesentlichen) –änderungen oder - eines besseren Verständnisses des Auftrags bzw. der Offerten im Rahmen der Angebotsbereinigung (vgl. Art. 39 revBöB) <p>zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebots die Einräumung der Möglichkeit von Preisanpassungen angezeigt ist. Mittels aktuellen und professionellen Marktabklärungen sowie klaren und vollständigen Leistungsbeschreibungen sollen die Vergabestellen noch vermehrt sicherstellen, dass es nur noch ausnahmsweise (vgl. Art. 21 Abs. 1, Art. 23, Art. 24 und Art. 39 Abs. 2 und 3 revBöB) zu Preisanpassungen kommt.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1908 ff.</p> <p>LINK Art. 3 revVöB</p>
--	--	---

<p>Informationsaustausch zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen</p>	<p>Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit</p> <p>¹ Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.</p> <p>² Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 6 einhalten. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren</p> <p>³ Die Auftraggeberin vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland, die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt.</p> <p>⁶ Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 - 3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten der Auftraggeberin Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u></p> <p>Zu Abs. 1: Auf Bundesebene gilt bezüglich der Arbeitsschutzbestimmungen weiterhin das Leistungsortprinzip. Damit besteht weiterhin eine Diskrepanz zwischen BöB und Binnenmarktgesetz (BGBM), welches für die Kantone und Gemeinden gilt und vorsieht, dass die Vorschriften am Sitz oder der Niederlassung der Anbieterin massgebend sind.</p> <p>Die Absicht der Möglichkeit nach Abs. 2 weitere Nachweise zu verlangen, war, die Einhaltung nationaler Arbeitsnormen (bspw. Ferien, bezahlte Freitage, Arbeitspausen, Wochenendarbeit) auch von ausländischen Anbietern einzufordern (siehe hierzu Art. 4 revVöB).</p> <p>Hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit wurde neu Abs. 3 geschaffen, welcher die bisherige Logik der Teilnahmebedingungen bezüglich Arbeitsschutzbestimmungen übernimmt: Leistungen, welche in der Schweiz erbracht werden, müssen sich an das nationale Umweltrecht halten, für im Ausland erbrachte Leistungen bezeichnet der Bundesrat die einzuhaltenen internationalen Standards (siehe hierzu Art. 4 sowie Anhang 2 revVöB).</p> <p>Zu Abs. 6: Damit die Auftraggeberin beurteilen können, ob Anlass zur Ergriffung von Massnahmen gemäss Artikel 44 oder sogar Sanktionen gemäss Art. 45 besteht, müssen sie und die zuständigen Organe und Behörden die notwendigen Informationen austauschen können.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u></p> <p>Diese Bestimmung unterstreicht die Wichtigkeit einer nachhaltigen Beschaffung und schafft zusammen mit Art. 26, 44 und 45 die Möglichkeit, Anbieter auszuschliessen, wenn sie die entsprechenden Teilnahmebedingungen nicht einhalten. Ausserdem wird damit die gesetzliche Grundlage für die Informationsweitergabe (Datenschutz) geschaffen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1911 f; Amtliches Bulletin zur NR-Debatte</p> <p>LINK Art. 12 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p> <p>LINK Art. 4 revVöB</p>
--	---	---

<p>Ausstand</p>	<p>Art. 13 Ausstand</p> <p>¹ Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten der Auftraggeberin oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die: [...]</p> <p style="padding-left: 40px;">e. aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.</p> <p>² Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandsgrundes vorzubringen.</p> <p>³ Über Ausstandsbegehren entscheidet die Auftraggeberin oder das Expertengremium unter Ausschluss der betreffenden Person.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u></p> <p>Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, ist Art. 10 VwVG nicht ohne Weiteres auf den Beschaffungsvorgang übertragbar. Er wurde deshalb mit Art. 13 revBöB leicht angepasst. Im Unterschied zur Unabhängigkeitspflicht von Richtern oder Behörden der hoheitlichen Verwaltung, kann dasselbe Mass an Unabhängigkeit insbesondere der blosse Anschein der Befangenheit gerade in hoch spezialisierten Beschaffungsmärkten nicht übernommen werden. Aus diesem Grund ist nun nicht mehr „der blosse Anschein“ der Befangenheit genügend, damit eine Person in den Ausstand tritt. Vielmehr muss eine tatsächliche Befangenheit vorliegen, also eine solche, die sich konkret auf den Beschaffungsvorgang auswirkt.</p> <p>Beim Auffangtatbestand von lit. e steht der Beschaffungsstelle der Nachweis offen, dass die vorgebrachten Umstände, welche die Unabhängigkeit in Frage stellen könnten (), nicht relevant sind bzw. waren für den Ausgang des Verfahrens. Die Tatbestände von Art. 13 Abs. 1 lit. a – d sind als absolut zu verstehen. Sind diese erfüllt, müssen die betroffenen Personen in den Ausstand treten. Bei Art. 13 Abs. 1 lit. e muss die die Befangenheit behauptende Person die Umstände aufzeigen. Der Nachweis des Gegenteils durch die Vergabestelle, dass die geltend gemachten Umstände für den Ausgang des Verfahrens nicht relevant sind, ist hingegen zugelassen. Mit einer Befangenheitsrüge darf nicht bis zum Zuschlag zugewartet werden (vgl. Absatz 2). Vielmehr muss eine Anbieterin dieses Begehren vorbringen, sobald sie Kenntnis von Tatsachen erlangt, die ihr eine Befangenheit als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Vergabestelle entscheidet über das Begehren durch einen Zwischenentscheid, welcher mit Beschwerde anfechtbar ist. Die als befangen gerügte Person wirkt bei diesem Entscheid nicht mit.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u></p> <p>Der blosse Anschein der Befangenheit wird mit der neuen Bestimmung nicht mehr ausreichen. Für den Ausstand wird neu vielmehr eine tatsächliche Befangenheit vorliegen müssen. Eine solche, die sich konkret auf den Beschaffungsvorgang auswirkt.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1915 f.</p> <p>Siehe Art. 13 revBöB in Kapitel 5 «Angepasste Bestimmungen aus BöB / VöB»</p> <p>LINK Art. 13 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
------------------------	---	---

<p>Marktabklärung führt nicht zu Vorbefassung</p>	<p>Art. 14 Vorbefassung ³ Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch die Auftraggeberin führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieterinnen. Die Auftraggeberin gibt die Ergebnisse der Marktabklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Mit Absatz 3 wollte der Gesetzgeber - in Ergänzung zu den im Übrigen aus dem bisherigen Art. 21a VöB übernommenen Ausstandsbestimmungen - klarstellen, dass eine korrekt durchgeführte Marktabklärung nicht zu einer unzulässigen Vorbefassung führt. Er wollte damit die in der Praxis immer wieder festgestellte Unsicherheit der Vergabestellen beseitigen, welche die Qualität der Marktabklärungen stark beeinträchtigt oder sogar dazu geführt hat, dass auf Marktabklärungen in der erforderlichen Tiefe verzichtet wurde.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Der neue Absatz gibt den Vergabestellen die Sicherheit, dass aus juristischer Sicht nichts dagegenspricht, zu Beginn der Vergabeverfahren die Marktabklärungen im notwendigen Umfang durchzuführen. Sie sind ein wichtiger Faktor für erfolgreiche Beschaffungen.</p> <p>Gleichbehandlung und Transparenz sind bei Marktabklärungen weiterhin im gleichen Ausmass wie bisher zu wahren. Die mit der Marktabklärung befasste Unternehmung sollte kein potentieller Anbieter sein oder zumindest keinen Wissensvorsprung erhalten, der nicht mit geeigneten Mitteln (vgl. Abs. 2 und Ergänzung des NR) beseitigt werden kann. Das Erstellen von Ausschreibungsunterlagen durch potentielle Anbieter bleibt verboten. Wo möglich sollte mit der betreffenden Unternehmung weiterhin im Voraus geklärt und vereinbart werden, dass sie sich nicht am Ausschreibungsverfahren beteiligen darf.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1919</p>
<p>Freihändige Vergabe zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen</p>	<p>Art. 21 Freihändiges Verfahren ² Die Auftraggeberin kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist: e. Ein Wechsel der Anbieterin für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Es wird ein neuer Folge-Freihänder geschaffen, welcher die bisherigen Ausnahmetatbestände Art. 13 Abs. 1 lit. f, Art. 13 Abs. 1 lit. e und Art. 13 Abs. 1 lit. h VöB verbindet und den heutigen Art. 36 Abs, 2 lit. d VöB auf Gesetzesstufe verankert.</p> <p>Wichtigste Eckpunkte, welche sich der Botschaft entnehmen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Freihänder ist nur zulässig, wenn die Ursprungsbeschaffung vergaberechtskonform war. • Die Ursprungsbeschaffung muss mindestens im Einladungsverfahren vergeben worden sein. • Die Summe aller Freihänder darf grundsätzlich nicht höher sein als die Ursprungsbeschaffung. Nachgewiesene Ausnahmefälle müssen stichhaltig begründet werden. <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Die gesamte Folgebeschaffungsthematik wird hier neu geregelt. Praxis, Lehre und Rechtsprechung werden die neuen Kriterien/Anforderungen für die Zulässigkeit eines solchen Folge-Freihänders noch definieren müssen.</p>

		<p>Die Herausforderung wird insbesondere in der Abgrenzung zum Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 2 lit. c (ehemals Art 13 Abs. 1 Bst. c VöB) und der Sicherstellung einer restriktiven auf Ausnahmefälle beschränkten Anwendung bestehen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1926 ff</p> <p>LINK Art. 21 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Studienauftrag</p>	<p>Art. 22 Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb sowie Studienaufträge</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Neu ist, dass die bisherigen Regelungen in der VöB betreffend Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb eine gesetzliche Delegationsgrundlage erhalten. Weiter wird der bisher in der VöB nicht erwähnte Studienauftrag explizit aufgeführt.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Für die Praxis hat dies insofern eine Auswirkung, als dass diese Instrumente mit der Gesetzesrevision Verbreitung über den Baubereich hinausfinden können.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1930</p> <p>LINK Art. 22 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p> <p>LINK Art. 13ff revVöB</p>
<p>Elektronische Auktionen (Neu aus GPA)</p>	<p>Art. 23 Elektronische Auktionen</p> <p>¹ Die Auftraggeberin kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Gesetz eine elektronische Auktion durchführen. Dabei werden die Angebote nach einer ersten vollständigen Bewertung überarbeitet und mittels elektronischer Hilfsmittel und allenfalls mehrfacher Durchgänge neu geordnet. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.</p> <p>² Die elektronische Auktion erstreckt sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Gesamtpreis erteilt wird; oder b. auf die Preise und die Werte für quantifizierbare Komponenten wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt wird. <p>³ Die Auftraggeberin prüft, ob die Anbieterinnen die Eignungskriterien und ob die Angebote die technischen Spezifikationen erfüllen. Sie nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Diese Bestimmung wurde neu im GPA aufgenommen: Artikel I (Begriffsbestimmungen) unter lit. f beschreibt das Instrument der Auktion als „(...) <i>iterative Verfahren, bei denen Bieter mittels elektronischer Hilfsmittel neue Preise und/oder für nicht preisliche, quantifizierbare Komponenten des Angebots neue Werte im Verhältnis zu den Evaluationskriterien oder beides vorlegen, wodurch eine Rangliste oder Neuordnung der Angebote entsteht.</i>“</p> <p>Das Verfahren ist in Ziff. IV Abs. 3 des GPA 2012 ausführlich geregelt. Die eigens dafür statuierte Bestimmung enthält alsdann Art. XIV des Erlasses. Die Beschreibung beschränkt sich auf die Inhalte, welche den Teilnehmern vor dessen Beginn zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>Art. 23 des revBöB regelt das Verfahren abgeleitet aus den vorstehenden Bestimmungen erstmals auf nationaler Ebene (d.h. Voraussetzungen sowie Durchführung in den Einzelheiten). Das Augenmerk gilt dabei insbesondere den anzuwendenden Mechanismen insbesondere im Kontext der Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz sowie der Vertraulichkeit.</p>

	<p>vor. Vor Beginn der Auktion stellt sie jeder Anbieterin zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel; b. das Ergebnis der ersten Bewertung ihres Angebots; und c. alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion. <p>⁴ Alle zugelassenen Anbieterinnen werden gleichzeitig und auf elektronischem Weg aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Die Auftraggeberin kann die Zahl der zugelassenen Anbieterinnen beschränken, sofern sie dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben hat.</p> <p>⁵ Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Durchgänge umfassen. Die Auftraggeberin informiert alle Anbieterinnen in jedem Durchgang über ihren jeweiligen Rang.</p>	<p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Es wird eine neues Element für die Ausgestaltung von Vergabeverfahren geschaffen. Bisherige Erfahrungen zum Verfahren aus der EU (bis jetzt keine Erfahrungen auffindbar von Schweizer Vergabestellen) werden hierfür heranzuziehen empfohlen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S.1931 f.</p>
<p>Rahmenverträge (Kodifizierung Praxis EuGH)</p>	<p>Art. 25 Rahmenverträge</p> <p>¹ Die Auftraggeberin kann Vereinbarungen mit einer oder mehreren Anbieterinnen ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann die Auftraggeberin während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.</p> <p>² Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.</p> <p>³ Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.</p> <p>⁴ Wird ein Rahmenvertrag mit nur einer Anbieterin abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann die Auftraggeberin die jeweilige Vertragspartnerin schriftlich auffordern, ihr Angebot zu vervollständigen.</p> <p>⁵ Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbieterinnen abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen nach Wahl der Auftraggeberin entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Das GPA erwähnt das Instrument der Rahmenverträge nicht explizit. Im EU-Recht findet sich der Begriff der Rahmenvereinbarung jedoch bereits in den Richtlinien von 2004. Das schon seit längerem auch in der Schweiz breit angewandte Instrument wird im revBöB nun eine explizite gesetzliche Grundlage erhalten. Darin enthalten sind auch Regelung zu Rahmenverträgen mit mehreren Zuschlagsempfängern.</p> <p>Festgehalten wird unter anderem diese Eckpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Volumenvorgabe für den Gesamtpreis aller Leistungen durch Vergabestelle wird in der Botschaft zu Abs. 1 explizit als Möglichkeit aufgeführt. - Grundsätzliche Laufzeit von 5 Jahren, keine Rahmenverträge auf unbestimmte Dauer. Botschaft sagt aber, dass u.a. ein Minutenderverfahren für eine längere Laufzeit sprechen kann. - Es werden „zureichende Gründe“ benötigt um Rahmenverträge mit mehreren Zuschlagsempfängern abzuschliessen. Gemäss Botschaft sind dies: u.a. Gründe des Ressourcenbedarfs, der Versorgungssicherheit, der Vermeidung einer Abhängigkeit von einer einzelnen Lieferantin, zur Senkung der Transaktionskosten. - Abrufverfahren wird in groben Zügen geregelt (Abs. 5), Spielraum für andere Abrufverfahren bleibt aber bestehen (Bspw. Rangfolge definieren im Rahmenvertrag). - Die Botschaft und Art. 53 Abs. 6 halten fest, dass gegen den Abschluss von Einzelverträgen keine (beschaffungsrechtliche) Beschwerde erhoben werden kann. - Es wird festgehalten (Abs. 5), dass die Kriterien für den Minutender oder ein sonstiges Abrufverfahren entweder im Rahmenvertrag oder in den Ausschreibungsunterlagen definiert sein müssen.

	<p>erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert die Auftraggeberin schriftlich die Vertragspartnerinnen und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit. b. Die Auftraggeberin setzt ihnen eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag. c. Die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich. d. Die Auftraggeberin schliesst den Einzelvertrag mit derjenigen Vertragspartnerin, die gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet. 	<p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Der bisherige Einsatz von Rahmenvertragsausschreibungen wird durch diesen neuen Artikel grundsätzlich gefestigt und kodifiziert. Die mögliche längere Laufzeit des RV mit Mehrfachzuschlägen (Abs. 3 i.V.m. der Botschaft) ist neu. Sie ist aber kombiniert mit Abs. 2 zu lesen, welcher festhält das keine Behinderung oder Beseitigung des Wettbewerbs erfolgen darf.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S.1935 ff.</p>
<p>Teilnahmebedingungen</p>	<p>Art. 26 Teilnahmebedingungen ¹ Die Auftraggeberin stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass die Anbieterin und ihre Subunternehmerinnen die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Konzentrierte Aussage am geeigneten Ort des Prozesses zur Verbesserung der Klarheit und der gesetzlichen Grundlage im Sinne einer Anleitung, was relevant ist bei dieser Vorprüfung.</p> <p>Die Einhaltung wird neu explizit auch von den Subunternehmern verlangt.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Bezüglich unzulässiger Wettbewerbsabreden wird grösseres Augenmerk und konkrete Massnahmen von den Vergabestellen erwartet.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1940 f</p>

<p>Erfüllung öffentlicher Aufträge als EK nicht zulässig (Neu aus GPA)</p>	<p>Art. 27 Eignungskriterien [...] ⁴ Sie darf nicht zur Bedingung machen, dass die Anbieterin bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge einer diesem Gesetz unterstellten Auftraggeberin erhalten hat.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Die Einholung von Referenzen anderer Auftraggeberinnen bleibt weiterhin zulässig (vgl. Art. VIII Abs. 2 Lit. b GPA 2012). Stets müssen jedoch auch vergleichbare Aufträge anderer öffentlicher oder privater Auftraggeberinnen als Referenz zugelassen werden. Die Regelung gilt ebenfalls in Bezug auf Zuschlagskriterien und technische Spezifikationen. Grundlage ist die Regelung von Artikel VIII Absatz 2 Buchstabe a GPA 2012.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Zementierung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Förderung des Wettbewerbs.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1942.</p> <p>LINK Art. 27 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Angaben in Verzeichnissen (Neu aus GPA)</p>	<p>Art. 28 Verzeichnisse [...] ⁴ In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieterinnen zugelassen, die nicht in einem Verzeichnis figurieren, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Das GPA sieht in Artikel IX Absätze 7 bis 13 neu eine „multi-use list“ vor. Es handelt sich um die Thematik über Verzeichnisse, die einer effizienten Abwicklung von Verfahren dienen sollen.</p> <p>Neu wird nicht mehr der Begriff «Prüfsysteme» sondern eben «Verzeichnisse» verwendet.</p> <p>In Abs. 4 wird nun klargestellt, dass auch bei einem bestehenden Verzeichnis ein vollumfänglicher Wettbewerb zugelassen werden muss, sich also alle geeigneten Anbieter am Beschaffungsvorhaben beteiligen können.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Bisher haben Verzeichnisse im vorstehenden Sinn kaum Verwendung gefunden. Ob sich dies in Zukunft (insb. durch die Möglichkeit von elektronischen Eingaben; vgl. Art. 34 Abs. 2 e BöB) ändern wird, ist abzuwarten.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1942 f.</p> <p>LINK Art. 28 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>

<p>Exemplarische Aufzählung der Anforderungen, welche als TS infrage kommen (Neu aus GPA)</p>	<p>Art. 30 Technische Spezifikationen ¹ Die Auftraggeberin bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung. ² Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich die Auftraggeberin, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen. ⁴ Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen. [...]</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Absatz 1 setzt die Vorgaben des GPA zur Verhinderung unnötiger Hemmnisse für den internationalen Handel durch TS oder Verfahren zur Konformitätsbescheinigung (Art. X Abs. 1 GPA 2012) um. Der Begriff der technischen Spezifikationen ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Die Aufzählung möglicher TS im Gesetz ist exemplarisch, wie auch die Liste im GPA 2012 (vgl. Art. I lit. u GPA 2012). Die weitreichendste ist hier wohl die Nennung des Produktionsverfahrens als mögliches TS.</p> <p>Absatz 4: Neu wird explizit festgehalten, dass auch TS zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorgegeben werden dürfen (vgl. auch Artikel X Absatz 6 GPA 2012). Obwohl sie im Endprodukt nicht sichtbar sind, können sich ökologisch motivierte technische Spezifikationen auch auf den Herstellungsprozess beziehen, sofern ein sachlicher Bezug zum Beschaffungsgegenstand vorliegt (vgl. auch Artikel I Buchstabe u GPA 2012). Solche TS dürfen jedoch (wie die anderen TS) nicht zu handelshemmenden Auswirkungen oder einer Verzerrung des Wettbewerbs führen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Es erfolgt eine klare Stärkung der Nachhaltigkeit im Sinne von Art. 2 revBöB, wobei dadurch keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes erfolgen soll.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1945 f</p> <p>LINK Art. 30 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Mehrfachbewerbungen (Subunternehmer / Bietergemeinschaften)</p>	<p>Art. 31 Bietergemeinschaften und Subunternehmerinnen ² Mehrfachbewerbungen von Subunternehmerinnen oder von Anbieterinnen im Rahmen von Bietergemeinschaften sind nur möglich, wenn sie in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen werden.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Die grundsätzliche Zulassung der Mehrfachbewerbung (die sowohl für die Subunternehmerinnen als auch Anbieterinnen als Mitglied eines Konsortiums/einer Bietergemeinschaft gilt) wird explizit gesetzlich verankert. Bisher gab es keine einheitliche Praxis in diesem Bereich. Die Zulassung einer solchen Mehrfachbewerbung benötigte aber einen expliziten Hinweis in den Ausschreibungsunterlagen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Zusätzlich zur Frage, ob man im konkreten Fall Subunternehmer ausnahmsweise ausschliessen will/muss, wird sich die Vergabestelle zusätzlich auch die Frage stellen müssen, ob bspw. ein Subunternehmer bei mehreren Angeboten beteiligt sein darf/soll. Um diese Fragen «korrekt» beantworten zu können ist eine umfassende Marktkennntnis (weiterhin) unabdingbar.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 99 ff.</p> <p>LINK Art. 31 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>

<p>Leistungserbringung durch Anbieterin</p>	<p>Art. 31 Bietergemeinschaften und Subunternehmerinnen ³ Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich von der Anbieterin zu erbringen.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Neu kann die Vergabestelle nicht mehr frei definieren, ob der Anbieter selbst oder ein allfälliger Subunternehmer die «charakteristische Leistung» seines Ausschreibungsgegenstandes erbringen soll. Dadurch sollen insbesondere Zusatzkosten für die öffentliche Hand verhindert werden. Von dieser Regelung darf gemäss Botschaft nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Das revBöB macht klare Vorgaben zur Leistungserbringung der Anbieterin die durch die Vergabestellen insbesondere bei der Erstellung des Ausschreibungsobjektes zu beachten sein werden. Ein gewisser Spielraum bleibt aber durch die Definition der «charakteristischen Leistung» bestehen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1947 ff.</p> <p>LINK Art. 31 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Inhalte Ausschreibung</p>	<p>Art. 35 s. die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie eine kostendeckende Gebühr; u. gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter</p>	<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> lit. s: Es kann durch die Vergabestelle eine kostendeckende Gebühr für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen verlangt werden. Die Erhebung darüberhinausgehender Kosten, beispielsweise zum Schutz von geistigem Eigentum, ist hingegen nicht zugelassen.</p> <p>lit. u: Neu muss in der Ausschreibung festgehalten werden, welche Anbieter zwar vorbefasst sind, aber dennoch zum Verfahren zugelassen werden. Dies stellt eine zusätzliche Massnahme im Sinne der Transparenz dar. Ebenso dient es der Rechtssicherheit, da ein allfälliges Rügen gegen die Zulassung eines solchen Anbieters durch einen Konkurrenten bereits mit der Ausschreibung selbst vorgenommen werden muss.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Bezüglich der Nennung des vorbefassten Anbieters handelt es sich um eine Vorgabe, welche in der Praxis in vielen Fällen bereits so umgesetzt wurde. Neu ist, dass dies als Muss-Angabe gefordert wird.</p>
<p>Inhalt der Ausschreibungsunterlagen</p>	<p>Art. 36 h. alle anderen für die Offertstellung erforderlichen Modalitäten und Bedingungen, insbesondere die Angabe, in welcher Währung (in der Regel Schweizerfranken) das Angebot einzureichen ist;</p>	<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Neu muss in den Ausschreibungsunterlagen zwingend festgehalten werden, welche Währungen für ein Angebot zulässig sind.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Diese Angabe wurde in vielen Ausschreibungen im administrativen Teil, unter einzubeziehende Kosten, bereits vorgenommen. Neu wird dies eine Pflichtangabe für alle Ausschreibungen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1951</p>

<p>2-Couvert-Methode</p>	<p>Art. 37 ³ Sind Leistung und Preis eigenständig in je zwei separaten Couverts anzubieten, ist für die Öffnung der Couverts je gemäss den Absätzen 1 und 2 vorzugehen, wobei die Gesamtpreise erst im Protokoll über die Öffnung der zweiten Couverts festzuhalten sind.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Wird die sog. 2-Couvert-Methode gemäss Art. 38 Abs. 4 revBöB angewendet, sind zwei Öffnungsprotokolle zu erstellen – eines für die Leistungs- und das andere für die Preisangebote. Die Öffnung der Preisangebote und die Erstellung des entsprechenden Protokolls müssen zeitlich nach der Öffnung der Leistungsangebote durchgeführt werden, da zuerst die Leistungsangebote ohne Kenntnis des Preises zu evaluieren sind. Im offenen Verfahren müssen die Vergabestellen die Preiscouverts aller Anbieter öffnen, welche die von ihr aufgestellten Minimalanforderungen (Eignungskriterien und Technische Spezifikationen) erfüllen; im selektiven Verfahren die Preiscouverts aller Anbieter, welche das Präqualifikationsverfahren überstanden haben.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Vgl. Art. 38 Abs. 4</p> <p>LINK Art. 37 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Einsicht in Offertöffnungsprotokoll</p>	<p>Art. 37 ⁴ Allen Anbieterinnen wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Das Offertöffnungsprotokoll war im Bundesbeschaffungsrecht bisher nicht öffentlich. Neu ist dieses Protokoll auf Verlangen einer Anbieterin offenzulegen. Die Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll vor einer allfälligen Bereinigung ist vor dem Hintergrund von Wettbewerbsabreden heikel.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Diese Anpassung wird zu einer Änderung der administrativen Abläufe bei den Vergabestellen führen. Noch unklar ist, wann der früheste Zeitpunkt der Einsichtnahme ist und ob der späteste Zeitpunkt bei Zuschlagserteilung (Publikation) oder erst bei Rechtskraft des Zuschlags erreicht ist. Diesbezüglich wird sich noch eine Praxis und allenfalls Rechtsprechung bilden müssen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1951 f.</p> <p>LINK Art. 37 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Zwingende Nachfrage bei tiefen Preisen</p>	<p>Art. 38 Prüfung der Angebote ³ Geht ein Angebot ein, dessen Gesamtpreis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss die Auftraggeberin bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Neu besteht eine Prüfungspflicht bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten entgegen der bisherigen «kann» Formulierung, welche es den Vergabestellen überlassen hat, anhand der konkreten Umstände zu entscheiden, ob eine Überprüfung des Preises erforderlich ist.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Neu werden Kriterien festzulegen sein, wann von einem ungewöhnlich niedrigen Angebot auszugehen ist, und mithin eine Prüfungspflicht besteht. Je nach Ausgestaltung werden hier in Zukunft häufiger Prüfungsschritte durchzuführen sein.</p>

		<p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1952 f.</p> <p>LINK Art. 38 revBöB in «Angepasste Bestimmungen»</p>
2-Couvert-Methode	<p>Art. 38 Prüfung der Angebote</p> <p>⁴ Sind Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten, so erstellt die Vergabestelle in einem ersten Schritt eine Rangliste entsprechend der Qualität der Angebote. In einem zweiten Schritt bewertet sie die Gesamtpreise.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Neu wird im Gesetz die Möglichkeit einer Zwei-Couvert-Methode bei der Angebotseinreichung und -öffnung vorgesehen. Dabei ist in der Ausschreibung anzukündigen, dass die offerierte Leistung und der Angebotspreis in jeweils separaten Umschlägen einzureichen sind. Bei der Offertöffnung wird dann zuerst das Leistungs-Couvert geöffnet und evaluiert und erst anschließend das Preis-Couvert. Mit der Preisevaluation wird somit die Qualitätsevaluation ergänzt und zu einer Gesamtevaluation vervollständigt. Die Überlegung dahinter ist, dass dadurch die Leistung und Qualität einer Offerte noch unabhängiger von ihrem Preis evaluiert werden kann und mit dieser Methode somit eine objektive Evaluation der Offerten zusätzlich erleichtert wird.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Die Zwei-Couvert-Methode bietet eine neue mögliche Evaluationsmethode. Somit kann eine Evaluation entsprechend ausgestaltet werden, es kann aber auch an der bisher verbreiteten «Ein-Couvert-Methode» festgehalten werden.</p> <p>LINK Art. 38 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
Eingeschränkte Bewertung	<p>Art. 40 Bewertung der Angebote</p> <p>² Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat die Auftraggeberin dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann sie alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt sie nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Mit der vorgesehenen Regelung wird eine effiziente und wirtschaftliche Abwicklung von Beschaffungsverfahren ermöglicht, indem für Vorhaben, bei welcher die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand bedeutet, die Möglichkeit einer sog. „Short-list“ (nur die mittels einer ersten Prüfung bestplatzierten Angebote werden komplett geprüft und bewertet) gegeben wird. Vorteil für Anbieterinnen und Auftraggeberinnen gegenüber dem selektiven Verfahren besteht darin, dass bei der ersten Prüfung nicht nur die Eignungskriterien geprüft, sondern auch die Lösungsansätze und Inhalte einer ersten Prüfung unterzogen werden. Das erhöht insbesondere die Chancen von KMU und Start-ups.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Mit dieser Bestimmung erhält die sog. Short-list eine gesetzliche Grundlage. Durch die Praxis wird zu klären sein, welche Anforderungen an diese erste Prüfung gestellt werden um dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu genügen (z.B. Ermessen der Vergabestelle, Intensität der ersten Prüfung, Nachbereinigung)</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1955 f.</p> <p>LINK Art. 40 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>

<p>Zuschlag</p>	<p>Art. 41 ¹ Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Künftig wird der Zuschlag nicht mehr dem wirtschaftlich günstigsten, sondern dem vorteilhaftesten Angebot erteilt. Diese Terminologie ist näher an der GPA-Terminologie. Am Grundsatz, dass das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag erhalten soll, wurde aber auch in der NR-Debatte festgehalten. Der Gesetzgeber will mit dieser Neuerung aber deutlich machen und sicherstellen, dass die Qualität und die übrigen in Art. 29 revBöB aufgeführten Zuschlagskriterien im Verhältnis zum Preis mehr Gewicht erhalten und auf die gleiche Stufe gestellt werden.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Mit dieser Neuerung will der Gesetzgeber die Grundlage und den nötigen Spielraum für die Umsetzung der geforderten neuen Vergabekultur schaffen. So verlangt der Zweckartikel nicht mehr nur den wirtschaftlichen, sondern auch den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 lit. a revBöB). Ferner werden die Vergabestellen gehalten sein, bei der Aufstellung ihrer Bewertungssysteme Themen wie Innovationsgehalt, Lebenszykluskosten und Plausibilität der Angebote vermehrt zu berücksichtigen. Schliesslich ist bei der Festlegung der Anforderungen darauf zu achten, dass KMU eine faire Chance auf einen Zuschlag haben und die Einhaltung der hohen sozialen und ökologischen Standards in der Schweiz von allen Anbieterinnen gleichermassen eingefordert werden. Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft, S. 1956 f; Amtliches Bulletin NR-Debatte</p>
<p>Abbruch</p>	<p>Art. 43 Abbruch ¹ Die Auftraggeberin kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn: [...] d. die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten; [...] ² Im Fall eines gerechtfertigten Abbruchs haben die Anbieterinnen keinen Anspruch auf eine Entschädigung.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Art. 43 Abs. 1 lit. d hält die bisherige Rechtsprechung fest, wonach Verfahren abgebrochen werden dürfen, wenn die Angebote den Kostenrahmen deutlich überschreiten. Es müssen auch in Fällen nach lit. d die allgemeinen Bedingungen für einen Abbruch gegeben sein (fehlende Vorhersehbarkeit und fehlendes Verschulden der Vergabestelle). Abs. 2 hält ebenfalls die bisherige Praxis fest. Schadenersatz ist weiterhin nur dann geschuldet, wenn die Vergabestelle in rechtswidriger Weise das Verfahren abgebrochen hat.</p> <p>Schadenersatz-Thema im revBöB verteilt auf Art. 43 Abs. 2 (Abbruch), 54 Abs. 3 (rechtsmissbräuchlicher Antrag auf aufschiebende Wirkung) und 58 Abs. 3 und 4 revBöB (bei festgestellter Rechtswidrigkeit einer Verfügung).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Diese Neuerung sorgt für grössere Rechtssicherheit bei einem Abbruch aufgrund der Überschreitung des vorgesehenen Kostenrahmens. Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1959 f.</p>

		<p>LINK Art. 43 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Erweiterung der Ausschlussgründe (Neu aus GPA)</p>	<p>Art. 44 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags ¹ Die Auftraggeberin kann eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihr bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf die betreffende Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:</p> <p>[...]</p> <p>c. Es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil der jeweiligen Auftraggeberin oder wegen eines Verbrechens vor.</p> <p>[...]</p> <p>e. Sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt.</p> <p>f. sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen;</p> <p>[...]</p> <p>h. Sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein.</p> <p>[...]</p> <p>j. Sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.</p> <p>² Die Auftraggeberin kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf die Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:</p> <p>[...]</p> <p>d. Sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen.</p> <p>e. Sie sind insolvent.</p> <p>[...]</p> <p>g. Sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA (SR 822.14) verletzt.</p> <p>h. Sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986¹⁵ gegen den unlauteren Wettbewerb</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Neu werden die Tatbestände, welche einen Ausschluss, einen Widerruf oder eine Streichung aus einem Verzeichnis rechtfertigen, in zwei Kategorien eingeteilt. Für die erste Kategorie (Abs. 1) wird gefordert, dass sichere Kenntnis über die Erfüllung des Tatbestands besteht, damit die Rechtsfolge eintreten kann. Diese Tatbestände sind abschliessend aufgeführt. Dies im Gegensatz zur zweiten Kategorie (Abs. 2), wo das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte ausreicht und die genannten Tatbestände nicht abschliessend aufgeführt sind. Für beide Kategorien gilt, dass der betreffenden Anbieterin auch Handlungen ihrer Organe, beigezogener Dritten oder deren Organe angerechnet werden. Weiterhin handelt es sich um eine „kann“-Bestimmung, die Vergabestelle hat somit die Möglichkeit und nicht die Pflicht eine Massnahme zu ergreifen.</p> <p>Die Liste der Tatbestände wurde stark ergänzt, zentral sind folgende Neuerungen (für weitere Informationen vgl. Botschaft S. 1960 ff.):</p> <p>Abs. 1: Lit. c: Rechtskräftige Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen: Hier wird nach der Schwere des begangenen Delikts differenziert. So sind Vergehen (Taten, welche mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht sind, vgl. Art. 10 Abs. 3 StGB) nur dann erfasst, wenn sie zum Nachteil der jeweiligen Auftraggeberin erfolgen. Verbrechen hingegen (Taten, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB) sind auch erfasst, wenn sie gegenüber Dritten erfolgten. Sichere Kenntnis, bedeutet hier, dass eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Dies bezieht sich nicht nur auf Verbrechen und Vergehen gemäss dem Strafgesetzbuch (StGB), sondern auch gemäss der Spezialgesetzgebung (z.B. Umweltschutzgesetzgebung).</p> <p>Lit. e: Verletzung der Bestimmungen über die Korruption: Entsprechende Bestimmungen ergeben sich aus dem Strafgesetzbuch (Art. 322ter StGB ff.), aus dem UWG sowie anderen Bestimmungen zivilrechtlicher Natur, welche die Bekämpfung der Korruption zum Inhalt haben (z.B. eigenständige Vertragsklauseln oder AGB-Bestandteile). In Abweichung zu lit. c ist hier für das Vorliegen einer sicheren Kenntnis keine rechtskräftige Verurteilung erforderlich, sondern begründete Vermutungen (wie die Eröffnung einer Untersuchung durch die Strafuntersuchungsbehörden) reichen aus.</p> <p>Lit. f: Sich einer angeordneten Kontrolle widersetzen: Neu wird ein expliziter Ausschlussgrund für den Fall, dass sich ein Anbieter den Kontrollen</p>

		<p>nach Art. 12 widersetzt geschaffen (Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit).</p> <p>Lit. h: Negative Erfahrungen: Zentrale Neuerung ist, dass negative Erfahrungen aus früheren Vergaben in den Ausschlussentscheid miteinbezogen werden können. Die Gründe für einen Ausschluss müssen objektiv und schwerwiegend sein. Welche Anforderungen an diesen Tatbestand gestellt werden müssen, muss durch die Praxis noch definiert werden.</p> <p>Lit. j: Vgl. Ausführungen zu Art. 45 revBöB.</p> <p>Abs. 2: Die Aufzählung von Abs. 2 ist, wie der bisherige Art. 11 BöB, nicht abschliessend. Neu werden explizit Insolvenz und Verstösse gegen das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; SR 822.41) aufgeführt und es wird eine Norm geschaffen, wonach Anbieter, welche gegen die Berufsmoral verstossen, ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Mit der vorgeschlagenen Neuerung wird der Katalog der Ausschluss- und Widerrufsgründe stark erweitert. Insbesondere wird neu explizit die Möglichkeit geschaffen, bei schlechten Erfahrungen mit Anbietern Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1960 ff. LINK Art. 44 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Sanktionen</p>	<p>Art. 45 Sanktionen</p> <p>¹ Die Auftraggeberin oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann eine Anbieterin oder Subunternehmerin, die selber oder durch ihre Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 Buchstaben b, f und g erfüllt, von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen. Beim Tatbestand der Korruption (Art. 44 Abs. 1 lit. e) wirkt der Ausschluss für alle Auftraggeberinnen des Bundes, bei den anderen Tatbeständen nur für die betroffene Auftraggeberin.</p> <p>² Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten gegen die fehlbare Anbieterin, Subunternehmerin oder deren Organe. Den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 44 Abs. 2 lit. b) teilt die Auftraggeberin der Wettbewerbskommission mit.</p> <p>³ Die Auftraggeberin oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde meldet einen rechtskräftigen Ausschluss</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Neu werden zusätzlich zu den Massnahmen nach Art. 44 Abs. 1 revBöB Sanktionen statuiert, mit welchen (insbesondere bei Korruptionsdelikten, Schwarzarbeit und Wettbewerbsabreden) Anbieter für die Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden können (Auftragssperre). Mit diesen Sanktionen wird die Durchsetzung der in Art. 11 revBöB genannten Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption unterstützt. Grundlage dieser Massnahmen und der Sanktionen ist das Korruptionsbekämpfungsziel in der Präambel und Art. IV Abs. 4 lit. c des GPA 2012, Art. 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie der OECD-Konvention zur Bestechungsbekämpfung und einer Empfehlung der OECD-Antikorruptionsarbeitsgruppe im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (weitere Erläuterungen, vgl. Botschaft S. 1909ff, sowie Ausführungen zu Art. 11 rev BöB).</p>

	<p>nach Absatz 1 einer vom Bundesrat bezeichneten Stelle. Diese Stelle führt eine nicht öffentliche Liste der sanktionierten Anbieterinnen und Subunternehmerinnen unter Angabe der Gründe für den Ausschluss sowie der Dauer des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen. Sie sorgt dafür, dass jede Auftraggeberin in Bezug auf eine bestimmte Anbieterin oder Subunternehmerin die entsprechenden Informationen erhalten kann. Sie kann zu diesem Zweck ein Abrufverfahren einrichten. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag aus der Liste gelöscht.</p>	<p>Abs. 1: Es werden die möglichen Sanktionen genannt. Ob eine solche ausgesprochen wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Auftraggeberin (weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S.1965f.).</p> <p>Abs. 2: Die in Abs. 2 vorgesehene Anzeigepflicht bei Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden ist bis anhin in Art. 33 Org-VöB verankert, sie wird mit der Revision auf Gesetzesstufe gehoben.</p> <p>Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage für ein zentrales nicht öffentliches Register der von künftigen öffentlichen Aufträgen ausgeschlossenen Anbieterinnen und Anbieter geschaffen. Die Details zur Liste sind in Art. 25 revVöB und der entsprechenden EFD-Verordnung geregelt.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Mit der vorgesehenen Vergabesperre wird ein neues Instrument geschaffen. Auswirkungen auf die Praxis bestehen insbesondere durch dessen Umsetzung.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1964 ff.</p> <p>LINK Art. 25 revVöB</p>
<p>Fristen ausserhalb Staatsvertragsbereich (Kodifizierung CH-Praxis)</p>	<p>Art. 46 Fristen ⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist zur Einreichung von Angeboten in der Regel mindestens 20 Tage. Eine Unterschreitung dieser Minimalfrist ist nur ausnahmsweise möglich.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Es ist über alle Verfahrensarten ausserhalb des Staatsvertragsbereichs eine Mindestfrist festgelegt worden. Unabhängig von der Verfahrensart ist darauf zu achten, dass die Anbieter ausreichend Zeit für eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Auftrag und ihre Angebotseingabe erhalten werden. (Vgl. Art. 46 Abs. 1 revBöB)</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1967 f.</p>
<p>Fristverkürzung bei elektronischer Publikation und elektronisch entgegengenommenen Angeboten (Neu aus GPA)</p>	<p>Art. 47 Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich ² [Die Auftraggeberin] kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 um je 5 Tage kürzen, wenn: a. die Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird; b. die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch veröffentlicht werden; oder c. Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden. [...]</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Abs. 2: Die Verfahren können neuerdings allein aufgrund der Tatsache, dass sie möglichst elektronisch abgewickelt werden, verkürzt werden. Förderung der vermehrten elektronischen Abwicklung ist eine der Neuerungen des GPA 2012.</p> <p>Abs. 5: Eine Verkürzung der Fristen ist ebenfalls beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen möglich, sofern die Ausschreibungsun-</p>

	<p>⁵ Überdies kann die Auftraggeberin beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden in jedem Fall die Frist zur Angebotseinreichung auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern sie die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht. Nimmt die Auftraggeberin Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, kann sie ausserdem die Frist auf nicht weniger als 10 Tage kürzen.</p>	<p>terlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht werden. Eine zusätzliche Verkürzung kann bei elektronischer Entgegennahme der Angebote vorgesehen werden.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Möglichkeit, die Verfahren wo von der Sache her angemessen zu beschleunigen und effizient auszugestalten.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1968 f.</p>
<p>Ausschreibungsunterlagen elektronisch zugänglich</p>	<p>Art. 48 Veröffentlichungen ² Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich. ³ Die vom Bund und den Kantonen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Internetplattform beauftragte Organisation kann von den Auftraggeberinnen, den Anbieterinnen sowie weiteren Personen, welche die Plattform oder damit verbundene Dienstleistungen nutzen, Entgelte oder Gebühren erheben. Diese bemessen sich nach der Anzahl der Veröffentlichungen beziehungsweise nach dem Umfang der genutzten Leistungen.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Es wird die Grundlage eröffnet, dass der Verein simap Entgelte oder Gebühren von den Benutzern der Plattform erheben könnte. Der Zugang zu den Veröffentlichungen bleibt weiterhin nach Abs. 2 unentgeltlich.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Solange der Verein simap kein Entgelt verlangt, ergibt sich aus dieser Neuerung keine Praxisrelevanz. Dennoch wird die Möglichkeit und die gesetzliche Grundlage eröffnet, dass künftig Gebühren für die Dienstleistungen der Plattform erhoben werden können.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1969 f.</p> <p>LINK Art. 48 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Sprache der Veröffentlichungen (aus politischen Vorstössen)</p>	<p>Art. 48 Veröffentlichungen ⁵ Der Bundesrat regelt darüberhinausgehende Anforderungen an die Sprachen der Veröffentlichungen, der Ausschreibungsunterlagen, der Eingaben der Anbieterinnen und des Verfahrens. Er kann den unterschiedlichen sprachlichen Verhältnissen in der Schweiz angemessen Rechnung tragen. Er kann die Anforderungen nach Leistungstypen differenzieren. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen, unter Vorbehalt in der Verordnung explizit präzisierter Ausnahmen: a. Bei Bauaufträgen sowie Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen müssen die Ausschreibungen mindestens in zwei Amtssprachen, insbesondere in der Amtssprache am Standort der Bauten, veröffentlicht werden. b. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen müssen die Ausschreibungen mindestens in zwei Amtssprachen veröffentlicht werden. c. Für die Eingaben der Anbieterinnen sind alle Amtssprachen zulässig.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Bereits auf Gesetzesstufe wird neu explizit festgehalten, dass die Eingaben der Anbieterinnen in allen Amtssprachen, d.h. Deutsch, Französisch und Italienisch, zulässig sind. Ebenso wird neu gefordert, dass auch bei Bauaufträgen die Ausschreibungen (SIMAP-Publikation; vgl. Art. 35 revBöB in Abgrenzung zu den «Ausschreibungsunterlagen» in Art. 36 revBöB) in mind. zwei Amtssprachen, insb. der Amtssprache am Standort der Bauten, veröffentlicht wird. Der Bundesrat hat zudem weitergehende Regelungen und Ausnahmen in der revidierten Verordnung (Abschnitt 5 Sprachen) festgehalten.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Durch die Neuerung werden alle Amtssprachen für die Eingaben der Anbieterinnen zugelassen. Das heisst, die Angebote werden auch auf der Basis der entsprechenden Amtssprachen zu evaluieren sein. Neu sind auch bei Ausschreibungen im Bereich Bau und damit zusammenhängenden Waren und Dienstleistungen zwei Amtssprachen gefordert. Dies führt zu einer Angleichung an die Güter und Dienstleistungsbeschaffungen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S.1969 f.</p> <p>LINK Art. 48 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>

		LINK Art. 20ff revVöB
Aufbewahrung der Unterlagen (Neu aus GPA)	<p>Art. 49 Aufbewahrung der Unterlagen</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen bewahren die massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf.</p> <p>² Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausschreibung; b. die Ausschreibungsunterlagen; c. das Offertöffnungsprotokoll; d. die Korrespondenz über das Vergabeverfahren; e. die Bereinigungsprotokolle; f. Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens; g. das berücksichtigte Angebot; h. Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung; i. Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene öffentliche Aufträge. 	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Zum Abs. 1 und 2: Bereits im GPA 1994 wurde eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren für „die Unterlagen zu sämtlichen Aspekten des Beschaffungsverfahrens“ vorgesehen. Hiermit wird diese Bestimmung, sowie die Aufzählung konkreter Unterlagen, auf Gesetzesstufe verankert, was mehr Rechtssicherheit schafft.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Die bisherige Praxis wird harmonisiert und damit zugleich mehr Rechtssicherheit geschaffen, da die Vergabestellen keine jeweiligen fallbezogenen Abklärungen vornehmen müssten.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1971 ff.</p>
Statistik	<p>Art. 50 Statistik</p> <p>² Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben: [...] c. wenn keine Daten vorgelegt werden können: Schätzungen zu den Angaben gemäss Buchstaben a und b mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode.</p> <p>³ Der Gesamtwert ist jeweils einschliesslich Mehrwertsteuer anzugeben.</p> <p>⁴ Die Gesamtstatistik des SECO ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Diese Bestimmung betrifft die vom SECO geführte WTO-Statistik, welche zur Überprüfung der völkerrechtlichen Verpflichtungen durch die WTO dient. Für den Fall, dass keine Daten vorgelegt werden können, ist neu gesetzlich festgelegt, dass auch eine Schätzung mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode erfolgen kann. Ebenfalls neu wird gesetzlich festgelegt, dass für die Statistik der Gesamtwert inkl. Mehrwertsteuer angegeben werden muss. Dies in Abweichung zur ansonsten üblichen Praxis im Beschaffungswesen, wonach die Berechnung des Auftragswerts exkl. Mehrwertsteuer erfolgt. Ebenfalls wird neu gesetzlich festgehalten, dass die Statistik unter Vorbehalt von schützenswerten Interessen öffentlich zugänglich ist.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Praxisrelevanz besteht insofern, als dass Schätzungen gesetzlich zugelassen sind und der Gesamtwert inkl. Mehrwertsteuer anzugeben ist.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1972 f. LINK Art. 50 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
Beschwerde	<p>Art. 52 Beschwerde</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberinnen ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig:</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Eine Beschwerdemöglichkeit ans Bundesverwaltungsgericht besteht gemäss Abs. 1 – unabhängig davon, ob eine Vergabe im Staatsvertragsbereich oder ausserhalb des Staatsvertragsbereiches vorliegt – bei Lieferungen und Dienstleistungen neu bereits ab dem für Einladungsverfahren</p>

	<p>a. bei Lieferungen und Dienstleistungen: ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert;</p> <p>b. bei Bauleistungen: ab dem für das offene oder selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert.² Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann mit der Beschwerde nur die Feststellung beantragt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt; dies gilt nicht für Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben i. Ausländische Anbieterinnen sind zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt³ Für Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts ist das Bundesgericht direkt zuständig.</p> <p>² Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann mit der Beschwerde nur die Feststellung beantragt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt; dies gilt nicht für Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben i. Ausländische Anbieterinnen sind zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.</p> <p>³ Für Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts ist das Bundesgericht direkt zuständig.</p> <p>⁴ Zur Beurteilung von Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesgerichts setzt das Bundesgericht eine interne Rekurskommission ein.</p> <p>⁵ Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäss Anhang 5 Ziffer 1 Buchstaben c und d besteht kein Rechtsschutz.</p>	<p>massgebenden Schwellenwert von CHF 150'000.—; bei Bauleistungen ab dem Schwellenwert für das offene und selektive Verfahren von CHF 2'000'000.— (vgl. zu den Schwellenwerten den Anhang 4 revBöB).</p> <p>Gemäss Abs. 2 kann bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beschwerdeweise einzig die Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung (vgl. dazu Art. 53) beantragt werden; es sei denn es handle sich bei derselben um eine solche gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. i revBöB (Verhängung einer Sanktion). In diesem Fall werden auch kassatorische (Aufhebung der angefochtenen Verfügung) und reformatorische (Ersatz der angefochtenen Verfügung durch Beschwerdeentscheid) Beschwerdeanträge zugelassen. Ausländische Anbieter sind ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zudem nur beschwerdelegitimiert, wenn der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, CH-Unternehmen Gegenrecht gewährt.</p> <p>Zu Abs. 3 und 4 ist ergänzend festzuhalten, dass für Beschaffungen des Bundesstrafgerichts, des Bundespatentgerichts und der Bundesanwaltschaft das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVGer) die zuständige Beschwerdeinstanz ist.</p> <p>Nach Abs. 5 besteht keine Beschwerdemöglichkeit bei Beschaffungen von Leistungen für Verteidigungs- und Sicherheitszwecke. Dem ist aus sicherheitspolitischen Gründen so. Bei Leistungen im Bereich der internationalen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, der humanitären Hilfe sowie der Förderung des Friedens besteht - zumal sie in der Regel ein spezifisches bzw. lokales Know-How und rasches Handeln voraussetzen - ebenfalls kein Rechtsschutz. Dies, soweit sie nicht ohnehin von der Geltung des BöB ausgenommen sind bzw. keine Beschaffungen darstellen (vgl. Anhang 5 revBöB sowie insbes. Art. 10 lit. h revBöB).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Es ist mit Beschwerden auf Stufe Einladungsverfahren und in offenen oder selektiven Verfahren ausserhalb des Staatsvertragsbereiches zu rechnen und in der Planung und Abwicklung der Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1976 ff.</p>
<p>Beschwerdeobjekt</p>	<p>Art. 53 Beschwerdeobjekt</p> <p>¹ Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> [...] d. der Entscheid über Ausstandsbegehren; [...] f. der Widerruf des Zuschlags; [...] 	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u></p> <p>Die Regelungen in diesem Artikel beinhalten zum einen eine Kodifizierung der schweizerischen Rechtsprechung (so insbesondere der Abs. 2) und zum anderen Neuerungen, die infolge der Revision des BöB erforderlich wurden (so insbesondere Abs. 3, 4 und 6).</p> <p>Zu Abs. 1 sei festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lit. i: Ist, wie auch der Art. 45 revBöB, neu; <p>Gemäss Abs. 2 müssen Einwendungen gegen Anordnungen in der simap-Ausschreibung innert 20 Tagen (vgl. Art. 56 Abs. 1 revBöB) beschwerdeweise geltend gemacht werden. Sie können mit Beschwerde gegen den</p>

	<p>i. die Verhängung einer Sanktion; Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.</p> <p>² Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.</p> <p>³ Auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.</p> <p>⁴ Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben c und i können unabhängig vom Auftragswert durch Beschwerde angefochten werden.</p> <p>⁵ Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen.</p> <p>⁶ Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen (Art. 25 Abs. 4 und 5) ist ausgeschlossen.</p>	<p>Zuschlag nicht mehr vorgebracht werden. Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen müssen dann bereits mit der Ausschreibung angefochten werden, wenn sie bei pflichtgemässer Sorgfalt erkennbar sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn in der simap-Ausschreibung explizit auf bestimmte Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen hingewiesen wird. Der Abs. 3 geht davon aus, dass vergaberechtliche Sanktionen strafähnlichen Charakter haben, so dass der Rechtsschutz des Sanktionierten relativ hoch zu gewichten ist. Statt den Art. 51 Abs. 1 revBöB (rechtliches Gehör), Art. 54 revBöB (aufschiebende Wirkung) und Art. 56 Abs. 3 (Beschränkung der Beschwerdegründe) finden daher die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVG) Anwendung.</p> <p>Neu ist der Abs. 4, wonach unabhängig vom Auftragswert, immer ein Beschwerderecht besteht, wenn ein Anbieter in ein Verzeichnis aufgenommen oder aus demselben gestrichen oder wenn er nach Art. 45 revBöB sanktioniert wird.</p> <p>Der Abs. 5 geht davon aus, dass die Kosten der gerichtlichen Überprüfung von Beschaffungen mit einem Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes für ein Einladungsverfahren bzw. des offenen oder selektiven Verfahrens regelmässig ihren Nutzen übersteigen. Daher besteht hier kein Rechtsschutz.</p> <p>Nach Abs. 6 ist mit rechtskräftigem Zuschlag eines Rahmenvertrages (vgl. Art. 25 revBöB) – auch an mehrere Zuschlagsempfänger - das Vergabeverfahren abgeschlossen. Das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Zuschlagsempfänger ist nach dem Zuschlag immer rein privatrechtlicher Natur. Wenn unter mehreren Rahmenvertragszuschlagsempfängern ein Abruferfahren erfolgt, steht daher den im Abruferfahren nicht berücksichtigten Rahmenvertragspartnern nicht mehr der öffentlich-rechtliche Beschwerdeweg, sondern die zivilrechtliche Klage offen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Die anfechtbaren Verfügungen werden vollständig aufgeführt, was der besseren Übersicht und Rechtssicherheit dient.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1978 ff.</p> <p>LINK Art. 53 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Keine Aufschiebende Wirkung bei rechtsmissbräuchlichem oder treuwidrigem Gesuch</p>	<p>Art. 54 Aufschiebende Wirkung</p> <p>³ Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung wird nicht geschützt. Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin und der berücksichtigten Anbieterin sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Ein Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist dann rechtsmissbräuchlich oder treuwidrig, wenn er einzig in der Absicht gestellt wird, die Vollstreckbarkeit des Zuschlagsentscheids hinauszuzögern. Da in diesem Falle sowohl der Auftraggeberin (Projektverzögerung) als auch der Zuschlagsempfängerin, die gewisse Ressourcen vorhalten muss, ein Schaden erwachsen kann, wird ein Ersatzanspruch vorgesehen. Dieser ist von den Zivilgerichten nach Massgabe von Art. 41 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220) zu beurteilen.</p>

		<p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Im Rahmen von Beschwerdevernehmlassungen und Repliken ist die Rechtswidrigkeit und/ oder Treuwidrigkeit von Gesuchen um aufschiebende Wirkung immer auch zu überprüfen und gegebenenfalls zu rügen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1981 f.</p> <p>LINK Art. 54 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
Keine Gerichtsferien	<p>Art. 56 Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation ² Die Bestimmungen des VwVG und des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 über den Fristenstillstand finden keine Anwendung auf die Vergabeverfahren nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Der Abs. 2 ist eine im Dienste der Beschleunigung von Beschaffungsgeschäften stehende Neuerung. Neu gelten weder für das Vergabe- noch das Beschwerdeverfahren Sperrzeiten bzw. Gerichtsferien (vgl. zu denselben Art. 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG, SR 172.021]). Fristen, insbesondere auch die Beschwerdefrist, laufen damit unbesehen allfälliger Sperrzeiten.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Auch für die Beschwerdefrist gelten keine Sperrzeiten mehr, so dass etwa bei der Zuschlagspublikation nicht mehr wie bis anhin auf Gerichtsferien Rücksicht genommen werden muss.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1983 f.</p>
Beschwerdegründe im Freihändigen Verfahren	<p>Art. 56 Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation ⁴ Gegen Zuschläge im Freihändigen Verfahren kann nur Beschwerde führen, wer nachweist, dass sie oder er die nachgefragten Leistungen oder damit substituierbare Leistungen erbringen kann und erbringen will. Es kann nur gerügt werden, das Freihändige Verfahren sei zu Unrecht angewandt oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Abs. 4 kodifiziert die Rechtsprechung zur Beschwerdelegitimation. Auf die Rügen des unrechtmässigen Freihandverfahrens oder Korruption gegen Zuschläge im Freihändigen Verfahren wird nur eingetreten, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht (d.h. mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darlegt), die streitgegenständlichen Leistungen erbringen zu können.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Neu ist die explizite Beschränkung der zulässigen Rügen auf ein zu Unrecht angewandtes Freihändiges Verfahren oder Korruption.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1983 f. LINK Art. 56 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
Akteneinsicht	<p>Art. 57 Akteneinsicht ¹ Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht. ² Im Beschwerdeverfahren ist der Beschwerdeführerin auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung ihres Angebots und in weitere entscheid relevante Verfahrensakten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Gemäss Abs. 1 ist eine Akteneinsicht (vgl. dazu Art. 26-28 VwVG) im Vergabeverfahren ausgeschlossen. Dies im Hinblick auf die zu wahrenenden Geschäftsgeheimnisse der Anbieter und den Schutz des wirksamen Anbieterwettbewerbs. Laut Abs. 2 kommt eine - auf das Angebot des Beschwerdeführers und entscheidrelevante Verfahrensakte - beschränkte Akteneinsicht erst im Be-</p>

		<p>schwerdeverfahren zum Tragen. Auch hier sind Rechte Dritter angemessen zu schützen; etwa durch Schwärzung von Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Das Akteneinsichtsrecht im Verfügungsverfahren wird damit klar ausgeschlossen und gegenüber den erforderlichen Inhalten der Zuschlagserläuterungen in Art. 48 Abs. 6 revBöB (vormals Art. 23 Abs. 2 BöB) abgegrenzt.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1984</p>
<p>Entscheid Schadenersatz</p>	<p>Art. 58 Beschwerdeentscheid ³ Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Der Abs. 3 ist neu. Bisher waren Schadenersatzbegehren in einem separaten Verfahren nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, SR 170.32) zu stellen. Neu können sie zusammen mit den Beschwerdebegehren gestellt werden. Dadurch werden Doppelspurigkeiten vermieden. Voraussetzung für eine Behandlung des Schadenersatzbegehrens im Rahmen des Beschwerdeentscheids ist weiterhin, dass die Schadenshöhe nachvollziehbar dargelegt und rechtsgenüchlich bewiesen ist.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Im Rahmen von Beschwerden werden die Vergabestellen inskünftig auch die Plausibilität von Schadenersatzbegehren, insbesondere hinsichtlich der Schadensbemessung zu beurteilen haben. Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1984 ff. LINK Art. 58 revBöB «Angepasste Bestimmungen»</p>
<p>Öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs</p>	<p>Anhang 5 Öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs 1. Als öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten: a. Beschaffungen, die nicht unter die Listen unterstellter Leistungen nach den Ziffern 1 der Anhänge 1–3 fallen oder deren Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte nach Anhang 4 liegt; b. die Übertragung öffentlicher Aufgaben und die Verleihung von Konzessionen im Sinne von Artikel 9; c. die Beschaffung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder, sofern sie für Verteidigungs- und Sicherheitszwecke unerlässlich sind, sonstigen Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen, Forschungs- oder Entwicklungsleistungen; d. öffentliche Aufträge für die internationale Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, die humanitäre Hilfe sowie die Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, soweit eine Beschaffung nicht von der Geltung des Gesetzes ausgenommen ist.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Vom schweizerischen Binnenrecht wurden schon bisher Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs erfasst.</p> <p>Der revBöB folgt aber einem vollkommen neuen Regelungskonzept. Wesentliche Inhalte, die bislang auf Verordnungsstufe geregelt wurden - wie die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs - sind nun stufengerecht im Gesetz enthalten.</p> <p>Das Gesetz findet daher – abgesehen von wenigen Ausnahmen (Art. 10) - neu auf alle Vergaben von öffentlichen Aufträgen (definiert in Art. 8 und 9 revBöB) durch unterstellte Auftraggeberinnen (definiert in Art. 4 revBöB) innerhalb <u>und</u> ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung. Die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs und die Sonderbestimmungen, die auf diese Anwendung finden, sind abschliessend in Anhang 5 zum revBöB geregelt.</p>

	<p>2. Auf die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sind folgende Bestimmungen anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artikel 6 Absatz 2 – Artikel 16 Absätze 4 und 5 – Artikel 20 – Artikel 29 Absatz 2 – Artikel 42 Absatz 1 – Artikel 46 Absatz 4 – Artikel 52 Absatz 2 	<p>Beschaffungen in den Bereichen Landesverteidigung und Sicherheit und Aufträge für die internationale Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, die nicht vom Geltungsbereich des GPA 2012 erfasst sind, werden in der Schweiz einer vergaberechtlichen Ordnung unterstellt. Diese Unterstellung reicht allerdings nur so weit, als diese Leistungen nicht nach Artikel 10 vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind.</p> <p>Folgende Besonderheiten für Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sind hervorzuheben: Mit dem Einladungsverfahren steht eine zusätzliche Verfahrensart zur Verfügung (Art. 20) und die Anforderungen bezüglich Fristen für die Einreichung von Angeboten sind flexibler (Art. 46 Abs. 4). Zudem sind ausländische Anbieterinnen zu Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nur dann zugelassen, wenn ihr Sitzstaat Gegenrecht gewährt (Art. 6 Abs. 2). Während der Rechtsmittelweg für diese Beschaffungen nach geltendem Recht nicht offen steht, soll künftig auch bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (sekundärer) Rechtsschutz gewährt werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 52 Abs. 2 revBöB). Weiter gibt es Sonderbestimmung des für die Verfahrenswahl massgeblichen Auftragswerts bei Bauleistungen (Art. 16 Abs. 4 und 5), betreffend Möglichkeiten der Berücksichtigung von Ausbildungsplätzen (Art. 29 Abs. 2) und betreffend Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Art. 42 Abs. 1).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u> Das neue Regelungskonzept mit den relevanten Bestimmungen zum Nicht-Staatsvertragsbereich auf einen Blick bringt eine Klärung und Vereinfachung. Gleichwohl werden sich Fragen zur Auslegung, Abgrenzung und Anwendung stellen, die mittels Praxisbildung zu klären sind. Das gilt insbesondere für Vergabestellen, die Beschaffungen in den Bereichen Landesverteidigung und Sicherheit sowie Aufträge für die internationale Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit tätigen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1897 ff.</p> <p>LINK Artikel 1 und Artikel 8 revBöB in Kapitel 4 «Neue Bestimmungen»</p>
--	--	---

5 Änderungen - Angepasste Bestimmungen aus BöB / VöB

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel; b. die Transparenz des Vergabeverfahrens; c. die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen; d. die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption 	<p>BöB Art. 1</p> <p>¹ Der Bund will mit diesem Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen regeln und transparent gestalten; b. den Wettbewerb unter den Anbietern und Anbieterinnen stärken; c. den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel fördern. <p>² Er will auch die Gleichbehandlung aller Anbieter und Anbieterinnen gewährleisten.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p>Die Neuerung betreffen insbesondere die noch stärkere Verankerung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit und der Stärkung des Wettbewerbs auf Gesetzesstufe durch deren Nennung im Zweckartikel.</p> <p>Das verstärkte Gewicht der Nachhaltigkeit kommt aus der bisherigen Praxis und dem rev. GPA und hat sich in den letzten Jahren insbesondere in der EU etabliert. Die explizite Klärung, dass die Nachhaltigkeit in der Schweiz aus den drei Säulen volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial bestehen, beruht auf politischen Forderungen und Überzeugungen. Die Anwendung von Volkswirtschafts-, Umwelt- und Sozialkriterien erfordert stets einen sachlichen Bezug zum jeweiligen Beschaffungsobjekt. Solche Beschaffungskriterien beziehen sich auf das Produkt bzw. die Leistung oder auf deren erwünschte Wirkung bei der Nutzung bzw. Erbringung. Die Art und Weise der Produktion kann ebenfalls vorgeschrieben werden. Die Produktionsweise muss nicht notwendigerweise im Endprodukt sichtbar sein; sie muss aber zumindest den Wert und die Eigenart des Produkts verändern. Somit wird die Praxis, die bisher nur zum Teil und nur durch die Lehre/Rechtsprechung postuliert wurde, auf Gesetzesstufe verankert. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit darf aber nicht zu protektionistischen Zwecken verwendet werden.</p> <p>Gemäss Konsens in der WTO sind Verhinderung von Wettbewerbsabreden und Korruption unabdingbare Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb. Die Qualität und Compliance von Beschaffungsverfahren wird künftig verstärkt daran gemessen werden, was in Bezug auf diese beiden Punkte vorgekehrt wurde.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u></p> <p>Der Grundsatz der Nachhaltigkeit und Bekämpfung von Wettbewerbsverfälschungen ist jetzt nicht nur fakultativ zu berücksichtigen – wie bei jedem Grundsatz aus dem Zweckartikel ist jeweils fallbezogen abzuwägen, wie den Grundsätze bei der konkreten Vergabe zum Durchbruch verholfen werden kann. Die Aufwertung der beiden Aspekte zu Grundsätzen des neuen Beschaffungsgesetzes führt zur Steigerung der Rechtssicherheit. Zudem soll dies</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
		<p>die Vergabestellen zur Berücksichtigung einer breit verstandenen Nachhaltigkeit und zur Ergreifung von Massnahmen gegen Wettbewerbsverfälschungen in den Beschaffungen ermutigen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1884 ff.</p>
<p>Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: [...] <ul style="list-style-type: none"> d. <i>Arbeitsbedingungen</i>: zwingende Vorschriften des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag, normative Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen; </p>	<p>VöB Art. 7 Arbeitsbedingungen ¹ Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Bestimmung wurde präzisiert im Sinne, dass unter „Arbeitsbedingungen“ die zwingenden/normativen Bestimmungen des ORs und der Gesamt- / Normalarbeitsverträge zu verstehen sind.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Aus Sicht KBB keine Praxisrelevanz</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1887</p>
<p>Art. 4 Auftraggeberinnen</p> <p>² Öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, unterstehen diesem Gesetz, soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser; b. Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie; c. Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen; d. Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen; 	<p>BöB Art. 2 Auftraggeberinnen</p> <p>¹ Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die allgemeine Bundesverwaltung; b. die Eidgenössische Alkoholverwaltung; c. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und ihre Forschungsanstalten; d. die Post- und Automobildienste der Schweizerischen Post, soweit sie nicht Tätigkeiten in Konkurrenz zu Dritten ausüben, welche dem GPA nicht unterstehen. Die Automobildienste der Schweizerischen Post unterstehen dem Gesetz zudem nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben; e. das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat; f. das Schweizerische Nationalmuseum; g. das Eidgenössische Institut für Metrologie. <p>² Der Bundesrat bezeichnet die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Organisationen, die in der Schweiz Tätigkeiten in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation ausüben und für diese Tätigkeiten nach dem GPA und andern völkerrechtlichen Verträgen auch unter dieses Gesetz fallen.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Zu Abs. 2: Im Allgemeinen: Die Sektorenunterstellung im GPA und im Abkommen Schweiz–EU erfolgt für den Bund und für die Kantone einheitlich und wird hier endlich vollständig und gesetzeshierarchisch am richtigen Ort abgebildet. Die bisherige Abbildung der Sektorenunterstellungen aufgrund Bilat. Abk. in der VöB war der historischen Entstehung geschuldet.</p> <p>Es erfolgten Anpassungen der Formulierungen aufgrund von neuer Definition von öff. Unternehmen in Art. 3 lit. b revBöB.</p> <p>Von der Reihenfolge der Aufzählung kommen zunächst die Sektorenunterstellungen aus Annex 3 GPA (Abs. 2 lit. a-e) und anschliessend diejenigen aus dem Bilat. Abk (Abs. 2 lit. f-h)</p> <p>Zu lit. f: unklarer Begriff (unmittelbar mit dem Schienenverkehr verbunden) wurde weggelassen.</p> <p>Siehe für weitergehende interessante Ausführungen zum subjektiven Geltungsbereich die Botschaft auf S. 1888 ff.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Abs. 1 und 2: Zum einen ändert sich der subjektive Anwendungsbereich des BöB und zum anderen wird auch auf</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>e. Bereitstellen von Postdiensten im Bereich des reservierten Dienstes nach dem Postgesetz vom 17. Dezember 2010;</p> <p>f. Bereitstellen oder Betreiben von Eisenbahnen einschliesslich des darauf durchgeführten Verkehrs;</p> <p>g. Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder die Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Führt eine Drittperson die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für eine oder mehrere Auftraggeberinnen durch, so untersteht diese Drittperson diesem Gesetz wie die von ihr vertretene Auftraggeberin.</p>	<p>VöB Art. 2a Dem Gesetz unterstellte Auftraggeberinnen und Tätigkeiten</p> <p>¹ Folgende Auftraggeberinnen sind, für bestimmte Tätigkeiten und wenn gewisse Schwellenwerte überschritten sind, dem Gesetz im Sinne seines Artikels 2 Absatz 2 unterstellt:</p> <p>[...]</p> <p>² Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind:</p> <p>[...]</p> <p>b. der Bau und der Betrieb von Eisenbahnanlagen durch die SBB, durch die Unternehmen, bei denen sie die Aktienmehrheit besitzen, oder durch andere unter dem beherrschenden Einfluss des Bundes stehende Betreiber von Eisenbahnanlagen; ausgenommen sind alle Tätigkeiten dieser Unternehmen, die nicht unmittelbar etwas mit dem Bereich Verkehr zu tun haben;</p> <p>c. das zur Verfügung stellen oder das Betreiben von Festnetzen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Bereich der Herstellung, des Transports oder der Verteilung von elektrischem Strom, sowie die Versorgung dieser Netze mit Strom.</p>	<p>eine dynamische Regelung (Verweis auf RVOV) umgestellt.</p> <p>Abs. 4: Aus Sicht KBB inhaltlich keine Änderung gegenüber heute und daher keine Praxisrelevanz</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1888 ff.</p> <p>LINK Art. 4 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 5 Anwendbares Recht</p> <p>¹ Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht unterstellte Auftraggeberinnen an einer Beschaffung, so ist das Recht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeberin den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, so findet dieses Gesetz keine Anwendung.</p>	<p>VöB Art. 2c</p> <p>¹ Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht unterstellte Auftraggeberinnen gemeinsam an einer Beschaffung und trägt eine Auftraggeberin des Bundes den höchsten Anteil an der Finanzierung, so gilt Bundesrecht.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p>Bei gemeinsamen Beschaffungen wird neu klar festgehalten, dass der kantonale resp. Bundesanteil zusammengezählt wird, um festzustellen, welches Recht – vorbehältlich einer einvernehmlichen andern Rechtswahl gemäss Abs. 2 – zur Anwendung gelangt. Bislang war dies nicht konkret festgehalten, so dass die kantonalen Anteile getrennt betrachtet werden konnten. Die neue Regelung bringt Klarheit.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u></p> <p>Diese Bestimmung entspricht bereits gängiger Praxis</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1891</p> <p>LINK Art. 5 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 6 Anbieterinnen</p> <p>¹ Nach diesem Gesetz sind Anbieterinnen aus der Schweiz zum Angebot zugelassen sowie Anbieterinnen aus Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich</p>	<p>BöB Art. 4 Ausländische Anbieter und Anbieterinnen</p> <p>Dieses Gesetz ist anwendbar auf Angebote von Anbietern und Anbieterinnen aus:</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p>Abs. 2: Entspricht der heutigen Regelung in Artikel 4 BöB. Auch hier reicht der Marktzutritt nur so weit, als inländische Anbieterinnen im Ausland tatsächlich zum Angebot zuge-</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, letzteres im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen.</p> <p>² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden ausländische Anbieterinnen aus Staaten zum Angebot zugelassen, soweit diese Gegenrecht gewähren oder soweit die Auftraggeberin dies zulässt.</p>	<p>a. den Vertragsstaaten des GPA über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit diese Staaten Gegenrecht gewähren;</p> <p>b. andern Staaten, in dem Ausmass, als die Schweiz mit diesen entsprechende vertragliche Abmachungen eingegangen ist oder der Bundesrat die Gleichbehandlung schweizerischer Anbieter und Anbieterinnen in diesem Land festgestellt hat.</p>	<p>lassen werden. Die Auftraggeberinnen sind allerdings berechtigt, weitere Anbieterinnen zum Angebot zuzulassen, selbst wenn der Staat, in dem diese ihren Sitz haben, kein Gegenrecht gewährt. Gegen solche Marktzutrittsentscheide der Auftraggeberinnen im Nicht-Staatsvertragsbereich steht kein Rechtsschutz zur Verfügung (vgl. Art. 52 Abs. 2 letzter Satz revBöB).</p> <p>Wichtig zu Abs. 2: Von der Auftraggeberin zum Angebot zugelassene ausländische Anbieterinnen geniessen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nur (aber immerhin) Rechtsschutz, wenn der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, auch bezüglich Rechtsschutz Gegenrecht gewährt (Art. 52 Abs. 2).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Die Anpassungen in den Abs. 1 und 2 bringen Klärung und Rechtssicherheit. Sie geben den Vergabestellen mehr Spielraum für marktkonforme und nachhaltige Beschaffungen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1892 f.</p> <p>LINK Art. 6 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 7 Befreiung von der Unterstellung</p> <p>¹ Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, so befreit der Bundesrat auf Vorschlag einer Auftraggeberin oder des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) in einer Verordnung die Beschaffungen in diesem Markt ganz oder teilweise von der Unterstellung unter dieses Gesetz.</p> <p>² Der Bundesrat konsultiert vor Erlass seiner Verordnung die Wettbewerbskommission, das InöB und die betroffenen Wirtschaftskreise. Die Wettbewerbskommission kann ihr Gutachten unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.</p>	<p>VöB Art. 2b Befreiung von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht</p> <p>¹ Wenn unter den Auftraggeberinnen im Sinne von Artikel 2a Wettbewerb herrscht, befreit das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) den Tätigkeitsbereich ganz oder teilweise von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht.</p>	<p><u>Wichtigste Änderung:</u> Die sogenannte «Ausklaukel» gab es bereits unter bisherigem Recht. Allerdings wird das Verfahren neu bereits im Gesetz detaillierter geregelt. Die Befreiung erfolgt auf Vorschlag der Auftraggeberin oder des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB). Zuständig für die Befreiung und die vorgängige Konsultation ist der Bundesrat. Er kann die Vorbereitung des Entscheids in derrevVöB an ein Departement delegieren (siehe dazu Art. 2 revVöB). Neben der Wettbewerbskommission und der betroffenen Wirtschaftskreise wird auch das InöB begrüsst, welchem Vorschlags- und Konsultationsrechte zustehen. Präzisiert wird, dass entsprechende Gutachten der WEKO unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erfolgen kann.</p> <p>Das GPA 2012 verwendet den Begriff des «uneingeschränkten Wettbewerbs». Art. 7 statuiert entsprechend den kartellrechtlichen Bestimmungen den Begriff «wirksamer Wettbewerb» (vgl. auch Art. 2b der revidierten VöB</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
		<p>vom 01.01.2019, welcher noch ohne Zusatz von «Wettbewerb» spricht).</p> <p>Die Auslinkklausel stand bisher nur gemäss Abkommen Schweiz–EU unterstellten Sektorenauftraggeberinnen zur Verfügung (vgl. Art. 2a VöB bzw. Art. 4 Abs. 2 Lit. c bis IVöB). Neu soll das Auslinkverfahren auf alle Sektoren erstreckt werden, in welchen wirksamer Wettbewerb herrscht (Anmerkung 2 zum Annex 3 zum Anhang 1 (Schweiz) des GPA 2012). Die Befreiung bedingt ein formelles Verfahren gemäss Ziff. XIX des GPA 2012 (siehe Art. 2 Abs. 2 & 3 revVöB); bei allfälligen Differenzen kann ein spezielles Schiedsgericht angerufen werden.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderung:</u> Die zentrale Frage für die Befreiung ist, unter welchen Bedingungen in einem konkreten Markt von einem wirksamen Wettbewerb ausgegangen werden kann. Ein solcher muss sich jeweils aus den tatsächlichen Wettbewerbsverhältnissen – d.h. de facto - im betroffenen Markt ergeben, was im Einzelfall zu prüfen sein wird.</p> <p>In der Vergangenheit wurden zeitnah nach der Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU in das nationale Recht der Telekommunikationssektor (2002) sowie der Güterschienenverkehr auf der Normalspur (2007) anhand der Auslinkklausel des UVEK von der Unterstellung befreit. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Frage auch für weitere Sektorenbereiche stellen wird. Vor diesem Hintergrund ist die Kenntnis über diese Neuerungen insbesondere für die Sektorenauftraggeberinnen von Relevanz. Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1893 ff.</p> <p>LINK Art. 2 revVöB</p>
<p>Art. 10 Ausnahmen ¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf: e. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten [...] </p> <p>h. Beschaffungen:</p>	<p>BöB Art. 3 Ausnahmen ¹ Dieses Gesetz ist nicht anwendbar für: [...] </p> <p>b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- oder Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden; c. Aufträge, die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen den Vertragsstaaten des GPA oder der Schweiz und anderen</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Abs. 1 lit e: Vom gesetzlichen Anwendungsbereich ausgenommen werden neu auch die Organisationen der Arbeitsintegration.</p> <p><u>Abs. 1 lit. h:</u> Aufgrund der Tatbestände des GPA neu formuliert. Im Wesentlichen wurden die bestehenden Tatbestände geklärt und teilweise erweitert.</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>1. im Rahmen internationaler humanitärer Nothilfe sowie Agrar- und Ernährungshilfe, 2. gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens betreffend die Stationierung von Truppen oder die gemeinsame Umsetzung eines Projekts durch Unterzeichnerstaaten, 3. die gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation durchgeführt werden oder die durch internationale Finanzhilfen, Darlehen oder andere Unterstützung mitfinanziert werden, falls die dabei anwendbaren Verfahren oder Bedingungen mit diesem Gesetz nicht vereinbar wären, 4. im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, soweit ein äquivalentes lokales Verfahren im Empfängerstaat beachtet wird.</p> <p>[...] ² Die Auftraggeberin erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 1 Buchstabe h vergebenen Auftrag eine Dokumentation. [...] ⁴ Dieses Gesetz findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge: a. wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird; b. soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt; c. soweit deren Ausschreibung Rechte des geistigen Eigentums verletzen würde.</p>	<p>Staaten über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden; d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden; [...]</p> <p>² Die Auftraggeberin braucht einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vergeben, wenn: a. dadurch die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind; b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.</p>	<p><u>Abs. 4:</u> Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (Art. 3 Abs. 2 BöB), wurde aber ausgeweitet.</p> <p><u>Abs 4 lit. a</u> Die Ausnahme geht weiter als die Regelung im alten Gesetz (Art. 3 Abs.2 lit. a BöB). Ausnahme wurde so ausgeweitet, dass das revBöB insgesamt nicht mehr angewendet werden muss (d.h. die bisherige Kaskade der Wettbewerbsbeschränkung aufgrund Verhältnismässigkeitsgrundsatz fällt weg). Betroffen sind Beschaffungen sicherheitskritischer militärischer oder ziviler Leistungen, wie beispielsweise die staatliche Kommunikationsinfrastruktur. Grundlage hierfür befindet sich in Artikel III Absatz 2 GPA 2012. Solche Beschaffungen sind nicht nur dann ausgenommen, wenn ihre Ausschreibung die öffentliche Sicherheit gefährden würde, sondern auch dann, wenn die Leistungen als solche sicherheitskritisch sind. Im Rahmen der sicherheitspolitischen Ausnahmen soll keine Verhältnismässigkeitsprüfung im engeren Sinn stattfinden. Primär entscheidend ist das Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteresse des Bundes bzw. der öffentlichen Auftraggeberin. Mithin kommt der Vergabestelle ein weiter Ermessensspielraum zu.</p> <p><u>Abs. 4 lit. b und c:</u> Falls eine Ausschreibung die Immaterialgüterrechte einer Anbieterin verletzen würde, ist zunächst zu versuchen, eine Einwilligung zur Offenlegung zu erlangen. Ist dies nicht möglich, rechtfertigt sich allenfalls eine freihändige Vergabe.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> <u>Abs. 1 lit. h:</u> Klärung und Erweiterung der bisher bestehenden Ausnahmetatbestände.</p> <p><u>Abs. 4 lit. a:</u> Insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen für die kritische staatliche Kommunikationsinfrastruktur (ziviler Bereich) Klarstellung, dass auch sicherheitskritische zivile</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
		<p>Vergaben vom Anwendungsbereich revBöB ausgenommen sind.</p> <p><u>Abs. 4 lit. b und c:</u> Nein, galt bisher schon so.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1903 ff.</p> <p>LINK Art. 10 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit</p> <p>⁴ Die Subunternehmerinnen sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 - 3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in den Vereinbarungen zwischen den Anbieterinnen und den Subunternehmerinnen aufzunehmen.</p> <p>⁵ Die Auftraggeberin kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 - 3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann die Auftraggeberin der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat die Anbieterin die erforderlichen Nachweise zu erbringen. [...]</p>	<p>BöB Art. 8 Verfahrensgrundsätze</p> <p>¹ Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende Grundsätze zu beachten: [...] b. Sie vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an einen Anbieter oder eine Anbieterin, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gewährleisten. Massgebend sind die Bestimmungen am Ort der Leistung. c. Sie vergibt den Auftrag nur an Anbieter oder Anbieterinnen, welche für jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit gewährleisten. [...]</p> <p>² Der Auftraggeberin steht das Recht zu, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Auf Verlangen hat der Anbieter oder die Anbieterin deren Einhaltung nachzuweisen.</p> <p>VöB Art. 6 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen</p> <p>¹ Die Auftraggeberin legt im Vertrag fest, dass Anbieter oder Anbieterinnen: a. die Verfahrensgrundsätze nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c des Gesetzes einhalten müssen; b. Dritte, denen sie Aufträge weitergeben, vertraglich verpflichten, die Verfahrensgrundsätze nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c des Gesetzes einzuhalten.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Neu muss die Anbieterin die Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften in die Vereinbarung mit den Subunternehmern aufnehmen.</p> <p>Zudem gibt es neu eine explizite Regelung der Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen, inklusive der Möglichkeit diese Überprüfung delegieren zu können.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Bei der Beantwortung von Medienanfragen, kann künftig auch auf die Kontrollregelung verwiesen werden.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1912, wobei der Bundesrat noch eine Zweiteilung zwischen Leistungsort- und Herkunftsprinzip vorsah.</p> <p>LINK Art. 12 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
	<p>² Die spezialgesetzlichen Vollzugsbehörden kontrollieren die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen. Die Auftraggeberin kann diese Behörden vor dem Zuschlag konsultieren.</p> <p>³ Die Auftraggeberin kann im Bereich der Arbeitsbedingungen Kontrollen veranlassen. Sie kann die Aufgabe einer spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde oder einer anderen geeigneten Instanz übertragen, insbesondere paritätischen Kontrollorganen, die aufgrund von Gesamtarbeitsverträgen gebildet worden sind.</p> <p>⁴ Sie kann im Bereich der Gleichbehandlung von Frau und Mann Kontrollen veranlassen. Sie kann die Aufgabe insbesondere dem Eidgenössischen, den kantonalen oder den kommunalen Gleichstellungsbüros übertragen.</p> <p>⁵ Zur Durchsetzung der Verfahrensgrundsätze nach Artikel 8 des Gesetzes sieht die Auftraggeberin beim Vertragsabschluss Konventionalstrafen vor.</p> <p>VöB Art. 7 Arbeitsbedingungen</p> <p>¹ Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.</p> <p>² Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin oder der Anbieter zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nach Anhang 2a zu gewährleisten.</p>	
<p>Art. 13 Ausstand</p> <p>¹ Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten der Auftraggeberin oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben; b. mit einer Anbieterin oder deren Organen durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen; c. mit einer Anbieterin oder deren Organen in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; d. Vertreterinnen oder Vertreter einer Anbieterin sind oder für eine Anbieterin in der gleichen Sache tätig waren; oder <p>[...]</p>	<p>VwVG Art. 10 Ausstand</p> <p>B. Ausstand</p> <p>¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in der Sache ein persönliches Interesse haben; b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen; b^{bis} mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren; d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. <p>² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt,</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p>Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, ist Art. 10 VwVG nicht ohne Weiteres auf den Beschaffungsvorgang übertragbar. Er wurde deshalb mit Art. 13 revBöB leicht angepasst. Im Unterschied zur Unabhängigkeitspflicht von Richtern oder Behörden der hoheitlichen Verwaltung, kann dasselbe Mass an Unabhängigkeit insbesondere der blosser Anschein der Befangenheit gerade in hoch spezialisierten Beschaffungsmärkten nicht übernommen werden.</p> <p>«In der gleichen Sache tätig» im Sinne von Buchstabe d revBöB ist so zu verstehen, dass ein bei der Vorbereitung und Durchführung der in Frage stehenden Ausschreibung involvierter Mitarbeiter einer öffentlichen Auftraggeberin in den letzten 18 Monaten vor der Ausschreibung noch als Mitarbeiter oder Vertreter einer Anbieterin bei der Abwicklung eines vorangehenden Auftrags in gleicher (den Beschaffungsgegenstand bildenden) Sache mitgewirkt hat.</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>² [...]</p> <p>³ Über Ausstandsbegehren entscheidet die Auftraggeberin oder das Expertengremium unter Ausschluss der betreffenden Person.</p>	<p>diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.</p>	<p>Die Tatbestände von Art. 13 Abs. 1 lit. a – d sind als absolut zu verstehen. Sind diese erfüllt, müssen die betroffenen Personen in den Ausstand treten</p> <p>Die Vergabestelle entscheidet über das Begehren durch einen Zwischenentscheid, welcher mit Beschwerde anfechtbar ist. Die als befangen gerügte Person wirkt bei diesem Entscheid nicht mit.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Der blosse Anschein der Befangenheit wird mit der neuen Bestimmung nicht mehr ausreichen. Für den Ausstand wird neu vielmehr eine tatsächliche Befangenheit vorliegen müssen. Eine solche, die sich konkret auf den Beschaffungsvorgang auswirkt. Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S 1915 f. LINK Art. 13 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 15 Bestimmung des Auftragswerts</p> <p>¹ Die Auftraggeberin schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.</p> <p>² Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen. Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne Mehrwertsteuer.</p> <p>⁴ Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.</p> <p>⁵ Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.</p> <p>⁶ Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während</p>	<p>VöB Art. 14a Bestimmung des Auftragswertes</p> <p>¹ Die Auftraggeberin schätzt den voraussichtlichen maximalen Gesamtwert einer Beschaffung.</p> <p>² Sie berücksichtigt dabei alle Leistungen, die sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen.</p> <p>³ Sie rechnet alle Bestandteile der Vergütung ein, insbesondere auch sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen.</p> <p>VöB Art. 15 Auftragswert von Verträgen mit Laufzeit</p> <p>¹ Beschafft die Auftraggeberin Leistungen im Hinblick auf einen Vertrag mit Laufzeit, so gilt als der massgebende Wert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei bestimmter Laufzeit: der Gesamtwert; b. bei unbestimmter Laufzeit; der monatliche Wert multipliziert mit 48. <p>² Im Zweifelsfall ist die Berechnungsmethode nach Absatz 1 Buchstabe b zu verwenden.</p> <p>VöB Art. 15a Vertragsdauer bei wiederkehrenden Leistungen</p> <p>¹ Bei wiederkehrenden Leistungen darf ein Vertrag grundsätzlich für höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Mit Art 15 revBöB werden Fragen geklärt, die sich in der Vergangenheit bei der Auftragswertberechnung immer wieder gestellt haben.</p> <p>Abs. 6: Explizite Formulierung zur Berechnung bei wiederkehrend benötigten Leistungen, die besagt, dass der Auftragswert anhand der letzten 12 Monate oder bei Erstbedarf anhand Schätzung für die nächsten 12 Monate berechnet wird.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Klarstellungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1919 ff.</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.</p>	<p>² In begründeten Fällen kann eine längere Vertragsdauer oder eine massvolle Verlängerung eines bestehenden Vertrags vereinbart werden.</p> <p>BöB Art. 7 Auftragswert ¹ Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes zu umgehen. [...] ³ Vergibt die Auftraggeberin mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge oder teilt sie einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose), so berechnet sich der Auftragswert aufgrund: a. des tatsächlichen Wertes der während der vergangenen zwölf Monate vergebenen wiederkehrenden Aufträge; oder b. des geschätzten Wertes der wiederkehrenden Aufträge, die in den zwölf Monaten nach der Vergabe des ersten Auftrages vergeben werden. ⁴ Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.</p>	
<p>Art. 16 Schwellenwerte ¹ Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach Anhang 4 erreicht. Der Bundesrat passt die Schwellenwerte nach Konsultation des InöB periodisch gemäss den internationalen Verpflichtungen an. ² Bei einer Anpassung der internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Schwellenwerte garantiert der Bund den Kantonen die Mitwirkung. ³ Beteiligen sich mehrere diesem Gesetz unterstellte Auftraggeberinnen, für die je verschiedene Schwellenwerte gelten, an einer Beschaffung, so sind für die gesamte Beschaffung die Schwellenwerte derjenigen Auftraggeberin massgebend, die den grössten Anteil an der Finanzierung trägt. ⁴ Erreicht der Gesamtwert mehrerer Bauleistungen nach Anhang 1 Ziffer 1 für die Realisierung eines Bauwerks den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich Anwen-</p>	<p>BöB Art. 6 Umfang des Auftrags ² Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) passt die Schwellenwerte im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) periodisch den Vorgaben des GPA an.</p> <p>BöB Art. 7 Auftragswert ² Vergibt die Auftraggeberin für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge, so ist deren Gesamtwert massgebend. Der Bundesrat legt den Wert der einzelnen Bauaufträge fest, die auf jeden Fall den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen. Er bestimmt, welchen prozentualen Anteil sie am Gesamtbauwerk ausmachen müssen (Bagatellklausel).</p> <p>VöB Art. 2a Dem Gesetz unterstellte Auftraggeberinnen und Tätigkeiten ⁴ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) passt die Schwellenwerte im Einvernehmen mit dem Eidge-</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Alle massgeblichen Schwellenwerte für die verschiedenen Leistungs- (gemäss Art. 8 Abs. 2) und Verfahrensarten sowie Auftraggeberinnen (gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2) sind aufgeteilt nach Staatsvertrags- und Nicht-Staatsvertragsbereich in einer übersichtlichen Tabelle an einem Ort in Anhang 4 abgebildet.</p> <p>Der Bundesrat hat unter Mitwirkung der Kantone die Kompetenz, diesen Anhang periodisch (wohl weiterhin alle 2 Jahre) entsprechend den internationalen Verpflichtungen anzupassen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Neu ist bei mehreren an einer Ausschreibung beteiligten Auftraggeber nicht mehr der tiefste, sondern der Schwellenwert desjenigen Auftraggebers massgeblich, der den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1921 f.</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>dung. Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht zwei Millionen Franken und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammengerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so finden für diese Leistungen die Bestimmungen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung (Bagatellklausel).</p> <p>⁵ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das massgebliche Verfahren für Bauleistungen anhand des Wertes der einzelnen Leistungen bestimmt.</p>	<p>nössischen Finanzdepartement und nach Konsultation der Kommission «Beschaffungswesen Bund – Kantone» periodisch den Vorgaben des Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (GATT-Übereinkommen) und des bilateralen Abkommens an.</p> <p>VöB Art. 2c Gemeinsame Beschaffungen ² Beteiligen sich an einer Beschaffung mehrere dem Gesetz oder dieser Verordnung unterstellte Auftraggeberinnen des Bundes, für die unterschiedliche Schwellenwerte gelten, so sind für die ganze Beschaffung die tieferen Schwellenwerte massgebend.</p> <p>VöB Art. 14 Bagatellklausel Vergibt die Auftraggeberin im Rahmen der Realisierung eines Bauwerks, dessen Gesamtwert den massgebenden Schwellenwert erreicht, mehrere Aufträge, so braucht sie diese nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes zu vergeben, wenn: a. der Wert jedes einzelnen Auftrags 2 Millionen Franken nicht erreicht; und b. der Wert dieser Aufträge zusammengerechnet höchstens 20 Prozent des Gesamtwertes des Bauwerks ausmacht.</p>	
<p>Art. 19 Selektives Verfahren</p> <p>¹ Im selektiven Verfahren schreibt die Auftraggeberin den Auftrag öffentlich aus und fordert die Anbieterinnen auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen.</p> <p>² Die Auftraggeberin wählt die Anbieterinnen, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus.</p> <p>³ Die Auftraggeberin kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieterinnen so weit beschränken, als ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt. Es werden wenn möglich mindestens drei Anbieterinnen zum Angebot zugelassen.</p>	<p>BöB Art. 15 Selektives Verfahren</p> <p>¹ Die Auftraggeberin schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus.</p> <p>² Alle Anbieter und Anbieterinnen können einen Antrag auf Teilnahme einreichen.</p> <p>³ Die Auftraggeberin bezeichnet aufgrund der Eignung nach Artikel 9 oder Artikel 10 die Anbieter und Anbieterinnen, die ein Angebot einreichen dürfen.</p> <p>⁴ Sie kann die Zahl der zur Angebotsabgabe Einzuladenden beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.</p> <p>VöB Art. 12 Selektives Verfahren</p> <p>¹ Die Auftraggeberin muss mindestens drei Anbieter und Anbieterinnen zur Angebotsabgabe einladen, sofern so viele für die Teilnahme qualifiziert sind.</p> <p>² Auftraggeberinnen, die ein Verzeichnis führen, können daraus diejenigen Anbieter und Anbieterinnen</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Art. 12 Abs. 1 VöB (mind. 3 Anbieterinnen zulassen) wurde nun direkt im Gesetz aufgenommen. Die Botschaft erläutert, dass bereits in der Präqualifikation gewisse zwingend notwendige Mindestanforderungen an den Auftragsgegenstand (Technische Spezifikationen) geprüft werden dürfen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Technische Spezifikationen dürfen neu - wenn notwendig „und sinnvoll - schon in der Präqualifikation zusätzlich zur reinen Eignungsprüfung abgefragt werden.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1924</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
	<p>auswählen, die sie zur Angebotsabgabe einladen wollen.</p> <p>³ Sie müssen auch Anbieter und Anbieterinnen, die noch nicht im Verzeichnis aufgeführt sind, am Vergabeverfahren teilnehmen lassen, sofern sich die Beschaffung durch die Aufnahme ins Verzeichnis nicht verzögert.</p>	
<p>Art. 20 Einladungsverfahren</p> <p>¹ Das Einladungsverfahren findet Anwendung für öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nach Massgabe der Schwellenwerte von Anhang 4.</p> <p>² Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin, welche Anbieterinnen sie ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt sie Ausschreibungsunterlagen. Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.</p> <p>³ Für die Beschaffung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder, sofern sie für Verteidigungs- und Sicherheitszwecke unerlässlich sind, sonstigen Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen, Forschungs- oder Entwicklungsleistungen steht das Einladungsverfahren ohne Beachtung der Schwellenwerte zur Verfügung.</p>	<p>VöB Art. 35 Einladungsverfahren</p> <p>¹ Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin, welche Anbieter und Anbieterinnen sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen will.</p> <p>² Sie muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen. Von diesen soll mindestens eines von einem ortsfremden Anbieter oder einer ortsfremden Anbieterin stammen.</p> <p>³ Im Einladungsverfahren können vergeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes; b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die den Schwellenwert nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes nicht erreichen; c. die Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Automobildienste der Schweizerischen Post, die den Schwellenwert nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes nicht erreichen; d. die Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe a, die den Schwellenwert nach Artikel 2a Absatz 3 Buchstabe a nicht erreichen; e. die Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe b, die den Schwellenwert nach Artikel 2a Absatz 3 Buchstabe b nicht erreichen; f. die Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe c, die den Schwellenwert nach Artikel 2a Absatz 3 Buchstabe c nicht erreichen; g. die Bauaufträge, deren Wert 2 Millionen Franken nicht erreicht; h. die Bauaufträge nach Artikel 14. 	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Regelung der Verfahren mit Verweis auf Anhang 4 mit NSVB Schwellenwerten hat der Bund von den Kantonen übernommen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen</u> Abs. 2: Auf Stufe Gesetz inhaltlich keine Praxisänderung. Weitere Regelungen zum Einladungsverfahren finden sich aber in der revidierten VöB.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1924 ff.</p> <p>LINK Art. 5 revVöB</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
	<p>Art. 3 Ausnahmen ¹ Dieses Gesetz ist nicht anwendbar für: [...] <ul style="list-style-type: none"> e. die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee. </p>	
<p>Art. 21 Freihändiges Verfahren ¹ Im freihändigen Verfahren vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Vergleichsangebots einzuholen und Verhandlungen durchzuführen. ² Die Auftraggeberin kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt keine Anbieterin die Eignungskriterien. b. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsabrede beruhen. [...] d. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann. [...] f. Die Auftraggeberin beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf ihr Verlangen im Rahmen eines 	<p>BöB Art. 16 Freihändiges Verfahren Die Auftraggeberin vergibt einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung einem Anbieter oder einer Anbieterin. VöB Art. 13 Freihändiges Verfahren (Art. 13 Abs. 2) ¹ Die Auftraggeberin kann den Auftrag unter einer der folgenden Voraussetzungen direkt und ohne Ausschreibung vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Es gehen im offenen oder selektiven Verfahren keine Angebote ein, oder es erfüllt weder ein Anbieter noch eine Anbieterin die Eignungskriterien. b. Es werden im offenen oder selektiven Verfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. [...] d. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann. [...] g. Die Auftraggeberin beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrages hergestellt oder entwickelt werden. [...] i. Die Auftraggeberin beschafft Güter an Warenbörsen. 	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Abs.1: Die Möglichkeit Konkurrenzangebots einzuholen wird explizit festgehalten. Sie ist aber nicht bei allen Tatbeständen relevant. Insbesondere die Voraussetzungen von Absatz 2 Buchstabe c würden einem Anbieterwettbewerb – und damit der Möglichkeit Vergleichsangebots einzuholen – definitionsgemäss entgegenstehen.</p> <p>Abs. 2 Lit. i: Neu wird von «Folgeauftrag» und nicht mehr von «Folgeplanung» gesprochen. Die Botschaft nennt die «Realisierung der Lösung» zudem explizit als freihändig beschaffbar.</p> <p>In Abs. 5 werden die bisherigen rechtlichen Voraussetzungen kodifiziert.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Die Konsequenzen der Anpassung von Abs. 2 lit. i sind schwer abschätzbar. Grundsätzlich wird aber ein grösserer Spielraum in der grundlegenden Beschaffungskonzeption im Bereich Gesamtleistungs-, Planungswettbewerbe und Studienaufträge geschaffen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1925</p> <p>LINK Art. 21 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden.</p> <p>g. Die Auftraggeberin beschafft Leistungen an Warenbörsen.</p> <p>h. Die Auftraggeberin kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).</p> <p>i. Die Auftraggeberin vergibt den Folgeauftrag an die Gewinnerin eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamtleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzes durchgeführt; 2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt; 3. die Auftraggeberin hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag freihändig zu vergeben. <p>³ Die Auftraggeberin kann einen Auftrag nach Artikel 20 Absatz 3 freihändig vergeben, wenn das freihändige Verfahren von grosser Bedeutung ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zum Erhalt von inländischen Unternehmen, die für die Landesverteidigung wichtig sind; oder b. für die Wahrung der öffentlichen Interessen der Schweiz.⁴ Sie erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 oder 3 vergebenen Auftrag eine Dokumentation mit folgendem Inhalt: <ol style="list-style-type: none"> a. Name der Auftraggeberin und der berücksichtigten Anbieterin; b. Art und Wert der beschafften Leistung; c. Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen. 	<p>k. Die Auftraggeberin kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).</p> <p>l. Die Auftraggeberin vergibt die Folgeplanung oder die Koordination der Leistungen zur Umsetzung der Planung an den Gewinner oder die Gewinnerin, der oder die im Rahmen eines vorausgehenden Verfahrens die Lösung einer planerischen Aufgabe erarbeitet hat. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt. 2. Die Lösungsvorschläge wurden von einem mehrheitlich unabhängigen Gremium beurteilt. 3. Die Auftraggeberin hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, die Folgeplanung oder die Koordination freihändig zu vergeben. <p>² Die Auftraggeberin erstellt über jeden freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Namen der Auftraggeberin; b. Wert und Art der beschafften Leistung; c. das Ursprungsland der Leistung; d. die Bestimmung von Absatz 1, nach der der Auftrag freihändig vergeben wurde. 	

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>⁵ Öffentliche Aufträge dürfen nicht mit der Absicht umschrieben werden, dass von vornherein nur eine bestimmte Anbieterin für den Zuschlag in Frage kommt, insbesondere aufgrund technischer oder künstlerischer Besonderheiten des Auftrags (Abs. 2 Bst. c) oder im Fall der Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen (Abs. 2 Bst. e).</p>		
<p>Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge</p> <p>¹ Die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes das Verfahren im Einzelfall. Sie kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wettbewerbsarten sowie die Modalitäten der Studienaufträge; b. welche Verfahrensarten anzuwenden sind; c. die Anforderungen an die Vorbereitungsarbeiten; d. die Modalitäten der technischen Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge vor deren Bewertung durch das Expertengremium; e. die besonderen Modalitäten für Studienaufträge und Wettbewerbe zur Beschaffung von Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie; f. die Zusammensetzung des Expertengremiums und die Anforderungen an die Unabhängigkeit seiner Mitglieder; g. die Aufgaben des Expertengremiums; h. unter welchen Voraussetzungen das Expertengremium Ankäufe beschliessen kann; i. unter welchen Voraussetzungen das Expertengremium für Wettbewerbsbeiträge, die von den Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms abweichen, eine Rangierung vornehmen kann; j. in welcher Art Preise vergeben werden können sowie die Ansprüche, welche die Gewinnerinnen je nach Wettbewerbsart geltend machen können; 	<p>BöB Art. 13 Verfahrensarten und Wahl des Verfahrens</p> <p>³ Er regelt den Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb.</p> <p>VöB Art. 40 – 57 (Kapitel 4)</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p>Der Studienauftrag ist neu eingeführt worden aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse. Weiter wurde eine saubere Gesetzesdelegationsgrundlage geschaffen für Punkte, die bisher bereits in den Art. 40 ff VöB geregelt sind. Diese wurden in Art. 13 ff. revVöB geregelt, wobei die Regeldichte auf die notwendigen Vorgaben gemäss Art. 22 Abs. revBöB reduziert wurde (vgl. angepasste Bestimmungen zu Art. 13 revVöB). Weiterführende Bestimmungen können branchenspezifisch durch das EFD erlassen werden (vgl. Neuerungen zu Art. 19 revVöB).</p> <p>Der Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb sowie der Studienauftrag sind keine eigenen submissionsrechtlichen Verfahrenstypen. Vielmehr sind der Wettbewerb und der Studienauftrag, wenn sie in eine freihändige Vergabe an den Gewinner oder die Gewinnerin münden sollen, in einem GPA-konformen (in der Regel offenen oder selektiven) Verfahren durchzuführen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u></p> <p>Mit diesen Regelungen soll der Handlungsspielraum, welchen das GPA eröffnet, neu voll ausgenützt werden. Gerade die Vergabe intellektueller Dienstleistungen dürfte weiter zunehmen und damit an Bedeutung gewinnen. Der Anwendungsbereich von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe i und damit generell jener von Wettbewerben und Studienaufträgen beschränkt sich dabei nicht auf den Baubereich. Vielmehr sollen sie überall dort eingesetzt werden, wo sie Beschaffungen dienlich sind (z. B. Lösungsvorschläge im Rahmen der Energiestrategie). Unter dem Begriff «Planungsleistungen» sind mithin auch Leistungen zu verstehen, welche ausserhalb der Baubranche demselben Zweck für die Lösungsrealisierung dienen, beispielsweise Konzeptarbeiten.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1928 f; 1930 f.</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>k. die Abgeltungen für die Urheber prämierter Wettbewerbsbeiträge in Fällen, in denen die Auftraggeberin der Empfehlung des Expertengremiums nicht folgt.</p>		<p>LINK Art. 22 revBöB «Neue Bestimmungen»</p> <p>LINK Art. 13 revVöB</p> <p>LINK Art. 19 revVöB</p>
<p>Art. 24 Dialog</p> <p>¹ Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann eine Auftraggeberin im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.</p> <p>² Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln.</p> <p>³ Die Auftraggeberin formuliert und erläutert ihre Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Sie gibt ausserdem bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Ablauf des Dialogs; b. die möglichen Inhalte des Dialogs; c. ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen der Anbieterin entschädigt werden; d. die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots. <p>⁴ Sie kann die Zahl der teilnehmenden Anbieterinnen nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren.</p> <p>⁵ Sie dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.</p> <p>⁶ Der Bundesrat kann die Modalitäten des Dialogs näher regeln.</p>	<p>VöB Art. 26a Dialog</p> <p>¹ Die Auftraggeberin darf bei komplexen Beschaffungen oder bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen die von den Anbietern und Anbieterinnen vorgeschlagenen Lösungswege oder Vorgehensweisen im Dialog weiterentwickeln, vorausgesetzt sie hat in der Ausschreibung darauf hingewiesen.</p> <p>² Sie gibt in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der vorgeschlagenen oder weiterentwickelten Lösungswege und Vorgehensweisen vergütet werden.</p> <p>³ Sie wählt unter den Anbietern und Anbieterinnen diejenigen aus, mit denen sie den Dialog führen will, und gibt ihnen Folgendes vorgängig bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Lösungsweg oder die Vorgehensweise, die ausgewählt wurden; b. die möglichen Inhalte des Dialogs; c. die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots des im Rahmen des Dialogs entwickelte Lösungsweges oder der entwickelten Vorgehensweise. <p>⁴ Sie hält den Ablauf und den Inhalt des Dialogs nachvollziehbar fest und dokumentiert insbesondere den zeitlichen Aufwand, der mit der Führung des Dialogs für den Anbieter oder die Anbieterin verbunden ist.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p>In Abs. 1 werden neu auch explizit die innovativen Leistungen erwähnt.</p> <p>Abs. 2 ist Ausfluss des Verzichts auf Abgebotsrunden gemäss Art. 11 lit. d revBöB und dient der Klarstellung, dass auch im Dialog keine reinen Abgebotsrunden durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Neu wird der Vergabestelle in Abs. 3 auch freigestellt, ob sie die Teilnahme am Dialog sowie die allfällige Nutzung von Immaterialgütern etc. vergüten will</p> <p>Die in Abs. 4 explizit vorgesehene Reduktionsmöglichkeit der Anbieterzahl innerhalb des Dialogs wird festgehalten. Die Botschaft äussert sich hierzu wie folgt: „Zeigt sich während des Verfahrens, dass eine der Dialogpartnerinnen vernünftigerweise nicht für den Zuschlag in Frage kommt, braucht die Auftraggeberin den Dialog mit dieser Anbieterin nicht fortzuführen.“</p> <p>Weitere Ausführungsbestimmungen sind in der VöB vorgenommen worden.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u></p> <p>Keine grundlegenden Praxisänderungen ersichtlich. Interessant wird sicherlich die Umsetzung allfälliger «multilateralen Dialoge», bei welchen gemäss Botschaft einzelne Lösungen und Vorschläge miteinander kombiniert und anbieterinnenübergreifend diskutiert und entwickelt werden könnten.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1932ff</p> <p>LINK Art. 6 revVöB</p>
<p>Art. 27 Eignungskriterien</p>	<p>BöB Art. 9 Eignungskriterien</p> <p>¹ Die Auftraggeberin kann die Anbieter und Anbieterinnen auffordern, einen Nachweis ihrer finanziellen,</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p><u>Abs. 1:</u></p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>¹ Die Auftraggeberin legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien zur Eignung der Anbieterin abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.</p> <p>² Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung der Anbieterin betreffen.</p> <p>³ Die Auftraggeberin gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind. [...]</p>	<p>wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Sie stellt dazu Eignungskriterien auf.</p>	<p>Die Anforderungen an die EK (wesentlich, leistungsbezogen, objektiv überprüfbar) sind nun explizit dargestellt.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Bisher waren nur die Nachweise nicht abschliessend dargestellt (Anhang 3 VöB). Die Aufzählung möglicher Eignungskriterien ist weiterhin nicht abschliessend. Es wird verdeutlicht, dass es sich stets um anbieterbezogene Anforderungen handeln muss.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Regelung entspricht der heutigen Vergabepaxis.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1941 f.</p> <p>LINK Art. 27 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 28 Verzeichnisse</p> <p>¹ Die Auftraggeberin kann ein Verzeichnis der Anbieterinnen führen, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen.</p> <p>² Folgende Angaben sind auf der Internetplattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Fundstelle des Verzeichnisses; Information über die zu erfüllenden Kriterien; Prüfungsmethoden und Eintragungsbedingungen; Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags. <p>³ Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass die Gesuchseinreichung, die Prüfung oder die Nachprüfung der Eignung sowie die Eintragung einer Gesuchstellerin in das Verzeichnis oder deren Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind. [...]</p> <p>⁵ Wird das Verzeichnis aufgehoben, so werden die darin aufgeführten Anbieterinnen informiert.</p>	<p>BöB Art. 10 Prüfungssystem</p> <p>¹ Die Auftraggeberin kann ein Prüfungssystem einrichten und die Anbieter und Anbieterinnen auf ihre Eignung hin prüfen. [...]</p> <p>VöB Art. 10 Prüfungssystem</p> <p>¹ Richtet die Auftraggeberin ein Prüfungssystem nach Artikel 10 des Gesetzes ein, so veröffentlicht sie dieses im Publikationsorgan. Sie wiederholt die Veröffentlichung jährlich zusammen mit den Verzeichnissen. [...]</p> <p>⁴ Wird ein Verzeichnis abgeschafft, so teilt sie dies den darin aufgeführten Anbietern und Anbieterinnen mit.</p> <p>VöB Art. 11 Aufnahme ins Verzeichnis</p> <p>¹ Anbieter und Anbieterinnen können jederzeit um ihre Aufnahme ins Verzeichnis ersuchen. Die Auftraggeberin prüft das Gesuch innert angemessener Frist.</p> <p>² Sie teilt die Aufnahme schriftlich mit. Lehnt sie die Aufnahme ab, so eröffnet sie dies dem Anbieter oder der Anbieterin mittels Verfügung.</p> <p>³ Sie kann Anbieter und Anbieterinnen jederzeit aus einem Verzeichnis streichen, falls sich berechnete Zweifel an ihrer Eignung ergeben. Die Streichung aus dem Verzeichnis ist dem Anbieter oder der Anbieterin mittels Verfügung zu eröffnen.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Mit Hinweis auf die obenstehenden Ausführungen zum Artikel: Neu ist die Begriffsbezeichnung «Verzeichnisse» anstelle von «Prüfsystem». Der Gesetzgeber stellt zudem klar, dass neben der Aufnahme auch die Nichtaufnahme in ein Verzeichnis angefochten werden kann und die Beschwerdemöglichkeit unabhängig von einem Auftragswert besteht. Im Ergebnis handelt es sich nur um redaktionelle Klarstellungen, nicht um eigentliche Neuerungen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Bisher wurden kaum solche Verzeichnisse erstellt, ob sich dies in Zukunft ändern wird bleibt abzuwarten.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1942 f.</p> <p>LINK Art. 28 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>Art. 29 Zuschlagskriterien ¹ Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik. ² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann die Auftraggeberin ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet. ³ Die Auftraggeberin gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden. ⁴ Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Gesamtpreises erfolgen, sofern aufgrund der technischen Spezifikation der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind.</p>	<p>BöB Art. 21 Zuschlagskriterien ¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert, Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung. Dieses letzte Kriterium kann nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs berücksichtigt werden. [...] </p> <p>² Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufzuführen. [...]</p> <p>VöB Art. 27 Bewertungssystem (Art. 21) [...]</p> <p>² Sie kann neben den im Gesetz genannten Zuschlagskriterien insbesondere auch die folgenden verwenden: Nachhaltigkeit, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, Effizienz der Methodik und die während der gesamten Lebensdauer zu erwartenden Kosten. ³ [...]</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> <u>Abs.1:</u> Mit der fixen Vorgabe von Preis und Qualitätsanforderungen für die Bewertung der Angebote wird definiert, was zusammen mit den einzelfallweise vorzugebenden weiteren Zuschlagskriterien als vorteilhaftestes Angebot gemäss Art. 41 revBöB zu betrachten ist. Der Gesetzgeber will damit eine generelle Stärkung des Qualitätswettbewerbes gegenüber dem Preiswettbewerb bewirken. Die beispielhafte Aufzählung der weiteren Zuschlagskriterien zeichnet sich durch einen nicht abschliessenden Charakter aus – es werden aber „neue“ Zuschlagskriterien explizit genannt – so u.a. Lebenszykluskosten, Kreativität, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern und die Verlässlichkeit des Preises. «Lebenszykluskosten» ist der Oberbegriff für Beschaffungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten.</p> <p>Das Kriterium der «Nachhaltigkeit» beinhaltet die drei Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Soziales. Umwelt- und Ressourcenaspekte können sich auf den Beschaffungsgegenstand selbst, aber auch auf seine Herstellung, Nutzung und Entsorgung beziehen. Es ist noch offen, wie die Kriterien «Plausibilität des Angebots», «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern» und «Verlässlichkeit des Preises» auszulegen sind. Bei der Anwendung dieser Kriterien ist die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Zulässigkeit des Kriteriums Plausibilität zu berücksichtigen (vgl. dazu das Urteil des BGer vom 18.Juli 2017, 2C_1021/2016). Für alle Kriterien gemäss Abs. 1 gilt, dass diese unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, d.h. insbesondere unter Beachtung des GPA definiert und formuliert werden müssen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Für Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden zusätzliche nachhaltige Kriterien festgehalten. Dies sind (wie bereits im bisherigen Recht) die Anzahl Ausbildungsplätze für Lernende sowie neu, ob die Anbieterin für ältere Arbeitnehmende Arbeitsplätze oder Wiedereingliederungen für Langzeitarbeitslose anbietet.</p> <p><u>Abs.3:</u> Bei funktionalen Ausschreibungen, insbesondere wenn ein Dialog vorgesehen ist, kann ausnahmsweise auf eine Vorausmitteilung der Gewichtung verzichtet werden:</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
		<p>Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand einer Beschaffung, wäre es nicht praktikabel, von der Auftraggeberin bereits im Voraus die Gewichtung der Zuschlagskriterien zu verlangen. Die Auftraggeberin hat immerhin die Rangfolge der Kriterien im Voraus festzulegen und die Bewertung zu dokumentieren.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Die verbindliche Vorgabe der Kriterien Preis und Qualität bei der Eruiierung des vorteilhaftesten Angebots stellt keine Neuerung dar. In den Vergabeverfahren soll aber künftig noch vermehrt Gewicht auf den Qualitätswettbewerb gelegt werden. Die neu im Gesetz und explizit genannten Kriterien (bspw. Lebenszykluskosten, Nachhaltigkeit in allen 3 Aspekten) spiegeln die Erkenntnisse der bisherigen Praxis und die politischen Erwartungen gegenüber dem Beschaffungsrecht wider. Die besondere Rolle, die gemäss dem revBöB der Nachhaltigkeit zusteht, soll durch die Vergabestelle verinnerlicht werden. Somit soll das Kriterium Nachhaltigkeit breiter in den Vergaben umgesetzt werden. Wie die Kriterien «Plausibilität des Angebots», «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern», «Kreativität» und «Verlässlichkeit des Preises» auszulegen und in den Ausschreibungen zu formulieren sind, wird sich in der Praxis zeigen müssen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1943 ff.</p>
<p>Art. 30 Technische Spezifikationen ² Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich die Auftraggeberin, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen. ³ Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzentinnen sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und die Auftraggeberin in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch die Anbieterin nachzuweisen.</p>	<p>BöB Art. 12 Technische Spezifikationen ¹ Die Auftraggeberin bezeichnet die erforderlichen technischen Spezifikationen in den Ausschreibungs-, den Vergabe- und den Vertragsunterlagen. ² Sie berücksichtigt dabei soweit als möglich internationale Normen oder nationale Normen, die internationale Normen umsetzen.</p> <p>VöB Art. 16a Leistungsbeschreibung ⁴ Verwendet sie zur Leistungsbeschreibung Marken oder regionale oder nationale Qualitätsanforderungen, so hat sie darauf hinzuweisen, dass auch gleichwertige Leistungen angeboten werden können.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Abs. 2: Bei Beschaffungen im Staatsvertragsbereich ist nach Möglichkeit auf allfällige internationale technische Normen Bezug zu nehmen. Die neue Formulierung „soweit als möglich und angemessen“ geht aber weiter als die bisherige. Die Frage der Angemessenheit bedarf weiterer Präzisierung durch die Praxis.</p> <p>Abs. 3: Neu wird klar festgehalten, dass die Verwendung von Marken, Typen etc. grundsätzlich nicht zulässig ist. Die Vergabestelle muss zuerst versuchen, ohne diese Bezeichnungen auszukommen. Nur wenn das nicht möglich ist, soll die Ergänzung „oder gleichwertig“ eingefügt werden.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u></p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
		<p>Abs. 3: Es wird nicht mehr nötig sein, in den Ausschreibungsunterlagen darauf hinzuweisen, dass die Gleichwertigkeit durch die Anbieterin nachzuweisen ist, da dies nun bereits auf Gesetzesstufe festgehalten wird.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1945 f. LINK Art. 30 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 31 Bietergemeinschaften und Subunternehmerinnen ¹ Bietergemeinschaften und Subunternehmerinnen sind zugelassen, soweit die Auftraggeberin dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausschliesst oder beschränkt.</p>	<p>VöB Art. 21 Bietergemeinschaften und Rechtsform ¹ Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zugelassen. In begründeten Einzelfällen kann die Auftraggeberin diese Möglichkeit in der Ausschreibung jedoch beschränken oder ausschliessen.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Die Zulassung der Bietergemeinschaften/Subunternehmen soll im freien Ermessen der Vergabestelle liegen. Bietergemeinschaften sollen daher nur aus begründetem Anlass beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn ein übermässiger Koordinationsaufwand den Beschaffungszweck gefährdet oder unnötige Transaktionskosten generiert werden, wenn also eine Beschaffung von Leistungen durch ein Konsortium von Anbieterinnen nicht wirtschaftlich ist. Dieser Gedanke kann primär bei kleineren Vorhaben, die sich ohne Weiteres aus einer Hand abwickeln lassen, zum Tragen kommen. Bei grossen und komplexen Beschaffungen sollten Bietergemeinschaften indessen nicht ohne guten Grund ausgeschlossen werden. Werden sowohl Bietergemeinschaften als auch Subunternehmerinnen ausgeschlossen, dürfte eine qualifizierte Begründung erforderlich sein. Umgekehrt wird eine Zulassung von Subunternehmerinnen den Ausschluss von Bietergemeinschaften argumentativ kompensieren. Somit scheint die ad acta Begründung zumindest bei grossen und komplexen Beschaffungen doch nötig zu sein.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Es wird weiterhin eine Begründung des Ausschlusses der beiden Rechtsformen v.a. bei grossen und komplexen Beschaffungen benötigt.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1947 f. LINK Art. 31 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 32 Lose und Teilleistungen ¹ Die Anbieterin hat ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen. ²Die Auftraggeberin kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an</p>	<p>VöB Art. 22 Gesamtangebote, Lose und Teilangebote ¹ Die Auftraggeberin verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die zu beschaffenden Leistungen. [...]</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> In formaler wie materieller Hinsicht ergeben sich aus der Revision keine bedeutsamen Änderungen.</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>eine oder mehrere Anbieterinnen vergeben.²³ Hat die Auftraggeberin Lose gebildet, so können die Anbieterinnen ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, die Auftraggeberin habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Sie kann festlegen, dass eine einzelne Anbieterin nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann.</p> <p>⁴Behält sich die Auftraggeberin vor, von den Anbieterinnen eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt sie dies in der Ausschreibung an.</p> <p>⁵ Die Auftraggeberin kann sich in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.</p>	<p>³ Hat die Auftraggeberin Lose gebildet, so können die Anbieter und Anbieterinnen ein Angebot für ein einzelnes oder für mehrere Lose (Teilangebote) einreichen. Sie können anstelle oder zusätzlich zum Teilangebot auch ein Gesamtangebot einreichen, es sei denn, die Auftraggeberin hat dies in der Ausschreibung ausgeschlossen.</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Behält sich die Auftraggeberin vor, Anbietern oder Anbieterinnen, die nur ein Gesamtangebot eingereicht haben, einen Teilauftrag zuzuschlagen oder von ihnen eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt sie dies in der Ausschreibung an.</p> <p>BöB Art. 21 Zuschlagskriterien</p> <p>[...]</p> <p>^{1bis} Teilt die Auftraggeberin die zu beschaffenden Leistungen in Teilleistungen (Lose) auf, so kann sie festlegen, dass ein einzelner Anbieter oder eine einzelne Anbieterin nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann. Sie kündigt dies in der Ausschreibung an.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Botschaft weist im Zusammenhang mit Gesamtangeboten einhergehenden Volumenbündelung von der Möglichkeit der Erzielung von Preisvorteilen hin. Sie spricht im Zusammenhang mit der Losbildung e contrario von «Entbündelung». Betont wird, dass durch die Losbildung die Förderung des Wettbewerbs ermöglicht werden kann und insbesondere KMU's verbesserte Möglichkeit der Teilnahme von umfangreichenden Beschaffungen eröffnet werden können. Klargestellt wird gleichzeitig, dass eine Entbündelung nicht dazu dienen darf, die geltenden Schwellenwerte zu unterschreiten, sprich, den Anwendungsbereich des Gesetzes zu umgehen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Die heute gängige Praxis kann weitergeführt werden.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1948 f.</p>
<p>Art. 33 Varianten</p> <p>¹ Den Anbieterinnen steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Die Auftraggeberin kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.</p> <p>² Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als von der Auftraggeberin vorgesehen erreicht werden kann.</p>	<p>VöB Art. 22a Varianten</p> <p>¹ Den Anbietern und Anbieterinnen steht es frei, zusätzlich zum Gesamtangebot Angebote für Varianten einzureichen. Ausnahmsweise kann die Auftraggeberin diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.</p> <p>² Als Variante gilt ein Angebot, mit welchem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als von der Auftraggeberin vorgesehen erreicht werden kann. Nicht als Varianten gelten unterschiedliche Preisarten.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Nicht mehr explizit erwähnt wird, dass die Möglichkeit Varianten zuzulassen, nur „ausnahmsweise“ nicht zugelassen werden soll. Zudem entfällt die explizite Erwähnung, dass unterschiedliche Preisarten nicht als Varianten gelten. Gemäss Botschaft gelten unterschiedliche Preisarten jedoch nach wie vor nicht als Varianten, sondern als ausschreibungswidriges Angebot.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Keine Praxisrelevanz</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1949 f.</p>
<p>Art. 37 Angebotsöffnung</p> <p>¹ Im offenen und im selektiven Verfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Auftraggeberin geöffnet.</p>	<p>VöB Art. 24 Öffnung der Angebote</p> <p>¹ Im offenen oder selektiven Verfahren zur Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen prüfen zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Auftraggeberin, ob</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Es wird nun ausdrücklich festgehalten, dass ein Öffnungsprotokoll zu erstellen ist und was darin enthalten sein muss.</p>

² Abs. 2 enthält weder eine Neuerung noch eine Anpassung.

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieterinnen, das Datum der Einreichung ihrer Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.</p>	<p>die Angebote fristgerecht eingereicht worden sind, und öffnen diese. [...]</p>	<p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Keine.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1951 f.</p> <p>LINK Art. 37 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 38 Prüfung der Angebote ¹ Die Auftraggeberin prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt. ² Die Auftraggeberin kann von den Anbieterinnen verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Sie hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.</p>	<p>VöB Art. 25 Bereinigung und Bewertung der Angebote ¹ Die Auftraggeberin bereinigt die Angebote in technischer und rechnerischer Hinsicht nach einem einheitlichen Massstab so, dass sie objektiv vergleichbar sind. ² Kontaktiert sie hierfür den Anbieter oder die Anbieterin, so hält sie den Ablauf und den Inhalt der Kontaktaufnahme nachvollziehbar fest. ³ Sie bewertet die bereinigten Angebote aufgrund der Zuschlagskriterien. ⁴ Erhält sie ein Angebot, dessen Preis im Vergleich zu den andern Angeboten aussergewöhnlich niedrig ist, so kann sie bei dem Anbieter oder der Anbieterin Erkundigungen darüber einholen, ob ein Ausschlussgrund nach Artikel 11 des Gesetzes vorliegt.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Die Regelung entspricht in etwa derjenigen aus dem heutigen Art. 25 VöB «Bereinigung». Da im revBöB die bisherigen Verhandlungen unter dem Begriff Bereinigung in Art. 39 geregelt werden, musste zur besseren Abgrenzung ein neuer Titel (Prüfung der Angebote) gewählt werden.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Die Vorgehensschritte für die Offertevaluation wurden neu abgegrenzt und zur Vereinfachung und besseren Strukturierung auf die drei aufeinanderfolgenden Bestimmungen Prüfung (Art. 38 revBöB), Bereinigung (Art. 39 revBöB) und Bewertung (Art. 40 revBöB) der Angebote verteilt. Die bisherige Praxis zum Evaluationsvorgehen wird aufgrund der angepassten Vorgaben überprüft und nötigenfalls (leicht) angepasst werden müssen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1952 f.</p> <p>LINK Art. 38 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 39 Bereinigung der Angebote ¹ Die Auftraggeberin kann mit den Anbieterinnen die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln. ² Eine Bereinigung findet nur dann statt, wenn: a. erst dadurch der Auftrag oder die Angebote geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv vergleichbar gemacht werden können; oder b. Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die charakteristische Leistung oder der potenzielle Anbieterkreis verändert.</p>	<p>VöB Art. 25 Bereinigung und Bewertung der Angebote ¹ Die Auftraggeberin bereinigt die Angebote in technischer und rechnerischer Hinsicht nach einem einheitlichen Massstab so, dass sie objektiv vergleichbar sind. ² Kontaktiert sie hierfür den Anbieter oder die Anbieterin, so hält sie den Ablauf und den Inhalt der Kontaktaufnahme nachvollziehbar fest. ³ Sie bewertet die bereinigten Angebote aufgrund der Zuschlagskriterien. [...]</p> <p>BöB Art. 20 Verhandlungen ¹ Es dürfen Verhandlungen geführt werden, vorausgesetzt: a. es wird in der Ausschreibung darauf hingewiesen; oder</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Die Bestimmung über Bereinigung der Angebote umfasst einen Teil des bisherigen Artikels über die Bereinigung und Bewertung der Angebote sowie der Verhandlungen (während des Evaluationsverfahrens). Nach Abs. 3 sind Aufforderungen zu Preisanpassungen nur noch dann zulässig, wenn sich im Zusammenhang mit Bereinigungen nach Abs. 2 Leistungsanpassungen oder die Beseitigung einer objektiven Unklarheit des Auftrags ergeben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kommt der Grundsatz des Verzehrs auf Abgebotsrunden (Art. 11 lit. d revBöB) zur Anwendung. Reine (voraussetzungslose) Preisverhandlungen sind nicht mehr erlaubt. Wichtig ist nach wie vor, dass persönliche bzw. mündliche Kontaktaufnahmen mit den Anbietern schriftlich festgehalten werden müssen. Ausführungsbestimmungen zu den Dokumentationspflichten sind in Art. 10 revVöB geregelt.</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>³ Eine Aufforderung zur Preisanpassung ist nur im Zusammenhang mit den Tatbeständen von Absatz 2 zulässig.</p> <p>⁴ Die Auftraggeberin hält die Resultate der Bereinigung in einem Protokoll fest.</p>	<p>b. kein Angebot erscheint als das wirtschaftlich günstigste nach Artikel 21 Absatz 1.</p> <p>² Der Bundesrat regelt das Verfahren nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Schriftlichkeit und der Gleichbehandlung.</p> <p>VöB Art. 26 Verhandlungen</p> <p>¹ Ist eine der Voraussetzungen für Verhandlungen nach Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt, so kann die Auftraggeberin aufgrund der Zuschlagskriterien unter den Anbietern und Anbieterinnen diejenigen auswählen, mit denen sie Verhandlungen führen will.</p> <p>² Sie berücksichtigt wenn möglich mindestens drei Anbieter und Anbieterinnen und gibt ihnen folgendes schriftlich bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihr jeweiliges bereinigtes Angebot; b. die Angebotsbestandteile, über die verhandelt werden soll; c. Fristen und Modalitäten zur Eingabe des endgültigen schriftlichen Angebotes. <p>³ Sie hält bei mündlichen Verhandlungen mindestens folgendes in einem Protokoll fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Namen der anwesenden Personen; b. die verhandelten Angebotsbestandteile; c. die Ergebnisse der Verhandlungen. <p>⁴ Das Protokoll ist von allen anwesenden Personen zu unterzeichnen.</p> <p>⁵ Sie darf den beteiligten Anbietern und Anbieterinnen bis zum Zuschlag keine Informationen über Konkurrenzangebote abgeben.</p>	<p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Die Vorgehensschritte für die Offerteevaluation wurden neu abgegrenzt und zur Vereinfachung und besseren Strukturierung auf die drei aufeinanderfolgenden Bestimmungen Prüfung (Art. 38 revBöB), Bereinigung (Art. 39 revBöB) und Bewertung (Art. 40 revBöB) der Angebote verteilt. Die bisherige Praxis zum Evaluationsvorgehen wird aufgrund der angepassten Vorgaben überprüft und je nach bisheriger Praxis der Vergabestelle angepasst werden müssen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1953 ff.</p> <p>LINK Art. 10 revVöB</p>
<p>Art. 40 Bewertung der Angebote</p> <p>¹ Sofern die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet. Die Auftraggeberin dokumentiert die Evaluation.</p>	<p>VöB Art. 25 Bereinigung und Bewertung der Angebote</p> <p>³ Sie bewertet die bereinigten Angebote aufgrund der Zuschlagskriterien.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Neu wird explizit gesetzlich verankert, dass die Prüfung und Bewertung der Angebote objektiv, einheitlich und nachvollziehbar zu erfolgen hat. Ebenfalls wird das Erfordernis eines Evaluationsberichts gesetzlich verankert. Aus diesem müssen jedenfalls die wesentlichen Gründe für die Bewertung ersichtlich sein (vgl. Botschaft S. 1955).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Die Grundsätze des Vergaberecht sind weiterhin einzuhalten; von einer Praxisänderung an sich ist nicht auszugehen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1955.</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
		LINK Art. 40 revBöB «Neue Bestimmungen»
<p>Art. 42 Vertragsabschluss</p> <p>¹ Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs darf ein Vertrag mit der berücksichtigten Anbieterin nach erfolgtem Zuschlag abgeschlossen werden.</p> <p>² Bei Aufträgen im Staatsvertragsbereich darf ein Vertrag mit der berücksichtigten Anbieterin nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Bundesverwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.</p> <p>³ Ist bei Aufträgen im Staatsvertragsbereich ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, so teilt die Auftraggeberin den Vertragsabschluss umgehend dem Gericht mit.</p>	<p>BöB Art. 22 Vertragsschluss</p> <p>¹ Der Vertrag mit dem Anbieter oder der Anbieterin darf nach dem Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Bundesverwaltungsgericht habe einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung nach Artikel 28 Absatz 2 erteilt.</p> <p>² Ist ein Beschwerdeverfahren gegen die Zuschlagsverfügung hängig, so teilt die Auftraggeberin den Vertragsabschluss umgehend dem Bundesverwaltungsgericht mit.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p>Abs. 1: Der Vertragsschluss bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist nach dem Zuschlag zulässig, ungeachtet ob ein Beschwerdeverfahren hängig ist (Sekundärrechtsschutz). Der Eintritt der formellen Rechtskraft muss für den Vertragsabschluss nicht abgewartet werden. Ein Vertragsabschluss mit der berücksichtigten Anbieterin ist auch dann gültig, wenn er nach Erhebung einer Beschwerde erfolgt.</p> <p>Abs. 2 statuiert das Abwarten des Ablaufs der Rechtsmittelfrist im Staatsvertragsbereich.</p> <p>Abs. 3: Entspricht der bisherigen Praxis und Rechtsprechung. Durch die Regelung im Gesetz wird die Rechtssicherheit erhöht.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1957 ff.</p>
<p>Art. 43 Abbruch</p> <p>¹ Die Auftraggeberin kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie von der Vergabe des öffentlichen Auftrags aus zureichenden Gründen absieht; b. kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt; c. aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind; [...] e. hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbieterinnen bestehen; f. eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird. 	<p>VöB Art. 30 Abbruch, Wiederholung und Neuaufgabe des Vergabeverfahrens</p> <p>¹ Die Auftraggeberin bricht das Verfahren ab, wenn sie das Projekt nicht verwirklicht.</p> <p>² Die Auftraggeberin kann das Vergabeverfahren abbrechen und wiederholen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. kein Angebot die Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt, die in der Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind; b. günstigere Angebote zu erwarten sind, weil technische Rahmenbedingungen ändern oder Wettbewerbsverzerrungen wegfallen. <p>³ Die Auftraggeberin kann ein neues Vergabeverfahren durchführen, wenn sie das Projekt wesentlich ändert.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p>Die Botschaft hält zu Abs. 1 lit. a explizit fest, dass das Verfahren beispielsweise dann abgebrochen werden kann, wenn eine Leistung unter Vorbehalt der Kreditgewährung ausgeschrieben wird und der Kredit in der Folge nicht gesprochen wird.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u></p> <p>Die neue Bestimmung in Abs. 1 lit. a sorgt für grössere Rechtssicherheit, da die bislang offene Frage aus der Praxis geklärt und geregelt wird.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1959 f</p> <p>LINK Art. 43 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 44 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags</p> <p>¹ Die Auftraggeberin kann eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Ver-</p>	<p>BöB Art. 11 Ausschluss und Widerruf des Zuschlags</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p>Die bisher über das BöB und die VöB verteilten Ausschluss- und Widerrufsgründe wurden in einem Artikel im Gesetz zusammengeführt. Alternativ besteht die Möglichkeit, einen Anbieter aus einem Verzeichnis zu streichen.</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>zeichnis streichen oder einen ihr bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf die betreffende Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:</p> <p>a. Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt.</p> <p>b. Die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab. [...]</p> <p>d. Sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren. [...]</p> <p>g. Sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht [...].i. Sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieterinnen kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden. [...]</p> <p>² Die Auftraggeberin kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf die Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:</p> <p>a. Sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber der Auftraggeberin gemacht.</p> <p>b. Es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen.</p> <p>c. Sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen. [...]</p>	<p>Die Auftraggeberin kann den Zuschlag widerrufen oder Anbieter und Anbieterinnen vom Verfahren ausschliessen sowie aus dem Verzeichnis nach Artikel 10 streichen, insbesondere wenn sie:</p> <p>a. die geforderten Eignungskriterien nach Artikel 9 nicht mehr erfüllen;</p> <p>b. der Auftraggeberin falsche Auskünfte erteilt haben; [...]</p> <p>d. den Verpflichtungen aus Artikel 8 nicht nachkommen;</p> <p>e. Abreden getroffen haben, die wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen;</p> <p>f. sich in einem Konkursverfahren befinden.</p> <p>BöB Art. 19 Formvorschriften ³ Die Auftraggeberin schliesst Angebote und Anträge auf Teilnahme mit wesentlichen Formfehlern vom weiteren Verfahren aus.</p> <p>BöB Art. 8 Verfahrensgrundsätze ¹ Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende Grundsätze zu beachten: [...]</p> <p>b. Sie vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an einen Anbieter oder eine Anbieterin, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gewährleisten. Massgebend sind die Bestimmungen am Ort der Leistung.</p> <p>c. Sie vergibt den Auftrag nur an Anbieter oder Anbieterinnen, welche für jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit gewährleisten.</p> <p>VöB Art. 25 Bereinigung und Bewertung der Angebote ⁴ Erhält sie ein Angebot, dessen Preis im Vergleich zu den andern Angeboten aussergewöhnlich niedrig ist,</p>	<p>Der Katalog von Ausschluss- und Widerrufsgründen wurde zudem um zahlreiche Ausschluss- und Widerrufsgünde ergänzt, welche von Lehre, Rechtsprechung und Praxis in der Vergangenheit als sachlich gerechtfertigt erachtet wurden (vgl. — auch die Ausführungen zu Art. 44 revBöB im Kapitel „Neue Bestimmungen“).</p> <p>Neu kann ein Anbieter ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den rechtskonformen Ablauf des Vergabeverfahrens beeinträchtigt (Abs. 1 lit. a). Wie bisher stellt die Verletzung der Teilnahmebedingungen oder die Abweichung von wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung einen Ausschlussgrund dar (Abs. 1 lit. a und b). Darüber hinaus sind Massnahmen möglich, für den Fall, dass beispielsweise Anordnungen der Auftraggeber trotz Abmahnungen nicht nachgekommen wird (Abs. 1 lit. a).</p> <p>In Abs. 1 lit. d wird der bestehende Tatbestand des Konkursverfahrens um das Pfändungsverfahren ergänzt. Neu wird zudem die Vorbefassung direkt bei den Ausschlussgründen aufgeführt (Abs. 1 lit. i).</p> <p>In Abs. 2 lit. c wird die Folge von ungewöhnlich niedrigen Preisangeboten geregelt, wenn der Anbieter die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 38 Abs. 3 revBöB nicht nachweisen kann. Damit wird eine klarere rechtliche Grundlage als bisher geschaffen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Es gibt neu einen umfassenden Katalog von Ausschluss- und Widerrufsgründen. Dies sorgt insbesondere für eine klarere rechtliche Grundlage bzgl. Unterpisangeboten. (vgl. Ausführungen zu Art. 44 revBöB im Kapitel „Neue Bestimmungen“).</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1960 ff.</p> <p>LINK Art. 44 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>

revBöB	BöB / VöB	Erläuterungen
<p>f. Sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt. [...]</p>	<p>so kann sie bei dem Anbieter oder der Anbieterin Erkundigungen darüber einholen, ob ein Ausschlussgrund nach Artikel 11 des Gesetzes vorliegt.</p>	

<p>Art. 48 Veröffentlichungen</p> <p>¹ Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht die Auftraggeberin die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Ebenso veröffentlicht sie Zuschläge, die ab dem für das offene oder selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert freihändig erteilt wurden. Dies gilt nicht für freihändig erteilte Zuschläge nach Anhang 5 Ziffer 1 Buchstaben c und d. [...]</p> <p>⁴ Für jeden Auftrag im Staatsvertragsbereich, der nicht in einer Amtssprache der Welthandelsorganisation (WTO) ausgeschrieben wird, veröffentlicht die Auftraggeberin zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Gegenstand der Beschaffung; b. die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge; c. die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen. <p>[...]</p> <p>⁶ Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Art des angewandten Verfahrens; b. Gegenstand und Umfang des Auftrags; c. Name und Adresse der Auftraggeberin; d. Datum des Zuschlags; e. Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin; f. Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots oder ausnahmsweise die tiefsten und die höchsten Gesamtpreise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote einschliesslich Mehrwertsteuer. 	<p>BöB Art. 24 Veröffentlichungen</p> <p>¹ Veröffentlichungen erfolgen in einem vom Bundesrat bezeichneten Publikationsorgan.</p> <p>² Ausschreibung und Zuschlag sind immer zu veröffentlichen.</p> <p>⁴ Wird ein geplanter Auftrag nicht in französischer Sprache ausgeschrieben, so muss der Ausschreibung zusätzlich eine Zusammenfassung in französischer, englischer oder spanischer Sprache beigefügt werden.</p> <p>VöB Art. 8 Publikationsorgan (Art. 24 Abs. 1)</p> <p>¹ Veröffentlichungen erfolgen auf der durch den Verein simap.ch elektronisch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch).</p> <p>² Die Abfrage auf dieser Internetplattform ist unentgeltlich.</p> <p>VöB Art. 28 Bekanntmachung des Zuschlags</p> <p>Die Auftraggeberin veröffentlicht den Zuschlag, namentlich auch denjenigen im freihändigen Verfahren, spätestens 30 Tage nach dessen Erteilung mit den folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Art des Vergabeverfahrens; b. Art und Umfang der bestellten Leistung; c. Name und Adresse der Auftraggeberin; d. Datum des Zuschlags; e. Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin; f. Preis des berücksichtigten Angebotes; ausnahmsweise kann sie stattdessen den tiefsten und den höchsten Preis der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote angeben. 	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p>Die Publikationspflicht erfährt gegenüber heute eine Erweiterung bezüglich der Publikation des Abbruchs über dem Schwellenwert sowie freihändiger Vergaben über dem Schwellenwert im Nichtstaatsvertragsbereich. Neu müssen somit alle freihändigen Vergaben oberhalb des Schwellenwertes, ungeachtet ihrer Unterstellung unter den Staatsvertragsbereich, publiziert werden. (Hinweis: Siehe bezüglich Informationspflicht zu Beschaffungen ab 50'000 Franken Art. 27 revVöB.)</p> <p>Abs. 6 hält zudem neu fest, dass bei der Publikation der Preis inklusive Mehrwertsteuer veröffentlicht wird.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u></p> <p>Publikationspflicht für freihändige Vergaben über dem Schwellenwert auch im Nichtstaatsvertragsbereich und beim Abbruch. Der Preis ist auf simap inklusive Mehrwertsteuer zu veröffentlichen. Vgl. auch die zusätzlichen Sprachanforderungen unter Neuerungen zu Art. 48.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1969 ff.</p> <p>LINK Art. 48 revBöB «Neue Bestimmungen»</p> <p>LINK Art 27 revVöB</p>
<p>Art. 50 Statistik</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen erstellen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.</p> <p>² Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben:</p>	<p>BöB Art. 25 Statistik</p> <p>Die Auftraggeberin erstellt jährlich eine Statistik über ihre Beschaffungen nach GPA und übermittelt sie der zuständigen Bundesstelle.</p> <p>VöB Art. 31 (Art. 25)</p> <p>¹ Die Auftraggeberinnen, die dem Gesetz unterstehen, erstellen zuhanden des SECO eine Statistik über ihre Beschaffungen.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p>Diese Bestimmung betrifft die vom SECO geführte WTO-Statistik, welche zur Überprüfung der völkerrechtlichen Verpflichtungen durch die WTO dient. Die Anpassungen ergingen aufgrund der bisherigen Erfahrungen des SECO.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u></p>

<p>[...]</p> <p>a. Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jeder Auftraggeberin gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der einschlägigen CPC- oder CPV-Klassifikation; b. Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;</p>	<p>² Sie geben in ihren Statistiken folgendes an:</p> <p>a. den geschätzten Gesamtwert aller vergebenen Aufträge;³ b. die Anzahl und den Gesamtwert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten nach Artikel 6 des Gesetzes, nach einem einheitlichen Klassifikationssystem in Güter, Dienstleistungs- und Bauleistungskategorien gegliedert; c. die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden, aufgegliedert in die Kategorien nach Buchstabe b; d. die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelungen des GATT-Übereinkommens nicht nach dessen Bestimmungen vergeben wurden.⁴</p> <p>[...]</p>	<p>Es besteht neu eine einheitliche Regelung der zu liefernden Daten durch Bund und Kantone an das SECO.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1972</p> <p>LINK Art. 50 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 51 Eröffnung von Verfügungen</p> <p>¹ Die Auftraggeberin eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieterinnen. Die Anbieterinnen haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.</p> <p>² Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>³ Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:</p> <p>a. die Art des Verfahrens und den Namen der berücksichtigten Anbieterin; b. den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots oder ausnahmsweise die tiefsten und die höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote; c. die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots; d. gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.</p> <p>[...]</p>	<p>BöB Art. 23 Eröffnung von Verfügungen</p> <p>¹ Die Auftraggeberin eröffnet summarisch begründete Verfügungen nach Artikel 29 durch Veröffentlichung nach Artikel 24 Absatz 1 oder durch Zustellung.</p> <p>² Auf Gesuch hin muss die Auftraggeberin den nicht berücksichtigten Anbietern und Anbieterinnen umgehend folgendes bekanntgeben:</p> <p>a. das angewendete Vergabeverfahren; b. den Namen des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin; c. den Preis des berücksichtigten Angebots oder die tiefsten und die höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote; d. die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung; e. die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebotes.</p> <p>³ Die Auftraggeberin muss Informationen nach Absatz 2 nicht liefern, wenn dadurch:</p> <p>a. gegen Bundesrecht verstossen oder öffentliche Interessen verletzt würden; b. berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbieter und Anbieterinnen beeinträchtigt oder der lautere Wettbewerb zwischen ihnen verletzt würde.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u></p> <p><u>Abs. 1</u> Es wird explizit festgehalten, dass vor Eröffnung der Verfügung kein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht. Inhaltlich führt dies insofern zu keiner Änderung, als dass Art. 30 VwVG sowie Art. 30a VwVG (Rechtliches Gehör / Vorgängige Anhörung im Allgemeinen, bzw. besondere Einwendungsverfahren) auch nach geltendem Recht nicht anwendbar sind (vgl. Art. 26 Abs. 2 BöB).</p> <p><u>Abs. 2 und 3:</u> Was im Rahmen der summarischen Begründung des Zuschlags anzugeben ist, wird auf Gesetzesstufe gehoben. Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Art. 28 VöB besteht darin, dass mit der Zuschlagsbegründung die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots zu nennen sind. Damit sind Informationen, welche bisher erst auf Gesuch hin bei einem „Debriefing“ bekannt gegeben werden mussten (vgl. Art. 23 Abs. 2 lit e BöB), neu bereits bei der Publikation der Zuschlagsverfügung anzugeben.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots, werden neu mit der Publikation des Zuschlags bekannt gegeben.</p>

	<p>VöB Art. 28 Bekanntmachung des Zuschlags Die Auftraggeberin veröffentlicht den Zuschlag, namentlich auch denjenigen im freihändigen Verfahren, spätestens 30 Tage nach dessen Erteilung mit den folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Art des Vergabeverfahrens; b. Art und Umfang der bestellten Leistung; c. Name und Adresse der Auftraggeberin; d. Datum des Zuschlags; e. Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin; f. Preis des berücksichtigten Angebotes; ausnahmsweise kann sie stattdessen den tiefsten und den höchsten Preis der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote angeben. 	<p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1975</p>
<p>Art. 53 Beschwerdeobjekt ¹ Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausschreibung des Auftrags; b. der Entscheid über die Auswahl der Anbieterinnen im selektiven Verfahren; c. der Entscheid über die Aufnahme einer Anbieterin in ein Verzeichnis oder über die Streichung einer Anbieterin aus einem Verzeichnis; [...] e. der Zuschlag; [...] g. der Abbruch des Verfahrens; h. der Ausschluss aus dem Verfahren; <p>[...]</p>	<p>BöB Art. 29 Anfechtbare Verfügungen Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zuschlag oder Abbruch des Vergabeverfahrens; b. die Ausschreibung des Auftrags; c. der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im selektiven Verfahren; d. der Ausschluss nach Artikel 11; e. der Entscheid über die Aufnahme des Anbieters oder der Anbieterin in das Verzeichnis nach Artikel 10. 	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Die möglichen Beschwerdeobjekte werden in Abs. 1 abschliessend aufgezählt. Andere Verfügungen als die Genannten können nicht angefochten werden. Im Einzelnen kann was folgt festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Lit. a: Die Ausschreibung umfasst auch deren Berichtigung; - zu Lit. b: Die Einladung von Anbietern im Einladungsverfahren kann nicht mit Beschwerde angefochten werden. Nicht zum Angebot eingeladene Anbieter sind daher auch nicht legitimiert die Ausschreibungsunterlagen oder den Zuschlag im Einladungsverfahren anzufechten; - zu Lit. e: Ein Zuschlag kann unabhängig davon angefochten werden, ob er im offenen, selektiven oder im freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren ergeht (bez. Einladungsverfahren vgl. lit. b hiervor); - zu Lit. h: Der Ausschluss umfasst auch die Reduktion der Anbieter im Rahmen eines Dialogs oder einer elektronischen Auktion, sofern ein solcher mit separat eröffneter Zwischenverfügung erfolgt. <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Die Änderungen entsprechen weitgehend der bisherigen Gerichtspraxis.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1978 f.</p>

		LINK Art. 53 revBöB «Neue Bestimmungen»
<p>Art. 54 Aufschiebende Wirkung ² Das Bundesverwaltungsgericht kann einer Beschwerde bei einem Auftrag im Staatsvertragsbereich auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt. [...]</p>	<p>BöB Art. 28 Aufschiebende Wirkung ² Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Die Formulierung in Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass im revBöB sowohl der Staatsvertragsbereich als auch die Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs geregelt werden. Bezüglich Aufträgen ausserhalb des Staatsvertrags stellt sich die Frage eines Aufschubs der Vollstreckung der Verfügung bzw. der aufschiebenden Wirkung nicht, da einzig Feststellungs- und Schadenersatzbegehren gestellt werden können (vgl. Art. 52 Abs. 2 und 58 Abs. 3 revBöB). Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion kommt sodann von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 3 revBöB).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Es findet eine Verfahrensbeschleunigung durch die Beschränkung auf grundsätzlich einen Schriftenwechsel statt.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1981 f.</p> <p>LINK Art. 54 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 55 Anwendbares Recht Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG), soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>BöB Art. 26 Anwendbares Recht ¹ Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Verschiedene Bestimmungen des VwVG, namentlich diejenigen zum rechtlichen Gehör, zur aufschiebenden Wirkung und zu den Beschwerdegründen finden auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion Anwendung (vgl. Art. 53 Abs. 1i.V.m. Art. 53 Abs. 3 revBöB).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Keine Praxisrelevanz</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1982 f.</p>
<p>Art. 56 Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation ¹ Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden. [...] ³ Die Angemessenheit einer Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.</p>	<p>BöB Art. 30 Beschwerdefrist Beschwerden müssen innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.</p> <p>BöB Art. 31 Beschwerdegründe Im Beschwerdeverfahren kann die Unangemessenheit nicht gerügt werden.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> In Abs.1 wird - entsprechend der bisherigen Gerichtspraxis - dargelegt, dass Beschwerden schriftlich und begründet einzureichen sind; die bisher geltende Beschwerdefrist von 20 Tagen wird beibehalten.</p> <p>In Abs. 3 wird, wie bis anhin geltend, festgehalten, dass die Unangemessenheit einer Verfügung im Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht werden kann. Einzig die Rügen der Rechtsverletzung, der unvollständigen oder unrichtigen</p>

		<p>Erhebung des rechtserheblichen Sachverhaltes und der fehlerhaften Ermessensbetätigung (Ermessensüberschreitung und – unterschreitung sowie Ermessensmissbrauch) sind zulässig.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Keine Praxisrelevanz</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1983 f.</p> <p>LINK Art. 56 revBöB «Neue Bestimmungen»</p>
<p>Art. 58 Beschwerdeentscheid</p> <p>¹ Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an die Auftraggeberin zurückweisen. Im Fall einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.</p> <p>² Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit der berücksichtigten Anbieterin bereits abgeschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die der Anbieterin im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung ihres Angebots erwachsen sind.</p>	<p>BöB Art. 32 Beschwerdeentscheid</p> <p>¹ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Auftraggeberin zurück.</p> <p>² Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem Anbieter oder der Anbieterin bereits abgeschlossen worden, so stellt das Bundesverwaltungsgericht lediglich fest, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt.</p> <p>BöB Art. 34 Schadenersatz</p> <p>[...]</p> <p>² Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Aufwendungen, die dem Anbieter oder der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> In Abs. 4 wird der Schadensersatz für die Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren nicht mehr erwähnt. Der Schadensersatzanspruch bleibt insgesamt gleich. Die Rechtsgrundlage für das Einfordern von Entschädigungen für das Rechtsmittelverfahren wird im VGG und BGG geregelt. Die Weglassung im revBöB bringt also eine Klärung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Keine Praxisrelevanz</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1984 f.</p>
<p>Art. 59 Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone</p> <p>¹ Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens obliegt der Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK). Diese setzt sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen. Das Sekretariat wird vom SECO sichergestellt.</p> <p>[...]</p> <p>³ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass internationale Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen verletzt werden, so kann die KBBK bei den Behörden des Bundes oder der Kantone intervenieren und sie veranlassen, den Sachverhalt abzuklären und bei festgestellten Missständen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.</p>	<p>VöB Art. 68b Aufgaben</p> <p>[...]</p> <p>² Die Kommission nimmt die folgenden Aufgaben, unabhängig von den Behörden, die ihre Mitglieder ernannt haben, wahr:</p> <p>[...]</p> <p>b. sie kann wegen Verletzung internationaler Verpflichtungen bei der zuständigen Behörde des Bundes oder der Kantone Beschwerde einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Anzeige einer Anbieterin hin, wenn kein Rechtsmittel ergriffen wurde, 2. auf Antrag einer ausländischen Behörde, wenn die Auftraggeberin keine Abhilfe schafft. 	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Im Gegensatz zum geltenden Recht ist nicht von einer „Beschwerde“ (Art. 68b Abs. 2 lit. b) sondern von einer Möglichkeit zur Intervention der KBBK die Rede. Damit wird geklärt, dass die KBBK kein Beschwerderecht hat, sondern Aufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Behörde einreichen kann. Nicht mehr erwähnt wird, dass die KBBK kein Akteneinsichtsrecht hat.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Keine Praxisrelevanz</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1987f.</p>

<p>⁴ Die KBBK kann Gutachten erstellen oder Sachverständige damit beauftragen. [...]</p>	<p>³ Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Kommission selber Gutachten erstellen oder Sachverständige damit beauftragen. [...] VöB Art. 68d Finanzierung und Vergütungen ¹ Das SECO trägt sämtliche Sekretariatskosten; es trägt auch die Kosten für die externen Sachverständigen, vorbehältlich einer gleichwertigen Kostenbeteiligung durch die Kantone. [...]</p>	
---	--	--

6 Anhänge revBöB

revBöB	Geltendes Recht	Erläuterungen
<p>Anhang 2 Lieferungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferungen (Waren) im Staatsvertragsbereich • Lieferungen (Waren) ausserhalb des Staatsvertragsbereichs 	<p>Anhang 1 VöB Güter im Anwendungsbereich des Gesetzes und des 2. Kapitels dieser Verordnung</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Die bisher geltende «Liste des zivilen Materials für Verteidigung und Zivilschutz» wurde inhaltliche angepasst. Sie wird neu als «Liste des zivilen Materials für Verteidigung und Sicherheit» bezeichnet. Davon betroffen werden in erster Linie neben den militärischen insbesondere auch die Einheiten der Polizei, der Grenzwache und des Zivilschutzes (wie das fedpol, Grenzwachtkorps sowie BABS) sein. Der Katalog der unterstellten Materialien wurde erweitert. Auch abgedeckt sind solche für den Zivilschutz, sofern Beschaffungen für verteidigungs- oder sicherheitsrelevantes Material anstehen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Einerseits ist auf die neuen Begrifflichkeiten hinzuweisen, andererseits auf den erweiterten Katalog der unterstellten Materialien für Verteidigung und Sicherheit.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1993.</p>
<p>Anhang 3 Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich - Dienstleistungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs 	<p>Anhang 1a VöB Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dienstleistungen im Gesetz und 2. Kapitel b. Dienstleistungen im 3. Kapitel 	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Im Vergleich zu Anhang 1a der VöB unterscheidet auch hier Anhang 3 des Entwurfs zwischen „Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich“ (Ziff. 1) sowie Dienstleistungen ausserhalb desselben. Der Katalog der dem Staatsvertragsbereich unterstellten Dienstleistungen wurde um einige erweitert. Neu unterstellt sind dem Katalog insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Hotellerie- und andere ähnliche Beherbergungsdienstleistungen“ (641); - „Restauration und Verkauf von an Ort konsumierenden Getränken“ (642, 643); - „Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseorganisationen (7471);

revBöB	Geltendes Recht	Erläuterungen
		<p>- „Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Honorar- und Vertragsbasis“ (822);</p> <p>- „Miet- und Leasingdienstleistungen von Maschinen und Ausrüstung, ohne Führer“ (83106-83109);</p> <p>- „Miet- und Leasingdienstleistungen von Gebrauchsgütern“ (Teil von 832)</p> <p>- „Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftslandes und des Völkerrechts“ (Teil von 861);</p> <p>- „Steuerberatung“ (863);</p> <p>- „Verpackungsdienstleistungen“ (876);</p> <p>- „Beratung im Bereich der Forstwirtschaft“ (Teil von 8814).</p> <p>Andere bereits bestehende haben textliche Anpassungen erfahren, so</p> <p>- der Bereich „Architektur, technische Beratung und Planung“ (867);</p> <p>- „Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Basis“ (88442).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Ja. Es findet eine Erweiterung der dem Gesetz unterstellten Dienstleistungen statt.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1993.</p>
<p>Anhang 4 Schwellenwerte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwellenwerte Staatsvertragsbereich - Schwellenwerte und Verfahren ausserhalb Staatsvertragsbereich 	<p>BöB Art. 6 Umfang des Auftrags</p> <p>¹ Dieses Gesetz ist nur anwendbar, wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden öffentlichen Auftrages folgenden Schwellenwert ohne Mehrwertsteuer erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 230 000 Franken für Lieferungen; b. 230 000 Franken für Dienstleistungen; c. 8,7 Millionen Franken für Bauwerke; d. 700 000 Franken für: <ul style="list-style-type: none"> 1. Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin nach Artikel 2 Absatz 2 BöB, 2. Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen 	<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u> Anpassung der Schwellenwerte im Bereich des Einladungsverfahrens. Neu gelten für Bauleistungen ein Schwellenwert von CHF 300'000 resp. bei Lieferungen wie bei Dienstleistungen ein Schwellenwert von CHF 150'000. Freihändige Vergaben können somit neu bei Lieferungen und Dienstleistungen bis CHF 150'000 durchgeführt werden, bei Bauleistungen bis CHF 300'000.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u></p>

revBöB	Geltendes Recht	Erläuterungen
	<p>Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.</p> <p>VöB Art. 2a Dem Gesetz unterstellte Auftraggeberinnen und Tätigkeiten</p> <p>³ Schwellenwerte nach Absatz 1 sind (geschätzter Wert des zu vergebenden öffentlichen Auftrags ohne Mehrwertsteuer):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 960 000 Franken für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Absatz 2 Buchstabe a; b. 640 000 Franken für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Absatz 2 Buchstabe b; c. 766 000 Franken für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Absatz 2 Buchstabe c; d. 8 Millionen Franken für Bauwerke nach Absatz 2 Buchstaben a und b; e. 9,575 Millionen Franken für Bauwerke nach Absatz 2 Buchstabe c. <p>VöB Art. 14 Bagatellklausel</p> <p>Vergibt die Auftraggeberin im Rahmen der Realisierung eines Bauwerks, dessen Gesamtwert den massgebenden Schwellenwert erreicht, mehrere Aufträge, so braucht sie diese nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes zu vergeben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Wert jedes einzelnen Auftrags 2 Millionen Franken nicht erreicht; und b. der Wert dieser Aufträge zusammengerechnet höchstens 20 Prozent des Gesamtwertes des Bauwerkes ausmacht. <p>VöB Art. 36 Freihändiges Verfahren</p> <p>² Im Weiteren können Auftraggeberinnen einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung vergeben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. ein Bau- oder Dienstleistungsauftrag den Wert von 150 000 Franken nicht erreicht; c. ein Lieferauftrag den Wert von 50 000 Franken nicht erreicht; 	<p>Anpassung der Schwellenwerte im Nichtstaatsvertragsbereich. Lieferungen und Dienstleistungen haben neu im Nichtstaatsvertragsbereich die gleichen Schwellenwerte.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Botschaft S. 1993 f.</p>

7 Wichtigsten Neuerungen/Änderungen revVöB

RevVöB	BöB/VöB	Erläuterungen
<p>Art. 1 Gegenrecht (Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie Art. 52 Abs. 2 BöB)</p> <p>¹Die Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben, wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführt.</p> <p>²Sie wird auf der vom Bund und den Kantonen betriebenen Internetplattform für das öffentliche Beschaffungswesen veröffentlicht.</p> <p>³Das SECO beantwortet Anfragen zu den eingegangenen Verpflichtungen.</p>		<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Das SECO veröffentlicht neu die Liste der Staaten, welche Gegenrecht gewähren, auf simap.ch. Vorher war lediglich von einer periodischen Information ohne explizite Formvorschrift die Rede.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Es ist keine Änderung der Praxis zu erwarten. Die Botschaft zum revBöB sowie die Erläuterungen zur Verordnung sehen keine inhaltlichen Änderungen vor.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 4</p> <p>LINK Art. 6 revBöB «Anbieterinnen»</p>
<p>Art. 2 Befreiung von der Unterstellung unter das BöB (Art. 7 BöB)</p> <p>¹Die Sektorenmärkte nach Anhang 1 sind von der Unterstellung unter das BöB befreit.</p> <p>²Vorschläge für die Befreiung weiterer Sektorenmärkte sind beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einzureichen.</p> <p>³Erachtet das UVEK die Voraussetzungen für die Befreiung als erfüllt, so stellt es dem Bundesrat Antrag auf eine Anpassung von Anhang 1.</p>	<p>Art. 2b Befreiung von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht</p> <p>¹ Wenn unter den Auftraggeberinnen im Sinne von Artikel 2a Wettbewerb herrscht, befreit das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) den Tätigkeitsbereich ganz oder teilweise von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht.</p> <p>² Das Departement konsultiert zuerst die Wettbewerbskommission, die Kantone und die betroffenen Wirtschaftskreise. Die Wettbewerbskommission kann ihr Gutachten publizieren.</p> <p>³ Das Departement regelt die Detailfragen in einer Verordnung.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Die Liste gemäss Absatz 1 umfasst alle bereits bisher befreiten Sektorenmärkte. Es handelt sich um die Bereiche Telekommunikation und Gütertransport auf der Normalspur. Die Absätze 2 und 3 regeln das Verfahren zur Abänderung des Anhangs 1.</p> <p>Neu können alle Sektorenmärkte, soweit in diesen wirksamer Wettbewerb herrscht, im Anhang 1 ergänzt und somit von der Unterstellung unter das BöB befreit werden. Es gibt keine Einschränkung mehr auf bestimmte öffentliche Auftraggeberinnen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Solange der Anhang 1 nicht um einen neuen Sektorenmarkt ergänzt oder einer gestrichen wird, handelt es sich um keine praxisrelevante Änderung.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 4</p> <p>LINK Art. 7 revBöB « Befreiung von der Unterstellung»</p>

<p>Art. 3 Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption</p> <p>(Art. 11 Bst. b BöB)</p> <p>¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Auftraggeberin sowie von dieser beauftragte Dritte, die an einem Vergabeverfahren mitwirken, sind verpflichtet:</p> <p>a. Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen, die zu einem Interessenkonflikt beim Vergabeverfahren führen können, offenzulegen;</p> <p>b. eine Erklärung ihrer Unbefangenheit zu unterzeichnen.</p> <p>²Die Auftraggeberin weist ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Vergabeverfahren mitwirken, regelmässig darauf hin, wie sie Interessenkonflikte und Korruption wirksam vermeiden.</p>		<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Die bereits im Gesetz festgehaltene Verpflichtung der Vergabestelle zur Ergreifung von im konkreten Fall geeigneten Massnahmen wird hier konkretisiert und bekräftigt. Damit werden diese neu explizit in den Rechtsgrundlagen des Beschaffungsrechts festgehalten.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Art. 3 Abs. 1 Bst. a geht über den bisherigen Art. 91 der Bundespersonalverordnung hinaus. Die Vergabestellen werden dadurch angehalten, sich noch vermehrt mit diesem Thema auseinanderzusetzen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 5f.</p> <p>LINK Art. 11 revBöB « Verfahrensgrundsätze»</p>
--	--	---

<p>Art. 4 Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien (Art. 12, 26 und 27 BöB)</p> <p>¹Die Auftraggeberin kann die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Lohngleichheit insbesondere dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) übertragen. Das EBG bestimmt die Einzelheiten seiner Kontrollen in einer Richtlinie. Die Auftraggeberin kann die Selbstdeklarationen der Anbieterinnen über die Einhaltung der Lohngleichheit dem EBG weiterleiten.</p> <p>²Als wesentliche internationale Arbeitsstandards kann die Auftraggeberin neben den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 6 BöB die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der ILO verlangen, soweit die Schweiz sie ratifiziert hat.</p> <p>³Bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden, sind neben dem am Ort der Leistung geltenden Umweltrecht die Übereinkommen gemäss Anhang 2 massgeblich.</p> <p>⁴Um zu prüfen, ob die Anbieterinnen die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllen, kann die Auftraggeberin unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags ausgewählte, in Anhang 3 beispielhaft genannte Unterlagen oder Nachweise anfordern.</p>		<p><u>Wichtigste Neuerungen:</u></p> <p>Abs. 2: Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen kann nebst den Kernübereinkommen der ILO die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der ILO, soweit die Schweiz sie ratifiziert hat, verlangt werden.</p> <p>Abs. 3: Es ist das anwendbare Umweltrecht am Ort der Leistung einzuhalten, im Minimum aber die in Anhang 2 genannten internationalen Mindeststandards.</p> <p>Im Anhang 3 der revVöB werden, wie bislang, beispielhaft Nachweise aufgeführt, welche von den Anbieterinnen eingefordert werden können.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerungen:</u></p> <p>Die Einhaltung der Umweltmindeststandards ist eine neue Teilnahmebedingung, welche entsprechend in jedem Verfahren angewandt und abgefragt werden muss. Die Teilnahmebedingung soll aber explizit nicht den Marktzugang erschweren oder internationale Handelshemmnisse schaffen. Die blossе Tatsache, dass der Staat einer Anbieterin kein Vertragspartner des fraglichen Abkommen ist, reicht nicht aus, um sie vom Verfahren auszuschliessen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: Erläuterungen VöB, S. 6f.</p> <p>LINK Art. 12 revBöB « Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts»</p>
---	--	---

<p>Art. 5 Einladungsverfahren (Art. 20 BöB)</p> <p>Die Auftraggeberin lädt mindestens eine Anbieterin ein, die einem anderen Sprachraum der Schweiz angehört, falls dies möglich und zumutbar ist.</p>	<p>Art. 35 Einladungsverfahren</p> <p>[...]</p> <p>² Sie muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen. Von diesen soll mindestens eines von einem ortsfremden Anbieter oder einer ortsfremden Anbieterin stammen.</p> <p>[...]</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Unter bisherigem Recht wurde bereits verlangt, dass eine nicht ortsansässige (geeignete) Anbieterin zur Offertstellung eingeladen wird. In der revidierten Verordnung wird neu explizit eine Anbieterin aus einem anderen Sprachraum der Schweiz verlangt. Dies gemäss erläuterndem Bericht zur «Sicherstellung der Gleichbehandlung der Anbieterinnen und des Marktzugangs über die Sprachgrenzen hinweg». Ausnahmen von dieser Regel sind dann möglich, wenn der Markt ein solches Vorgehen nicht zulässt, es also beispielsweise nur Unternehmungen in der französischsprachigen Schweiz gibt, welche die gesuchte Leistung erbringen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Zukünftig wird es grundsätzlich nicht mehr ausreichen, eine «ortsfremde» Anbieterin miteinzuladen, sondern es sollen bewusst die Sprachgrenzen geöffnet werden. Dies bedingt, dass die Bundesstellen die entsprechenden Sprachkenntnisse zur Bewertung der Angebote etc. vorweisen können.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 8</p> <p>LINK Art. 20 revBöB « Einladungsverfahren»</p>
---	---	---

<p>Art. 6 Dialog (Art. 24 BöB)</p> <p>¹Die Auftraggeberin wählt wenn möglich mindestens drei Anbieterinnen aus, die sie zum Dialog einlädt.</p> <p>²Der Ablauf des Dialogs einschliesslich Dauer, Fristen, Entschädigung und Nutzung der Immaterialgüterrechte werden in einer Dialogvereinbarung festgelegt. Die Zustimmung zur Dialogvereinbarung bildet eine Voraussetzung für die Teilnahme am Dialog.</p> <p>³Während eines Dialogs und auch nach der Zuschlagserteilung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Anbieterin keine Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen der einzelnen Anbieterinnen weitergegeben werden.</p>	<p>Art. 26a Dialog</p> <p>¹ Die Auftraggeberin darf bei komplexen Beschaffungen oder bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen die von den Anbietern und Anbieterinnen vorgeschlagenen Lösungswege oder Vorgehensweisen im Dialog weiterentwickeln, vorausgesetzt sie hat in der Ausschreibung darauf hingewiesen.</p> <p>² Sie gibt in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der vorgeschlagenen oder weiterentwickelten Lösungswege und Vorgehensweisen vergütet werden.</p> <p>³ Sie wählt unter den Anbietern und Anbieterinnen diejenigen aus, mit denen sie den Dialog führen will, und gibt ihnen Folgendes vorgängig bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Lösungsweg oder die Vorgehensweise, die ausgewählt wurden; b. die möglichen Inhalte des Dialogs; c. die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots des im Rahmen des Dialogs entwickelten Lösungsweges oder der entwickelten Vorgehensweise. <p>⁴ Sie hält den Ablauf und den Inhalt des Dialogs nachvollziehbar fest und dokumentiert insbesondere den zeitlichen Aufwand, der mit der Führung des Dialogs für den Anbieter oder die Anbieterin verbunden ist.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Die wohl wichtigste Änderung zum bisherigen Recht resp. Ergänzung zum neuen Gesetzestext findet sich in Abs. 3, in dem neu explizit geregelt wird, unter welchen Bedingungen Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen der einzelnen Anbieterinnen weitergegeben werden dürfen.</p> <p>Zudem wird erstmals die Dialogvereinbarung als zwingend für die Durchführung eines Dialogs vorausgesetzt (Abs. 2) und es wird explizit festgehalten, dass ein Dialog mit mind. 3 Anbieterinnen die Regel sein soll (Abs. 1).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Bereits unter dem heutigen Recht ist man sich sehr bewusst, dass die Immaterialgüterrechte der Anbieterinnen innerhalb eines Dialogs ein heikles Thema darstellen und deren Nutzung klar und deutlich zu regeln ist. Dafür wird in vielen Fällen bereits eine sog. Dialogvereinbarung eingesetzt, in welcher mindestens die in Abs. 2 genannten Inhalte abgebildet werden. Somit sollten sich keine grossen Praxisänderungen ergeben.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 8 LINK Art. 24 revBöB «Dialog»</p>
<p>Art. 8 Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen (Art. 36 BöB)</p> <p>¹Die Auftraggeberin kann in den Ausschreibungsunterlagen bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt Fragen entgegengenommen werden.</p> <p>²Sie anonymisiert alle Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen und stellt die Fragen und die Antworten innert wenigen Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichungsfrist für Fragen allen Anbieterinnen gleichzeitig zur Verfügung.</p>	<p>Art. 17 Ausschreibungsunterlagen [...]</p> <p>³Sie beantwortet innert kurzer Frist Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen, soweit die Zusatzinformationen dem Anbieter oder der Anbieterin keine unzulässigen Vorteile verschaffen.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Neu ist für die der Vergabestelle zur Verfügung stehende Beantwortungszeit für die eingereichten Fragen eine Frist von «wenigen Arbeitstagen» vorgegeben (Abs. 2). Damit dürften im Regelfall ca. fünf bis sieben Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist für Fragen gemeint sein.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Da bereits bisher - sowohl von der Praxis wie auch aus der Verordnung - der Anspruch bestand, die Fragen innert einer kurzen Frist zu beantworten, ist hier heraus keine Praxisänderung absehbar.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 9</p>

<p>Art. 10 Dokumentationspflichten (Art. 37, 38, 39 Abs. 4 und 40 Abs. 1 BöB)</p> <p>¹Die Öffnung und die Evaluation der Angebote werden durch die Auftraggeberin so dokumentiert, dass sie nachvollziehbar sind.</p> <p>²Das Protokoll der Angebotsbereinigung enthält mindestens folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ort; b. Datum; c. Namen der Teilnehmerinnen; d. bereinigte Angebotsbestandteile; e. Resultate der Bereinigung. 		<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Die Dokumentationspflicht ist neu explizit geregelt. Die nachvollziehbare Dokumentation soll primär dazu dienen, im Falle einer Überprüfung durch ein Gericht oder einer Aufsichtsbehörde das Vergabeverfahren und den Vergabeentscheid nachvollziehbar belegen zu können (vgl. erläuternder Bericht). Interne Terminkoordinierungen fallen beispielsweise nicht unter die Dokumentationspflicht. Zu unterscheiden gilt die Protokollierungspflicht der Offertöffnung nach Abs. 1 von der inhaltlichen Protokollierungspflicht der Bereinigung nach Abs. 2. Bei schriftlichen Bereinigungen werden die Anforderungen aus Abs. 2 wohl auch durch die Erstellung eines entsprechend ausgestalteten Evaluationsberichts erfüllt. Sollte es mündliche Bereinigungsgespräche geben, so ist die Vornahme eines «Vor-Ort-Protokolls» empfehlenswert.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> keine</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 10</p> <p>LINK Art. 39 revBöB «Bereinigung der Angebote»</p>
---	--	---

<p>Art. 13 Leistungsarten</p> <p>Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren können zur Beschaffung sämtlicher Leistungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 BöB durchgeführt werden.</p>		<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Neu wird das Instrument des Studienauftragsvorgesehen</p> <p>Neu wird zudem explizit geregelt, dass Wettbewerbe und Studienaufträge für alle Leistungen (Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen) zulässig sind. Die Regelungsdichte der Bestimmungen zum Wettbewerb und Studienauftrag wurde auf die notwendigen Vorgaben gemäss Art. 22 Abs. 2 revBöB reduziert.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Damit werden diese Instrumente für die Beschaffung von Leistungen ausserhalb des Baubereichs geöffnet. Mit der Reduktion der Regelungsdichte werden Möglichkeiten für branchenspezifische Regelungen geschaffen (vgl. dazu Art. 19 revVöB). Dies insbesondere im Hinblick auf die Öffnung der Instrumente für die Beschaffung von Leistungen ausserhalb des Baubereichs.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 11</p> <p>LINK: Art. 22 revBöB « Wettbewerbe sowie Studienaufträge»</p>
<p>Art. 14 Anwendungsbereich</p> <p>¹Mit Wettbewerbs- und mit Studienauftragsverfahren kann die Auftraggeberin verschiedene Lösungen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher, funktionaler oder technischer Hinsicht, ausarbeiten lassen.</p> <p>²Wettbewerbsverfahren kommen bei Aufgabenstellungen zur Anwendung, die im Voraus genügend und abschliessend bestimmt werden können.</p> <p>³Studienauftragsverfahren eignen sich für Aufgabenstellungen, die aufgrund ihrer Komplexität erst im Laufe des weiteren Verfahrens präzisiert und vervollständigt werden können.</p>	<p>Art. 40 Zweck</p> <p>¹Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe dienen der Auftraggeberin zur Evaluation verschiedener Lösungen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Mit der Neuregelung des Studienauftrags wird in Art. 14 Abs. 3 revVöB umschrieben, für welche Aufgabenstellungen sich das Verfahren eignet.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Kodifizierung der Praxis.</p> <p>LINK: Art. 22 RevBöB « Wettbewerbe sowie Studienaufträge»</p>

<p>Art. 15 Verfahrensarten</p> <p>¹Wettbewerbe und Studienaufträge sind im offenen oder im selektiven Verfahren auszuschreiben, sofern der Auftragswert den massgebenden Schwellenwert nach Anhang 4 BöB erreicht.</p> <p>²Werden diese Schwellenwerte nicht erreicht, so kann der Wettbewerb oder Studienauftrag im Einladungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>³Die Anzahl der Teilnehmerinnen kann im Verlauf des Verfahrens reduziert werden, sofern auf diese Möglichkeit in der Ausschreibung hingewiesen wurde.</p>	<p>Art. 43 Anzuwendendes Verfahren</p> <p>¹Planungs- und Gesamleistungswettbewerbe sind im offenen oder selektiven Verfahren auszuschreiben, sofern ihr Wert den massgebenden Schwellenwert nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes oder, bei Gesamleistungswettbewerben im Baubereich, den Wert von 2 Millionen Franken erreicht.</p>	<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Die Verordnung sieht die Möglichkeit einer stufenweisen Reduktion der Anzahl Teilnehmerinnen aufgrund der Beurteilungen durch das unabhängige Expertengremium vor.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Kodifizierung der Praxis</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 11</p> <p>LINK: Art. 22 revBöB « Wettbewerbe sowie Studienaufträge»</p>
--	---	--

<p>Art. 16 Unabhängiges Expertengremium</p> <p>¹Das unabhängige Expertengremium setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. Fachpersonen auf mindestens einem bezüglich des ausgeschriebenen Leistungsgegenstands massgebenden Gebiet;</p> <p>b. weiteren von der Auftraggeberin frei bestimmten Personen.</p> <p>²Die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums muss aus Fachpersonen bestehen.</p> <p>³Mindestens die Hälfte der Fachpersonen muss von der Auftraggeberin unabhängig sein.</p> <p>⁴Das Gremium kann zur Begutachtung von Spezialfragen jederzeit Sachverständige beiziehen.</p> <p>⁵Es spricht insbesondere eine Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin aus für die Erteilung eines Folgeauftrages oder für das weitere Vorgehen. Im Wettbewerbsverfahren entscheidet es zudem über die Rangierung der formell korrekten Wettbewerbsarbeiten und über die Vergabe der Preise.</p> <p>⁶Es kann auch Beiträge rangieren oder zur Weiterbearbeitung empfehlen, die in wesentlichen Punkten von den Anforderungen in der Ausschreibung abweichen (Ankauf), sofern:</p> <p>a. diese Möglichkeit in der Ausschreibung ausdrücklich festgelegt wurde; und</p> <p>b. es dies gemäss in der Ausschreibung festgelegtem Quorum beschliesst.</p>	<p>Art. 50 Preisgericht</p> <p>¹Das Preisgericht setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. Fachleuten auf mindestens einem der massgebenden Gebiete, in denen der Wettbewerb ausgeschrieben wurde (Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen);</p> <p>b. weiteren von der Auftraggeberin frei bestimmten Personen.</p> <p>²Die Mehrheit der Mitglieder des Preisgerichts muss aus Fachleuten bestehen.</p> <p>³Das Preisgericht kann zur Begutachtung von Spezialfragen jederzeit Sachverständige beiziehen.</p> <p>⁴Die Mitglieder des Preisgerichts sowie die beigezogenen Sachverständigen müssen von den am Wettbewerb teilnehmenden Anbietern und Anbieterinnen unabhängig sein. Die Ausstandsgründe nach den Artikel 22 und 23 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 gelten analog. Mindestens die Hälfte der Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen muss zudem von der Auftraggeberin unabhängig sein.</p> <p>⁵Die Zusammensetzung des Preisgerichts samt Ersatzleuten sowie die von Anfang an beigezogenen Sachverständigen werden in der Ausschreibung und im Wettbewerbsprogramm bekanntgegeben.</p> <p>Art. 51 Aufgaben des Preisgerichts</p> <p>¹Das Preisgericht genehmigt das Wettbewerbsprogramm und beurteilt die Wettbewerbsarbeiten. Es dokumentiert die Beurteilung auf nachvollziehbare Weise. Es entscheidet über die Rangierung und die Vergabe der Preise.¹</p> <p>²Es spricht zudem eine Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin aus für die Erteilung eines weiteren planerischen Auftrages, eines Zuschlages oder für das weitere Vorgehen.</p> <p>³Es kann Ankäufe beschliessen, wenn die maximale Ankaufssumme und die Bedingungen für die Ankäufe ausdrücklich im Wettbewerbsprogramm festgehalten sind.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Statt von einem «Preisgericht», wie die übliche Terminologie beim Planerwettbewerb lautet, wird von einem «Expertengremium» gesprochen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Indem der neutrale Begriff «Expertengremium» gewählt wurde, bleibt Spielraum für die branchenspezifische und verfahrensspezifische Bezeichnung des Gremiums.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 11</p> <p>LINK: Art. 22 revBöB « Wettbewerbe sowie Studienaufträge»</p>
--	--	---

<p>Art. 17 Besondere Bestimmungen zum Wettbewerbsverfahren</p> <p>¹Im Wettbewerbsverfahren sind die Wettbewerbsbeiträge anonym einzureichen. Teilnehmerinnen, die gegen das Anonymitätsgebot verstossen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.</p> <p>²Die Mitglieder des unabhängigen Expertengremiums werden in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegeben.</p> <p>³Die Auftraggeberin kann die Anonymität vorzeitig aufheben, sofern in der Ausschreibung darauf hingewiesen wird.</p>		<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge ist separat geregelt, da sie nur den Wettbewerb betrifft. Dies im Gegensatz zum Studienauftrag, bei welchem eine mündliche Kommunikation mit den Teilnehmern stattzufinden hat und daher keine Anonymität gewahrt werden muss resp. kann.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Keine</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 11</p> <p>LINK: Art. 22 revBöB «Wettbewerbe sowie Studienaufträge»</p>
<p>Art. 18 Ansprüche aus dem Wettbewerb oder Studienauftrag</p> <p>¹Die Auftraggeberin legt in der Ausschreibung namentlich fest:</p> <p>a. ob die Gewinnerin einen Folgeauftrag erhält;</p> <p>b. welche Ansprüche den Teilnehmerinnen zustehen (insbesondere Preise, Entschädigungen, allfällige Ankäufe).</p> <p>²In der Ausschreibung ist zudem anzugeben, welchen zusätzlichen Abgeltungsanspruch die Urheberinnen und Urheber von Beiträgen haben, sofern:</p> <p>a. ein Folgeauftrag in Aussicht gestellt wurde; und</p> <p>b. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>1. Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag an Dritte, obschon das unabhängige Expertengremium empfohlen hat, es sei der Urheberin und dem Urheber des Beitrags zu erteilen.</p> <p>2. Die Auftraggeberin verwendet den Beitrag mit dem Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers weiter, ohne dass sie dieser oder diesem einen Folgeauftrag erteilt.</p>	<p>Art. 55 Ansprüche aus den Wettbewerben</p> <p>¹Der Gewinner oder die Gewinnerin:</p> <p>a. eines Ideenwettbewerbs hat keinen Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag;</p> <p>b. eines Projektwettbewerbs hat in der Regel Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag;</p> <p>c. eines Gesamtleistungswettbewerbes erhält in der Regel den Zuschlag.</p> <p>²Die Urheber und Urheberinnen von Wettbewerbsbeiträgen haben Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe von einem Drittel der Gesamtpreisumme, wenn:</p> <p>a. das Preisgericht empfohlen hat, es sei ihnen ein weiterer planerischer Auftrag oder der Zuschlag zu erteilen, die Auftraggeberin diesen Auftrag jedoch an Dritte vergibt;</p> <p>b. die Auftraggeberin den Wettbewerbsbeitrag weiterverwendet, ohne dass sie dem Urheber oder der Urheberin einen weiteren planerischen Auftrag erteilt.</p> <p>³Beschliesst die Auftraggeberin nach dem Preisentscheid, auf eine Realisierung des Vorhabens definitiv zu verzichten, so entfällt der Abgeltungsanspruch nach Absatz 2. Kommt sie innerhalb von zehn Jahren auf ihren Beschluss zurück, so kann der Anspruch nach Absatz 2 wieder geltend gemacht werden.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Ansprüche, welche bisher in der Verordnung geregelt wurden, sind nicht mehr explizit bestimmt, sondern müssen auf Stufe Ausschreibung geregelt werden. So ist z.B. die Höhe der Abgeltungsansprüche bei Weiterverwendung des Wettbewerbsbeitrages ohne Folgeauftrag nicht mehr geregelt. Sie ist stattdessen in der Ausschreibung anzugeben.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Damit besteht eine weitere Möglichkeit, das Instrument des Wettbewerbs und Studienauftrags für andere Branchen zu öffnen, indem branchenspezifische Lösungen gefunden werden können.</p> <p>LINK: Art. 22 revBöB «Wettbewerbe sowie Studienaufträge»</p>

<p>Art. 19 Weisungen</p> <p>Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erlässt für die Auftraggeberinnen weiterführende und ergänzende branchenspezifische Weisungen über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren; sie erlässt die Weisungen auf Antrag:</p> <p>a. der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) nach Artikel 24 der Verordnung vom 24. Oktober 2012 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung; oder</p> <p>b. der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) nach Artikel 27 der Verordnung vom 5. Dezember 2008 über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes.</p>		<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Aufgrund der Öffnung der Instrumente für Leistungen ausserhalb des Baubereichs wird Raum für weiterführende und ergänzende Bestimmungen geschaffen. Diese können branchenspezifisch durch das EFD auf Antrag der BKB und der KBOB erlassen werden.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Mit spezifischen weiterführenden Weisungen kann den Unterschieden der entsprechenden Branchen Rechnung getragen werden.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 12</p> <p>LINK: Art. 22 revBöB «Wettbewerbe sowie Studienaufträge»</p>
<p>Art. 20 Sprache der Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 4 und 5 BöB)</p> <p>¹Veröffentlichungen können in Abweichung von Artikel 48 Absatz 5 Buchstaben a und b BöB ausnahmsweise nur in einer Amtssprache des Bundes und in einer anderen Sprache erfolgen, wenn es sich:</p> <p>a. um Leistungen handelt, die im Ausland zu erbringen sind; oder</p> <p>b. um hochspezialisierte technische Leistungen handelt.</p> <p>²Entspricht keine der Sprachen nach Absatz 1 einer Amtssprache der Welthandelsorganisation (WTO), so veröffentlicht die Auftraggeberin zudem im Sinne von Artikel 48 Absatz 4 BöB eine Zusammenfassung der Ausschreibung in einer Amtssprache der WTO.</p>	<p>Art. 24 BöB Veröffentlichungen</p> <p>³Bei Bauaufträgen und damit verbundenen Lieferungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben sind die Ausschreibung und der Zuschlag wenigstens in der Amtssprache des Standortes der Baute zu veröffentlichen, bei allen übrigen Lieferungen und Dienstleistungen in wenigstens zwei Amtssprachen.</p> <p>⁴Wird ein geplanter Auftrag nicht in französischer Sprache ausgeschrieben, so muss der Ausschreibung zusätzlich eine Zusammenfassung in französischer, englischer oder spanischer Sprache beigefügt werden.</p>	<p><u>Wichtigste Änderungen:</u> Das revBöB hält fest, dass grundsätzlich alle Veröffentlichungen in zwei Amtssprachen zu erfolgen haben. Dies ist insbesondere für den Baubereich eine Änderung, da dort bislang die Ausschreibung und der Zuschlag «nur» in der Amtssprache des Baustandortes veröffentlicht werden musste. In der Verordnung werden nun zwei Ausnahmetatbestände definiert, bei deren Erfüllung neben einer Amtssprache auch in einer anderen Sprache (bspw. Englisch oder die Sprache des Baustandortes) veröffentlicht werden darf.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderungen:</u> Die Möglichkeit die Ausschreibung und den Zuschlag in begründeten Fällen zusätzlich zu einer Amtssprache auch in einer anderen Sprache zu veröffentlichen kann in der Praxis zu mehr Angeboten und mehr Wettbewerb führen. Allerdings ist in solchen Fällen auch die Übersetzung der Ausschreibungsunterlagen in die entsprechende Sprache zu beachten (vgl. nachstehend Art. 21 revVöB).</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 12f</p> <p>LINK Art. 48 revBöB «Veröffentlichungen»</p>

<p>Art. 21 Sprache der Ausschreibungsunterlagen (Art. 47 Abs. 3 und 48 Abs. 5 BöB)</p> <p>¹Für Lieferungen und Dienstleistungen sind die Ausschreibungsunterlagen in den beiden Amtssprachen des Bundes zu verfassen, in denen die Ausschreibung veröffentlicht wurde.</p> <p>²Die Auftraggeberin kann die Ausschreibungsunterlagen nur in einer Amtssprache des Bundes veröffentlichen, wenn aufgrund der Reaktionen auf eine Vorankündigung oder aufgrund anderer Indizien zu erwarten ist, dass kein Bedarf an einer Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen in zwei Amtssprachen besteht.</p> <p>³Die Ausschreibungsunterlagen können überdies nur in einer Amtssprache des Bundes oder in den Fällen nach Artikel 20 in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn:</p> <p>a. eine Übersetzung erheblichen Mehraufwand verursachen würde; ein erheblicher Mehraufwand ist in jedem Fall gegeben, wenn die Übersetzungskosten 5 Prozent des Auftragswerts oder 50 000 Franken übersteigen würden; oder</p> <p>b. die Leistung nicht in verschiedenen Sprachregionen der Schweiz und nicht mit Auswirkungen auf verschiedene Sprachregionen der Schweiz zu erbringen ist.</p> <p>⁴Für Bauleistungen und damit zusammenhängende Lieferungen und Dienstleistungen sind die Ausschreibungsunterlagen mindestens in der Amtssprache am Standort der Baute in der Schweiz zu verfassen.</p>		<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Neu äussert sich das revidierte Beschaffungsrecht zur Sprache der Ausschreibungsunterlagen. Diese sind für Lieferungen und Dienstleistungen grundsätzlich in zwei Amtssprachen zu veröffentlichen (vgl. Abs. 1). Für Bauleistungen mindestens in der Sprache des Baustandortes in der Schweiz (vgl. Abs. 4). Die Auftraggeberin kann gemäss den Erläuterungen zur revVöB eine Sprachfassung der Unterlagen als verbindlich erklären.</p> <p>In Abs. 2 und 3 werden sodann wiederum Ausnahmen festgehalten, unter welchen die Unterlagen nur in einer Sprache veröffentlicht werden müssen.</p> <p>Als «anderes Indiz» gemäss Abs. 2 kann auch eine fundierte Marktabklärung bspw. mittels RFI gelten (vgl. Erläuterungen zur revVöB).</p> <p>Die Ausnahme nach Abs. 3 Bst. b ist sicher immer dann erfüllt, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird (bspw. Botschaftsbau im Ausland).</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Die Übersetzung der Ausschreibungsunterlagen wird regelmässig mehr Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmen, was wiederum in der Beschaffungsplanung und in der Zusammensetzung des Beschaffungsteams zu berücksichtigen sein wird. Wie intensiv die Ausnahmen nach Abs. 2 und 3 zur Anwendung kommen werden, muss sich im Laufe der Umsetzung zeigen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 13ff</p> <p>LINK Art. 48 revBöB « Veröffentlichungen »</p>
---	--	---

<p>Art. 22 Sprache der Eingaben</p> <p>¹Die Auftraggeberin nimmt Angebote, Teilnahmeanträge, Gesuche um Eintrag in ein Verzeichnis und Fragen in Deutsch, Französisch und Italienisch entgegen.</p> <p>²In den Fällen nach Artikel 20 kann die Auftraggeberin die Sprache oder die Sprachen der Eingaben bestimmen.</p>		<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Es wird in der revVöB nochmals klar festgehalten, dass Eingaben der Anbieterinnen in allen Amtssprachen eingereicht werden können und entgegengenommen werden müssen. Nur wenn es sich um Projekte im Ausland handelt oder um hochspezialisierte technische Leistungen gemäss Art. 20 revVöB kann die Sprache der Eingaben entsprechend «eingeschränkt» werden.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Die Vergabestellen müssen – wie grundsätzlich bis anhin auch – fähig sein, Angebote in allen drei Sprachen evaluieren zu können.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 15</p> <p>LINK Art. 48 revBöB «Veröffentlichungen»</p>
<p>Art. 23 Verfahrenssprache (Art. 35 Bst. m BöB)</p> <p>¹Die Auftraggeberin bestimmt als Verfahrenssprache Deutsch, Französisch oder Italienisch. In den Fällen nach Artikel 20 kann sie eine andere Sprache wählen; auch in diesen Fällen sind ihre Verfügungen in einer Amtssprache des Bundes zu erlassen.</p> <p>²Bei der Wahl der Verfahrenssprache berücksichtigt sie nach Möglichkeit, aus welcher Sprachregion für die zu erbringende Leistung die meisten Angebote zu erwarten sind. Bei Bauleistungen und damit zusammenhängenden Lieferungen und Dienstleistungen ist davon auszugehen, dass am meisten Angebote in der Amtssprache am Standort der Baute eintreffen.</p> <p>³Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommuniziert die Auftraggeberin mit den Anbieterinnen in der Verfahrenssprache. Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen beantwortet sie in der Verfahrenssprache oder in der Amtssprache des Bundes, in der diese gestellt wurden.</p>		<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Neu steht der Vergabestelle ein Entscheidungsermessen bei der Wahl der Sprache zu, in welcher das Beschaffungsverfahren durchgeführt wird. Dabei hat sie aber den Markt und die entsprechenden Sprachregionen zu berücksichtigen. Festgehalten wird sodann in Abs. 3, dass die Kommunikation (mindestens) in der festgelegten Verfahrenssprache erfolgt. Werden aber Fragen in der Q&A-Phase in einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache gestellt, erscheint es sinnvoll, diese in der entsprechenden (Amts-)Sprache zu beantworten.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Keine.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 15f</p>

<p>Art. 24 Preisprüfung</p> <p>¹Bei fehlendem Wettbewerb kann die Auftraggeberin mit der Anbieterin ein Recht auf Einsicht in die Kalkulation vereinbaren, wenn der Auftragswert eine Million Franken erreicht.</p> <p>²Eine Überprüfung des Preises kann durch die zuständige interne Revision oder durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) bei der Anbieterin und den Subunternehmerinnen durchgeführt werden. Bei einer ausländischen Anbieterin oder ausländischen Subunternehmerinnen kann die zuständige interne Revision oder die EFK die zuständige ausländische Stelle um die Durchführung der Überprüfung ersuchen, wenn ein angemessener Schutz im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz gewährleistet ist.</p> <p>³Die Anbieterinnen sowie ihre Subunternehmerinnen, die wesentliche Leistungen erbringen, sind verpflichtet, dem zuständigen Prüforgang alle notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>⁴Die Grundlagen für eine Überprüfung des Preises sind insbesondere das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen der Anbieterin oder der Subunternehmerin sowie die darauf basierende Vor- oder Nachkalkulation des Vertragspreises. Die Kalkulation weist die Selbstkosten in der branchenüblichen Gliederung, die Risikozuschläge sowie den Gewinn aus.</p> <p>⁵Ergibt die Überprüfung einen zu hohen Preis, so verfügt die Auftraggeberin die Rückerstattung der Differenz oder eine Preisreduktion für die Zukunft, sofern der Vertrag keine anderslautende Regelung enthält. Als Folge der Überprüfung ist eine Erhöhung des Preises ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 5 Einsichtsrecht</p> <p>¹Bei fehlendem Wettbewerb vereinbart die Auftraggeberin mit dem Anbieter oder der Anbieterin ein Einsichtsrecht in die Kalkulation, wenn der Auftragswert eine Million Franken erreicht.</p> <p>²Über begründete Ausnahmen entscheidet die für die Beschaffung zuständige Direktion.¹</p>	<p><u>Wichtigste Änderung:</u> Die Preisprüfung wird im revidierten BöB nicht erwähnt. Es findet im Vergleich zur heutigen Regelung in der VöB eine terminologische Anpassung statt. Bislang wurde die Überprüfung des Preises unter der Begrifflichkeit «Einsichtsrecht» geregelt. Da es dabei zu Verwechslungen mit dem Einsichtsrecht gemäss Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) kommen könnte, wird neu die Bezeichnung Preisprüfung verwendet.</p> <p>Abs. 1: Neu wird die Preisprüfung als Ausnahme und nicht mehr als Regel vorgesehen. Somit wird die Auftraggeberin im Einzelfall festzulegen haben, ob sie ein Preisprüfungsrecht in den Vertrag mit der Anbieterin aufnimmt.</p> <p>Abs. 2-3: Diese Bestimmungen kodifizieren die aktuelle Praxis nach der Richtlinie des EFD vom 28. Dezember 2009 über die Vereinbarung des Einsichtsrechts bei Beschaffungen des Bundes. Zuständig für die Prüfarbeiten ist entweder eine besondere Stelle der Auftraggeberin (interne Revision) oder die Eidgenössische Finanzkontrolle.</p> <p>Abs. 4: Dieser Absatz erwähnt die Unterlagen, die wesentlicher Bestandteil der Prüfung sind.</p> <p>Abs. 5: Eine Erhöhung des Preises aufgrund der Überprüfung ist ausgeschlossen.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Änderung:</u> Durch die «kann-Formulierung» ist zu erwarten, dass sich eine neue Praxis entwickeln wird, wann ein Recht auf Einsicht vereinbart wird und wann nicht.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 15</p>
--	---	---

<p>Art. 25 Ausschluss und Sanktion (Art. 44 und 45 BöB)</p> <p>¹Die BKB führt die Liste der für künftige Aufträge gesperrten Anbieterinnen und Subunternehmerinnen nach Artikel 45 Absatz 3 BöB.</p> <p>²Jeder gemeldete Ausschluss (Sperrung) wird auf der Liste mit den folgenden Angaben verzeichnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Datum der Meldung; b. meldende Auftraggeberin; c. Name (Firma) und Adresse der Anbieterin oder Subunternehmerin; d. Grund der Sperrung; e. Dauer der Sperrung. <p>³Diese Daten werden auf Ersuchen bekannt gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einer Auftraggeberin oder ihrer untergeordneten Vergabestelle; b. der betroffenen Anbieterin oder Subunternehmerin. <p>⁴Anbieterinnen und Subunternehmerinnen, die auf der Liste nach Absatz 1 oder einer Sanktionsliste einer multilateralen Finanzinstitution verzeichnet sind, können nach Massgabe von Artikel 44 BöB von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, oder der ihnen erteilte Zuschlag kann widerrufen werden.</p> <p>⁵Die BKB gibt die auf der Liste verzeichneten Daten dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) unter entsprechender Zweckbindung bekannt.</p> <p>⁶Das EFD regelt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen des Zugangs zur Liste sowie das Verfahren zur Korrektur von Fehleinträgen in einer Verordnung.</p>		<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Neu wird es eine Liste der sanktionierten Anbieterinnen und Subunternehmerinnen geben. Diese wird von der BKB geführt.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Der Zugang und Umgang mit der Liste ist vom EFD in einer Verordnung zu regeln.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 17ff</p> <p>LINK Art. 45 revBöB «Sanktionen»</p>
<p>Art. 26 Zugangsrecht der Wettbewerbskommission (Art. 37 Abs. 2 und 49 BöB)</p> <p>Die Wettbewerbskommission oder deren Sekretariat erhält auf Anfrage Zugang zu den Protokollen der Angebotsöffnung.</p>		<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Die Wettbewerbskommission und ihre Behörden haben auf Anfrage Zugang zu Protokollen der Angebotsöffnung. Die explizite Regelung dieses Rechts der WeKo in der Verordnung ist neu.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Die Änderung hat keine Praxisrelevanz.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 19.</p>

<p>Art. 27 Bekanntgabe der Beschaffungen ab 50 000 Franken</p> <p>¹Die Auftraggeberinnen informieren mindestens einmal jährlich in elektronischer Form über ihre dem BöB unterstellten öffentlichen Aufträge ab 50 000 Franken.</p> <p>²Bekanntzugeben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin; b. Gegenstand des Auftrags; c. Auftragswert; d. Art des angewandten Verfahrens; e. Datum des Vertragsbeginns oder Zeitraum der Vertragserfüllung. 		<p><u>Wichtigste Neuerung:</u> Diese neue Regelung dient der Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen und kann Missbräuchen entgegenwirken. Die Auftraggeberinnen sind angehalten, mindestens einmal jährlich in elektronischer Form über die dem BöB unterstellten Beschaffungen ab CHF 50'000 zu informieren. Diese Informationspflicht ist nicht anwendbar auf Beschaffungen, die gemäss Artikel 10 BöB vom öffentlichen Beschaffungsrecht ganz ausgenommen sind. Die bekanntzugebenden Inhalte werden dabei in Abs. 2 aufgeführt.</p> <p><u>Praxisrelevanz der Neuerung:</u> Die zentrale Bundesverwaltung wird diese Informationen voraussichtlich einmal jährlich der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Sie beabsichtigt, sich dabei auf die Daten aus dem elektronischen Vertragsmanagement abzustützen.</p> <p>Weitere Erläuterungen: vgl. Erläuterungen VöB, S. 19</p>
---	--	--